

Planfeststellungsbeschluss

Ausbau der L 536 zwischen Wilhelmsfeld-
Unterdorf und Schönau-Altneudorf

Karlsruhe, den 30.08.2011

Az.: 24-0513.2 (L 536/7)



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Inhaltsverzeichnis

<u>A. Verfügender Teil</u>	Seite
I. Feststellung des Plans	5
II. Planunterlagen	6
III. Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen	10
IV. Maßgaben und Nebenbestimmungen	10
V. Zusagen	18
VI. Entscheidung über Einwendungen und Anträge	23
<u>B. Begründender Teil</u>	
I. Vorhaben und Verfahrensablauf	24
II. Verfahrensrechtliche Bewertung	28
III. Umweltverträglichkeitsprüfung	29
IV. Planrechtfertigung	37
V. Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung	38
VI. Straßenbau und -unterhaltung	39
VII. Naturschutz	39
VIII. Waldschutz	54
IX. Bodenschutz, Altlasten und sonstige schädliche Bodenveränderungen	55
X. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz; Fischerei	56
XI. Immissionsschutzrecht	59
XII. Abwägung	64
1. Zweckmäßigkeit der Planung und Alternativüberlegungen	64
2. Umweltbelange	66
3. Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs	66
4. Forstwirtschaft	72
5. Kommunale Belange	73
6. Private Rechte und Belange	74
XIII. Träger öffentlicher Belange und Kommunen	79
XIV. Infrastrukturunternehmen bzw. -verbände	82
XV. Private Einwender	85
<u>C. Rechtsbehelfsbelehrung</u>	116

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A.

Verfügender Teil

I.

Feststellung des Plans

Der Plan des Regierungspräsidiums Karlsruhe - Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) für den Ausbau der L 536 zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und Schönau-Altneudorf, Bauabschnitte II und III (Bau-km 0-030 - 1+710, Strecken-km 2,292 - 4,032) von Höhe Anwesen Johann-Wilhelm-Straße 33a (Wilhelmsfeld) bis Einmündung Gemeindestraße „Im Hauskorb“ (Altneudorf) auf den Gemarkungen Wilhelmsfeld, Heiligkreuzsteinach und Altneudorf wird gemäß den mit dem Feststellungsvermerk versehenen Planunterlagen festgestellt.

Der festgestellte Plan erstreckt sich u. a. auch auf folgende Maßnahmen:

- Bau eines Gehweges auf der Talseite (Südseite) der L 536 zwischen Einmündung der Gemeindestraße „Am Riesenberg“ (Gemarkung Wilhelmsfeld) und Bauende,**
- Anpassung der Anschlüsse der Gemeindestraßen „Unterer Langer Rain“ und „Am Riesenberg“ (bei Gemarkung Wilhelmsfeld) sowie „Im Hauskorb“ (Gemarkung Altneudorf),**
- Anpassung bzw. Änderung der Anschlüsse der Gemeindewege „Belschbachtalweg“ (Gemarkung Wilhelmsfeld), „Hauskorbbweg“ (Gemarkung Heiligkreuzsteinach) und „Hahnengrundweg“ (Gemarkung Altneudorf) sowie weiterer Wirtschaftswege im gesamten Planungsgebiet,**
- Bau einer Brücke für einen verlegten Wirtschaftsweg über den Hilsbach mit Änderungen an dessen Gewässerbett im Gewann „Hintere Heckwiese“ (Gemarkung Altneudorf),**

- **Bau von Stützmauern, Gabionenmauern und einer Bohrpfahlwand sowie einer geotechnisch gesicherten Steilböschung zur Hangsicherung,**
- **Bau einer Regenwasserbehandlungsanlage bestehend aus Regenklärbecken und nachgeschaltetem Versickerbecken für gesammeltes Straßenoberflächenwasser mit Notauslauf zum Hilsbach südöstlich der Einmündung „Hahnengrundweg“ (Gemarkung Altneudorf),**
- **Einleitung von gesammeltem Straßenoberflächenwasser in ein bestehendes Regenklärbecken in der Ortsdurchfahrt Altneudorf mit Ableitung zum Hilsbach,**
- **Ableitung von gesammeltem Hinterlandwasser in den Belschbach und den Hilsbach,**
- **Anpassung bzw. Neuordnung von Grundstückszufahrten im gesamten Planungsgebiet,**
- **Anpassung von Grundstückszugängen im gesamten Planungsgebiet,**
- **naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im gesamten Planungsgebiet, insbesondere im Gewann „Unteres Großes Tal“ auf Gemarkung Wilhelmsfeld, im Gewann „Hinterer Hauskorb“ auf Gemarkung Heiligkreuzsteinach und in den Gewannen „Hintere Heckwiese“ und „Hinterer Hauskorb“ auf Gemarkung Altneudorf.**

II.

Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst vier Ordner. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens vorgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen modifizieren, soweit nichts anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen. Die schriftlichen Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

Die festgestellten Planunterlagen umfassen im Einzelnen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Blatt Nr.	Maßstab
Ordner 1			
1	Erläuterungen		
1.1	Allgemeinverständliche Zusammenfassung (AVZ) gemäß § 6 UVPG		
1.2	Erläuterungsbericht		
2	Übersichtskarte		1:25.000/100.000
3	Übersichtslageplan		1:1.000
6	Regelquerschnitte	1-6	
	Ausbauquerschnitt – Teilausbau mit Regelböschung –	1	1:50
	Ausbauquerschnitt – mit Stahlbetonmauer –	2	1:50
	Ausbauquerschnitt – mit Gabionenmauer –	3	1:50
	Ausbauquerschnitt – mit Gehweg und Steilböschung –	4	1:50
	Ausbauquerschnitt – mit Bohrpfahlwand –	5	1:50
	Ausbauquerschnitt – mit Gehweg und Gabionenmauer –	6	1:50
7	Lagepläne	1-6	
	Lageplan km 0-030 – 0+260	1	1:250
	Lageplan km 0+240 – 0+530	2	1:250
	Lageplan km 0+520 – 0+810	3	1:250
	Lageplan km 0+780 – 1+080	4	1:250
	Lageplan km 1+070 – 1+400	5	1:250
	Lageplan km 1+390 – 1+710	6	1:250
Ordner 2			
8	Höhenpläne (einschl. Entwässerung)	1-5	
	Höhenplan km 0-030 – 0+450	1	1:500/100

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Blatt Nr.	Maßstab
	Höhenplan km 0+400 – 0+880	2	1:500/100
	Höhenplan km 0+830 – 1+310	3	1:500/100
	Höhenplan km 1+260 – 1+710	4	1:500/100
	Höhenplan Hahnengrundweg/ Hauskorbbweg	5	1:100/20
9	Bodenuntersuchungen - nur nachrichtlich -		
9.1	Baugrunduntersuchung - nur nachrichtlich -		
9.2	Oberbaugutachten (Schadstoffuntersuchung Bestand) - nur nachrichtlich -		
11	Gutachten - nur nachrichtlich -		
11.1	Schalltechnische Voruntersuchung - nur nachrichtlich -		
11.2	Luftschadstoffuntersuchung - nur nachrichtlich -		
Ordner 3			
12	Landschaftspflegerische Begleitplanung		
12.0	Erläuterungsbericht		
12.1	Bestands- und Konfliktplan - nur nachrichtlich -		1:1.000
12.2	Maßnahmenübersichtsplan		1:1.000
12.3	Maßnahmenpläne	1-6	
	Maßnahmenplan km 0-030 – 0+260	1	1:250
	Maßnahmenplan km 0+240 – 0+530	2	1:250
	Maßnahmenplan km 0+520 – 0+810	3	1:250
	Maßnahmenplan km 0+780 – 1+080	4	1:250
	Maßnahmenplan km 1+080 – 1+400	5	1:250
	Maßnahmenplan km 1+380 – 1+710	6	1:250
12.4	Querprofile	1-2	
	Querprofil km 0+800	1	1:100
	Querprofil km 1+380	2	1:100
12.5	FFH-Verträglichkeitsprüfung - nur nachrichtlich -		

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Blatt Nr.	Maßstab
Ordner 4			
13a	Deckblatt - Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen		
13	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen - nicht festgestellt -		
14	Grunderwerb		
14.1	Grunderwerbsverzeichnis		
14.1.1	Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Wilhelmsfeld		
14.1.2	Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Heiligkreuzsteinach		
14.1.3	Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Altneudorf		
14.2	Grunderwerbspläne	1-6	
	Grunderwerbsplan km 0-030 – 0+260	1	1:250
	Grunderwerbsplan km 0+240 – 0+530	2	1:250
	Grunderwerbsplan km 0+520 – 0+810	3	1:250
	Grunderwerbsplan km 0+780 – 1+080	4	1:250
	Grunderwerbsplan km 1+070 – 1+400	5	1:250
	Grunderwerbsplan km 1+390 – 1+710	6	1:250
15	Bauwerksverzeichnis		
16	Charakteristische Querprofile	1-18	
	charakteristisches Querprofil km 0-010	1	1:100
	charakteristisches Querprofil km 0+040	2	1:100
	charakteristisches Querprofil km 0+150	3	1:100
	charakteristisches Querprofil km 0+250	4	1:100
	charakteristisches Querprofil km 0+400	5	1:100
	charakteristisches Querprofil km 0+500	6	1:100
	charakteristisches Querprofil km 0+600	7	1:100
	charakteristisches Querprofil km 0+680	8	1:100
	charakteristisches Querprofil km 0+800	9	1:100

Unterlage Nr.	Bezeichnung	Blatt Nr.	Maßstab
	charakteristisches Querprofil km 0+950	10	1:100
	charakteristisches Querprofil km 1+150	11	1:100
	charakteristisches Querprofil km 1+200	12	1:100
	charakteristisches Querprofil km 1+250	13	1:100
	charakteristisches Querprofil km 1+350	14	1:100
	charakteristisches Querprofil km 1+400	15	1:100
	charakteristisches Querprofil km 1+460	16	1:100
	charakteristisches Querprofil km 1+650	17	1:100
	charakteristisches Querprofil km 1+670	18	1:100

III.

Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle sonstigen für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden durch die Planfeststellung ersetzt.

IV.

Maßgaben und Nebenbestimmungen

1. Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten

1.1

Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitenplan zu erstellen und diesen und die Detailplanung rechtzeitig mit allen davon betroffenen Leitungsträgern abzustimmen. Zu den von einzelnen Baumaßnahmen im Zuge des Vorhabens betroffenen Leitungsträgern zählen die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Südwest, PTI 21, Seckenheimer Landstraße 210-220, 68163 Mannheim, die Gemeinde Wilhelmsfeld, Bürgermeisteramt, Postfach 1120, 69259 Wilhelmsfeld, die Stadt Schönau, Stadtverwaltung, Postfach 1130, 69246 Schönau bei Heidelberg und der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Eichelberg, Postfach 1120, 69259 Wilhelmsfeld.

1.2

Die Ausführungsplanung ist mit den Gemeinden Wilhelmsfeld, Heiligkreuzsteinach sowie mit der Stadt Schönau abzustimmen.

1.3

Kleindenkmale im Bereich des Vorhabens wie z.B. Bildstöcke und Grenzsteine sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 26 - Denkmalpflege - [nachfolgend: Denkmalpflege] schriftlich zu melden. Bei einer geplanten Versetzung von Bildstöcken, Wegkreuzen und Grenzsteinen ist die Denkmalpflege zu beteiligen.

Sollten im Zuge der Ausführung des Vorhabens bisher unbekannte archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend der Denkmalpflege schriftlich und telefonisch zu melden sowie zu sichern. Die Fundstelle ist nach Maßgabe des § 20 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht mit der Denkmalpflege eine Verkürzung dieser Frist vereinbart wird.

1.4

Für den Fall, dass im Zuge der Bauarbeiten Kampfmittel (insbesondere Bomben, Minen, Granaten oder Munition) aufgefunden werden, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen, der Zugang zur Fundstelle zu sperren und die Feuerwehr zu verständigen. Mit der Bergung und Räumung der Kampfmittel ist ein hierauf spezialisierter Dienstleister zu beauftragen. Weiterhin ist unverzüglich das Regierungspräsidium Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg zu informieren.

2. Bodenschutz

2.1

Wird im Rahmen von Verfüllungen, Auffüllungen und Geländemodellierungen die Verwertung (das Auf- und Einbringen) von aufbereiteten mineralischen Bau- und Abbruchabfällen (Recyclingmaterial) oder Böden vorgesehen, sind die in Baden-Württemberg gültigen technischen Hinweise

- Mitteilung des Umweltministeriums Baden-Württemberg „*Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial*“ vom 13.04.2004 und
- *Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial* vom 14.03.2007, Az. 25-8980.08 M20 Land/3 zu beachten.

2.2

Im Hinblick auf anfallendes kontaminiertes Material sind repräsentative Beprobungen des anfallenden Straßenaufbruchs und von anfallenden Bodenmassen auf straßen-spezifische Bodenvorbelastungen (z.B. PAK und Blei) durchzuführen. Die Beprobungsergebnisse sind bei der Festlegung der Entsorgungspfade (Verwertung/ Entsorgung) heranzuziehen. Die untere Bodenschutzbehörde (Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis) ist über das Ergebnis und über die geplanten Verwertungs- bzw. Entsorgungswege zu informieren.

3. Gewässer; Fischereiwesen

3.1

Beim Einbau des Rechteckdurchlasses am Durchlassbauwerk (bei Bau-km 0+676,5) ist darauf zu achten, dass der Durchlass ausreichend tief in die Gewässersohle des Belschbachs eingebunden wird, so dass sich im Durchlass natürliches Sohlsubstrat ablagern kann. Bei der Anbindung des Durchlassbauwerks an den Belschbach ist auf eine ausreichende Sicherung der Übergangsbereiche zu achten, so dass in diesen Abschnitten keine Abstürze entstehen können. Der Leitfaden der LUBW - *„Durchgängigkeit für Tiere in Fließgewässern - Teil 4 - Durchlässe, Verrohrungen, sowie Anschluss Seitengewässer und Aue“* ist zu beachten.

3.2

Beim Neubau der Brücke über den Hilsbach bei Bau-km 1+435 ist die Gewässersohle im Bauwerksbereich naturnah zu gestalten und im Baufeld nach Abschluss der Arbeiten gegebenenfalls naturnah wiederherzustellen.

3.3

Während der Bauarbeiten ist eine Beeinträchtigung des Gewässers und der aquatischen Lebensgemeinschaft sowohl durch den Eintrag von Feinsedimenten bzw. durch die damit einhergehende Eintrübung wie auch durch den Eintrag von Fremdstoffen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden. Die Sohlstruktur der Gewässer darf nicht verändert werden.

3.4

Falls erforderlich ist der Fischbestand in dem von der Maßnahme betroffenen Abschnitt des Hilsbachs in Absprache mit den Fischereiberechtigten zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen. Dazu ist der Fischereisach-

verständige beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 33 frühzeitig in die Bauablaufplanung mit einzubeziehen.

4. Wasserwirtschaft

4.1

Für die Behandlung der Straßenoberflächenwässer aus dem Streckenabschnitt Bau-km 0+630 bis Bau-km 1+190 ist an Stelle des ursprünglich beantragten Speicher-Verdunstungsbeckens eine Regenwasserbehandlungsanlage bestehend aus Regenklärbecken und nachgeschaltetem Versickerbecken zu errichten.

4.2

In der Ausführungsplanung der Regenwasserbehandlungsanlage ist sicher zu stellen, dass auf dem Streckenabschnitt Bau-km 0+630 bis Bau-km 1+190 das Oberflächenwasser aller Außengebiete auf der Bergseite der Straße durch entsprechende Vorkehrungen abgefangen und getrennt vom Straßenoberflächenwasser in den Hilsbach abgeleitet wird.

4.3

Zur Vermeidung von Fremdwasserzuflüssen auf der Kläranlage dürfen keine Drainageabflüsse an Kanäle der Ortskanalisation angeschlossen werden, die zur Kläranlage führen.

4.4

Das Regenklärbecken erhält die Abmessungen (Länge x Breite x Tiefe) von 9 m x 3 m x 2 m (Inhalt 54 m³) und ist als Rechteckbecken in Betonbauweise herzustellen. Für verirrte Tiere ist im Regenklärbecken eine Ausstiegsrampe nach dem „*Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen*“ (MAmS (2000)), Kap. 5.3 bzw. Bild 65 der „*Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Entwässerung*“ (RAS-Ew (2005)) einzubauen. Der Rand dieses Beckens hat allseitig mindestens 0,5 m über umliegendem Gelände zu liegen. Das Becken muss einklettersicher ausgebildete Außenwände nach Kap. 12.4 RAS-Ew aufweisen.

4.5

Zum Schutz der gesamten Behandlungsanlage bei Extremereignissen wie Katastrophenregen und/oder tiefem Bodenfrost ist am Beckenüberlauf des Regenklärbeckens ein Notauslauf vorzusehen, der bei 80% Füllung des Versickerbeckens (= ca. 624 m³ Beckeninhalt) weiteren Zufluss über ein

dynamisches Auslaufbauwerk in den Hilsbach abschlägt (prinzipielle Anordnung entsprechend den in Baden-Württemberg gültigen „*Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser*“ (TR *Straßenoberflächenwasser* (2008)), Kap. 3.5.1 Abb. 3).

4.6

Das Regenklärbecken soll alle 3 Jahre entschlammt werden (TR *Straßenoberflächenwasser*, Kap. 5.2).

4.7

Das Versickerbecken ist in Erdbauweise herzustellen und erhält die gleichen Abmessungen wie das ursprünglich vorgesehene Speicher-Verdunstungsbecken. Sein Fassungsvermögen beträgt $V = 780 \text{ m}^3$. Bei ca. 80% Füllung des Versickerbeckens (= ca. 624 m^3 Beckeninhalte) hat die Notentlastung (vgl. Nr. 4.5) anzusprechen.

4.8

Der Aufbau der Beckensohle besteht aus 10 cm belebtem Oberboden über 20 cm carbonathaltigem Sand (mindestens 10 Vol.-% CaCO_3).

4.9

Zur Sicherung vor unbefugtem Betreten ist die Gesamtanlage zu umzäunen. Die Umzäunung ist am Boden amphibiensicher (Sperrzaun) auszuführen; in der Wartungszufahrt zur Anlage ist am Zauntor eine Sperrrinne nach MAmS (2000), Bild 21 anzuordnen.

4.10

Die Amphibienschutzeinrichtungen gem. Nr. 4.4 und 4.9 sind im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde zu planen.

4.11

Die Ausführungsplanung für die Gesamtanlage hat im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu erfolgen; diese gibt die Pläne zur Ausführung frei.

4.12

Für die Gesamtanlage ist ein Betriebsplan aufzustellen, der für jedes Becken ein Beckenbuch erhalten muss. Die Beckenbücher haben bei Übergabe der Anlage dem Betreiber vorzuliegen.

4.13

Sofern sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht nach dem Ausbau der Bedarf ergibt, die vorgesehene Einleitungsmenge von 39 l/s bei Starkregenereignissen aus der bergseitigen Böschung im Bereich zwischen Bau-km 0+185 und 0+647 in den Belschbach zu beschränken, ist das Wasser in der bergseitigen Entwässerungsmulde mittels einer Sickerkaskade zurückzuhalten und am Rande des Straßenkörpers zu versickern. Ein Bedarf in diesem Sinne liegt insbesondere auch dann vor, wenn sich nach fachlicher Beurteilung durch die zuständige Wasserbehörde die Hochwassersituation im Bereich der am Belschbach gelegenen Grundstücke talseits des Ausbauabschnitts infolge der Einleitung von Hinterlandwasser aus der bergseitigen Böschung in den Belschbach verschärft hat.

4.14

Die *Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser (VwV- Straßenoberflächenwasser)* vom 25. Januar 2008 ist zu beachten.

5. Naturschutz und Landschaftspflege; Artenschutz

5.1

Die in Kapitel 7 des Erläuterungsberichts des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) zu dem Vorhaben und in den festgestellten Maßnahmeplänen (Unterlagen 12.2 bis 12.3) dargestellten Vermeidungs-/ Minimierungs-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Maßgabe eines vor der Bauausführung zu erstellenden landschaftspflegerischen Ausführungsplans (LAP) und unter Beachtung der in den Maßnahmenblättern enthaltenen Hinweise zur Pflege und zum Zeitpunkt der Durchführung umzusetzen. Ihre Erhaltung ist auf Dauer sicherzustellen.

5.2

Zur Kontrolle des Bauablaufs sowie der fach- und zeitgerechten Umsetzung der Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen ist eine ökologische

Baubegleitung einzusetzen. Die ökologische Baubegleitung hat in mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmenden regelmäßigen Zeiträumen, insbesondere in der Bauphase Berichte über den Stand der Umsetzung der o. g. Maßnahmen anzufertigen; diese Berichte sind der unteren Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde jeweils unverzüglich vorzulegen. Nach Fertigstellung des Straßenbauvorhabens, spätestens ein Jahr nach Abschluss der Straßenbauarbeiten ist durch die ökologische Baubegleitung eine „ökologische Schlussabnahme“ durchzuführen, mit der die vollständige und fachgerechte Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zu überprüfen ist. Der entsprechende Schlussbericht ist unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten. Das Recht der Planfeststellungsbehörde, vom Vorhabenträger aus begründetem Anlass auch außerhalb festgelegter Berichtszeiträume einen Bericht über den Stand der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen anzufordern, bleibt unberührt.

5.3

Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8, Satz 2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (*Kompensationsverzeichnis-Verordnung - KompVzVO*) unter Verwendung der Vordrucke der obersten Naturschutzbehörde (§ 5 KompVzVO) zu übermitteln. Die Angaben nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-8, Satz 2 KompVzVO sind vom Vorhabenträger aus dem Straßen-Kompensationsflächenkataster über eine EDV-Schnittstelle der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. Diese Daten sind zudem der Genehmigungsbehörde in einer für sie lesbaren Form zur Verfügung zu stellen.

5.4

Zur Herstellung des Baufeldes notwendige Gehölzbeseitigungen (Rückschnitte oder Fällungen) dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden.

5.5

Während der Bauphase sind ökologisch wertvolle Biotopstrukturen (Gehölz-, Vegetations- und Wiesenbestände, naturnahe Fließgewässer), insbesondere FFH-Lebensraumtypen zu schützen. Die Bauarbeiten in diesen Bereichen sind so umweltschonend wie möglich durchzuführen. Eingriffe in Gehölzbestände sind auf ein unbedingt erforderliches Maß zu beschränken. Der Erhalt gefährdeter Gehölzbestände ist durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Der Auebereich mit Auwaldstreifen und Bach darf nicht mit schweren Baumaschinen befahren werden, gegebenenfalls sind bodenschonende Fahrzeuge einzusetzen.

Bei Überschneidungen von Tabuflächen für Baustelleneinrichtung und Lagerplätze und Flächen, die zum Straßenbau vorübergehend benötigt werden, gehen die Tabuflächen vor und dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

5.6

Die Fertigstellung der Baumaßnahmen für das Vorhaben oder eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung der Baumaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

6. Private Einwendungen

6.1

Bei der Baureifplanung ist darauf zu achten, dass die Zufahrt zu der Scheune auf dem Grundstück Adam-Remmele-Straße 2, Flst. Nr. 196, Gemarkung Altneudorf nach Ausbau der L 536 benutzbar ist und sich das Scheunentor problemlos öffnen lässt.

6.2

Die von der Brunnengenossenschaft „Neue Mühle“ dem Vorhabenträger im Planfeststellungsverfahren zur Verfügung gestellten Leitungspläne (AS 431, 433) sind nachrichtlich in die Ausführungspläne zu übernehmen.

6.3.

Die Findlingsmauer auf Flst. Nr. 147/1, Gemarkung Altneudorf, die den Vorgarten vom Straßenraum trennt, ist unverändert zu erhalten.

7. Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen

7.1

Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und sonstige über das baubedingt Notwendige hinausgehende Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen und vergleichbaren Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden.

7.2

In den Bereichen, wo Gradientenabsenkungen vorgesehen sind (Bau-km 0+640 - 0+800, 0+890 - 1+070, 1+240 - 1+320 und 1+500 - 1+630) ist die Verbandswasserleitung in der L 536 während der Bauarbeiten stichprobenartig mit Suchschlitzen freizulegen. Sofern wegen Unterschreitung der erforderlichen Mindestüberdeckung eine Tieferlegung der Leitung nötig wird, ist die Leitung anzupassen.

7.3

Die Zugänglichkeit des Schachtbauwerkes des Wasserübergabeschachtes der Stadt Schönau sowie des Zweckverbandes Eichelberg bei Bau-km 1+160 bzw. 1+140 ist während der Baumaßnahme zu gewährleisten.

V.

Zusagen

Alle in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich erwähnten oder in der Niederschrift zum Erörterungstermin protokollierten Zusagen des Vorhabenträgers sowie seine weiteren der Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zugeleiteten schriftlichen Zusagen, die in der Verfahrensakte enthalten sind, werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Maßgabe oder Nebenbestimmung gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

Der Vorhabenträger hat insbesondere auch Folgendes zugesagt:

1.

Das Baureferat Nord, Heidelberg wird über den Wunsch der Stadt Schönau, das Pflaster des geplanten Gehwegs an das beim Ausbau der Adam-Remmele-Straße verwendete Pflaster („Arconda Linear“ der Fa. Kronimus) anzupassen, informiert. Das Baureferat Nord wird in Abstimmung mit der Stadt Schönau einen Belag und/oder eine Verlegeart wählen, der/die Draineigenschaften aufweist und optisch dem Bestand in der schon ausgebauten Ortsdurchfahrt angepasst ist.

2.

Die dem Regierungspräsidium Karlsruhe überlassene Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Stand 09.02.2009 wird beachtet.

3.

Die Schächte des Abwasserkanals des Abwasserzweckverbandes Steinachtal (Verbandskanal) im Bereich der neuen Hilsbachquerung bei Bau-km 1+435 werden im Zuge der Ausführungsplanung zur Kontrolle freigelegt und eingemessen.

4.

Die beiden Schächte des Verbandskanals beim Becken zur Straßenoberflächenwasserbehandlung am Hahnengrundweg werden im Zuge der Ausführungsplanung zu Kontrolle freigelegt und eingemessen.

5.

In den Bereichen Bau-km 0+720 und 1+040 - 1+140 wird in der Ausführungsplanung nach Angabe der Gemeinde Wilhelmsfeld jeweils eine kreuzende Abwasser-Blindleitung vorgesehen. Eine Zusage der Kostenübernahme durch das Land erfolgt nicht.

6.

Soweit sich vor der Verkehrsfreigabe der L 536 im Rahmen der Verkehrstagfahrt zusammen mit der Verkehrskommission des Rhein-Neckar-Kreises wider Erwarten Sichtbehinderungen durch den vorhandenen Baumbestand herausstellen sollten, werden diese erforderlichenfalls durch fachgerechtes Zurückschneiden der Bäume beseitigt.

7.

Im Rahmen der Baureifplanung wird die Befahrbarkeit der Einmündung Hahnengrundweg/Bushaltestelle in Richtung Altneudorf bei Bau-km 1+170 durch 18,75 m-Langholztransporte erneut untersucht. Falls erforderlich, wird der Bussteig um einige Meter talabwärts verlängert, das westliche Ende der Haltestelle abgesenkt und die Bankettfläche zwischen Haltestelle und Wartungszufahrt zum Versickerbecken mit Rasengittersteinen überfahrbar gemacht.

8.

Im Rahmen der Ausführungsplanung wird die Anregung des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Referat 62 - Polizeirecht - aufgegriffen, die Tiefe der Haltebuchten im Bereich der geplanten Bushaltestellen Hauskorbweg/Hahnengrundweg auf 3,00 m zu erhöhen.

9.

Die Zufahrten von bebauten und unbebauten Anliegergrundstücken zur L 536 werden wieder hergestellt und höhenmäßig angepasst.

10.

Vor dem Wohnhaus Adam-Remmele-Straße 4, Flst. Nr. 196, Gemarkung Altneudorf werden an geeigneter Stelle, gegebenenfalls durch Aufschüttung zwei Pkw-Stellplätze als Ersatz für die entfallenden Stellplätze geschaffen. Eine Zusage der Kostenübernahme durch das Land erfolgt nicht.

Auf Flst. Nr. 196 bestehende Zufahrten werden angepasst.

11.

Die Bauweise der Gabionenwand auf Flst. Nr. 143, Gemarkung Altneudorf wird eingriffsarm (minimalinvasiv) gestaltet. Sofern sich dies im Verlauf der Baudurchführung unter günstigen Umständen in Bezug auf Baufortschritt und Witterungsverhältnisse als möglich erweist, entfällt zur Verringerung des baubedingten Grundstückseingriffs bei Herstellung der Gabionenwand die vorgesehene Arbeitsfläche von 205 m² auf dem Flurstück und die Baugrube für die Gabionenwand wird unter Beachtung der einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften steil geböscht. Dabei wird während der Bauarbeiten darauf geachtet, dass die planerisch angenommene Hinterkante der Baugrube möglichst nicht überschritten wird.

12.

Im Bereich von Flst. Nr. 143, Gemarkung Altneudorf wird hinter der dort vorgesehenen Gabionenwand der bisherige Gelände- bzw. Böschungsverlauf wiederhergestellt. Für im Bereich der Gabionenwand entfallende Sträucher und Hecken wird in Absprache mit den Grundstückseigentümern eine Ersatzpflanzung vorgenommen.

13.

In Absprache mit den Eigentümern von Flst. Nr. 189/2 werden entfallende Sichtschutzpflanzungen zwischen der Grundstücksgrenze zu Flst. Nr. 189 und der Grundstücksgrenze zu Flst. Nr. 188/3 wiederhergestellt.

14.

Die maschinelle Bewirtschaftung von Flst. Nr. 204, Gemarkung Altneudorf wird gewährleistet. Für den Fall, dass der anzulegende Schotterweg zu hoch über Gelände liegt, wird in Absprache mit den Grundstückseigentümern

- entweder die talseitige Wegeböschung über die gesamte Grundstücksbreite flacher ausgezogen, so dass an beliebiger Stelle in das Grundstück ein- und ausgefahren werden kann,

- oder an geeigneter Stelle eine Einfahrrampe zum Grundstück geschaffen.

15.

Zum Schutze des Verbandskanals im Bereich der neuen Hilsbachquerung zwischen Bau-km 1+430 und 1+440 wird im Zuge der Herstellung der neuen Bachquerung das Bachufer in dem ausgekolkten Bogen bei der Kanalquerung neu befestigt.

16.

Die Trinkwassereigenversorgung von Flst. Nr. 501/3, Gemarkung Wilhelmsfeld und von Flst. Nr. 505, Gemarkung Wilhelmsfeld wird während und nach der Bauphase nach Möglichkeit ohne Störungen durch Trübungen und Veränderungen der Wasserqualität (z.B. Aufhärtung) erhalten bleiben. Die Arbeiten zur Herstellung der technischen Böschungssicherung auf den gegenüberliegenden Flurstücken Nr. 509/1 und Nr. 507/1 werden so durchgeführt, dass wasserstauende und wasserführende Schichten möglichst nicht beschädigt werden.

17.

Auf Wunsch der Grundstückseigentümer von Flst. Nr. 501/3, Gemarkung Wilhelmsfeld wird auf Kosten des Vorhabenträgers von der unter der L 536 verlegten Verbandswasserleitung ein Abzweig bis zu einer zu bestimmenden Stelle auf der Grundstücksgrenze zwischen dem Straßengrundstück und Flst. Nr. 501/3 gelegt, um eine unterbrechungslose Trinkwasserversorgung während und nach der Bauphase zu gewährleisten. Die Stelle auf der Grenze zwischen Straßengrundstück und Flst. Nr. 501/3, bis zu welcher der Abzweig verlegt wird, wird von den Grundstückseigentümern bestimmt. Die Weiterführung auf Flst. Nr. 501/3 und die Herstellung des

Hausanschlusses ist Sache der Grundstückseigentümer und wird vom Vorhabenträger nicht übernommen.

18.

Auf Wunsch der Grundstückseigentümer von Flst. Nr. 505, Gemarkung Wilhelmsfeld wird auf Kosten des Vorhabenträgers von der unter der L 536 verlegten Verbandswasserleitung ein Abzweig bis zu einer zu bestimmenden Stelle auf der Grundstücksgrenze zwischen dem Straßengrundstück und Flst. Nr. 505 gelegt, um eine unterbrechungslose Trinkwasserversorgung während und nach der Bauphase zu gewährleisten. Die Stelle auf der Grenze zwischen Straßengrundstück und Flst. Nr. 505, bis zu welcher der Abzweig verlegt wird, wird von den Grundstückseigentümern bestimmt. Die Weiterführung auf Flst. Nr. 505 und die Herstellung des Hausanschlusses ist Sache der Grundstückseigentümer und wird vom Vorhabenträger nicht übernommen.

19.

Zur Sicherung einer störungsfreien Eigenwasserversorgung der Mitglieder der Brunnengenossenschaft „Neue Mühle“ (zwischen Bau-km 0+665 und 0+870) während und nach der Bauzeit wird im Rahmen der Baureifplanung die genaue Lage der Genossenschaftswasserleitungen durch Suchschlitze festgestellt. Die Leitungen werden, soweit möglich, in ihrer jetzigen Lage gesichert. Kreuzende Leitungen der Straßenentwässerung werden bei Bedarf in Lage und Höhe angepasst. Die Leitungsquerung der L 536 auf Höhe des Anwesens Johann-Wilhelm-Str. 21, Flst. Nr. 500, Gemarkung Wilhelmsfeld wird im Fahrbahnbereich neu in ein Schutzrohr verlegt, um bei einer gegebenenfalls später erforderlich werdenden Leitungs- und Aufgrabungen der Fahrbahn ausschließen zu können. Eine Zusage der Kostenübernahme durch das Land erfolgt nicht.

20.

Auf Flst. Nr. 143/5, Gemarkung Altneudorf entfallende Sträucher, Hecken oder Einfriedigungen werden wiederhergestellt.

21.

Die bestehende Grundstückszufahrt zu Flst. Nr. 503 wird im vorhandenen Material angepasst. Ebenso wird die vorhandene Graszufahrt höhenmäßig den neuen Verhältnissen angepasst.

Baubedingt entfallende Bäume, Sträucher und Hecken werden entschädigt. Der auf Flst. Nr. 508, Gemarkung Wilhelmsfeld vorhandene Schafzaun wird an der neuen Grundstücksgrenze wiederhergestellt, falls der Zaun wegen der neuen Steilböschung versetzt werden muss.

22.

Die bestehende Zufahrt zu Flst. Nr. 189 wird angepasst. Entfallende Sichtschutzpflanzungen zwischen Bau-km 0+345 und der Grundstücksgrenze zu Flst. Nr. 189/2 werden wiederhergestellt.

23.

Der vorhandene Zugangsweg und die Grundstückszufahrt zum Anwesen Adam-Remmele-Straße 6a, Flst. Nr. 147/1, Gemarkung Altneudorf werden höhenmäßig an den geplanten Gehweg angepasst.

Die auf Flst. Nr. 147/1 innerhalb und außerhalb des umfriedeten Gartens stehenden Bäume im Randbereich der künftigen Straße zwischen Gehweg und talseitiger Böschung werden erhalten.

VI.

Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wurde bzw. sie nicht ohnehin im Laufe des Verfahrens wieder zurückgenommen wurden oder sich erledigt haben. Die Behandlung der Einwendungen und der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange sowie von Infrastrukturunternehmen und Privaten wird im begründenden Teil unter B. XIII. bis XV. dargestellt.

B.

Begründender Teil

I. Vorhaben und Verfahrensablauf

1. Erläuterung des Vorhabens

a) Ausgangslage

Die L 536 zwischen Altneudorf und Schriesheim ist gemäß den Generalverkehrsplänen 1985/95 des Landes Baden-Württemberg der Verbindungskategorie III („Verbindungen von Unter- und Kleinzentren untereinander sowie zum zugehörigen Mittelzentrum“) zugeordnet. Sie verbindet mehrere Gemeinden im Odenwald mit der BAB 5, der Bundesstraße 3 und bildet mit verschiedenen Landesstraßen ein überörtliches Verkehrsnetz. Die L 536 beginnt nördlich von Ladenburg am Knotenpunkt von L 631 und L 597. Von dort führt sie Richtung Osten, kreuzt die BAB 5 und trifft derzeit nördlich von Schriesheim auf die Bundesstraße 3. Derzeit ist die L 536 Teil der Ortsdurchfahrt Schriesheim. Die Ortsumfahrung von Schriesheim soll künftig über den im Jahr 2004 planfestgestellten Branich-Tunnel erfolgen, welcher den Zugang des Steinachtals zum Bundesautobahnnetz wesentlich erleichtern wird.

Von Schriesheim führt die L 536 in östlicher Richtung als sogenannte „Talstraße“ in den Odenwald und kreuzt südlich von Altenbach die L 596. Am westlichen Ortsrand von Wilhelmsfeld kreuzt die L 536 abermals die L 596, durchquert die Ortsdurchfahrt der Gemeinde Wilhelmsfeld, wo sie kurzzeitig nach Süden abschwengt und dann wieder in östlicher Richtung durch den Ortsteil Wilhelmsfeld-Unterdorf führt. Am nördlichen Ortsausgang von Schönau Altneudorf trifft die L 536 auf die in Nord-Süd-Richtung verlaufende L 535 und mündet in diese ein.

Von der L 536 wurden bereits die Ortsdurchfahrt von Wilhelmsfeld (1983/84), die freie Strecke zwischen Wilhelmsfeld und Wilhelmsfeld-Unterdorf (2002/03) sowie die Ortsdurchfahrten Wilhelmsfeld-Unterdorf (1986) und Schönau-Altneudorf (2005/06) neu ausgebaut. Die Ausbaustrecke schließt die letzte Ausbaulücke im Streckenzug.

Im geplanten Ausbaubereich zwischen Ortsausgang Wilhelmsfeld-Unterdorf und Ortseinfahrt Altneudorf liegen wechselnde Fahrbahnbreiten von nur 4,50 und 5,50 m

vor. Die enge Straße ist unübersichtlich; eine Begegnung von LKW bzw. Omnibussen untereinander ist in weiten Bereichen überhaupt nicht, von LKW bzw. Omnibussen mit PKW oder Lieferwagen zumeist nur im Schrittempo möglich. Ein Gehweg ist, außer auf kurzer Länge beim Bauanfang, nicht vorhanden. Bergseits wird an einigen Engstellen die Böschung und talseits das schmale Bankett durch Fahrzeuge abgefahren und dadurch die Straße verschmutzt. An solchen Stellen erhält Regenwasser Zutritt zum Straßenkörper. Wo bergseits trocken aufgesetzte Stützmauern vorhanden sind, wurden diese durch die Erschütterungen des dicht am Mauerfuß entlang fahrenden Verkehrs teilweise destabilisiert und mussten teilweise durch Betonplomben gesichert werden. Undrainede, zeitweilig wasserführende Bodenschichten im Bereich der Böschungen als auch unter der Fahrbahn gefährden den Bestand der Straße, deren Fahrbahn keinen frostsicheren Aufbau ausweist.

Ein im Jahr 2005 erstelltes Verkehrsgutachten ergab für den auszubauenden Streckenabschnitt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke von 2.830 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von 70 Kfz/24 h und einem Güterverkehrsanteil von 80 Kfz/24 h.

b) Geplanter Zustand

Die L 536 zwischen Altneudorf und Schriesheim ist gemäß den Generalverkehrsplänen 1985/95 des Landes Baden-Württemberg im „vordringlichen Bedarf“ enthalten.

Die Planung beinhaltet den Ausbau der freien Strecke der L 536 zwischen Schönau-Altneudorf und Wilhelmsfeld-Unterdorf mit einer Länge von insgesamt 1,740 km, davon 1,680 km endgültiger Ausbau und 0,060 km Angleichungsstrecken. Die Anschlüsse im Zuge von Ortsstraßen und -wegen haben eine Länge von ca. 0,365 m. Die Ortsdurchfahrt Wilhelmsfeld-Unterdorf ist auf einer Länge von ca. 45 m eingeschlossen. Die Fahrbahn der Ausbaustrecke erhält eine Breite von 6,00 m mit einem talseits 1,50 m und bergseits 1,00/1,50 m breiten Bankett; der straßenbegleitende Gehweg erhält eine Regelbreite von 1,50 m, die an lokalen Engstellen auf 1,05 m (Kettenschmiede) reduziert werden muss. Die vorgesehene Linienführung der Ausbaumaßnahme orientiert sich im Wesentlichen am Bestand.

Die Fahrbahn erhält einen frostsicheren Aufbau. Fahrbahn- und Hinterlandentwässerung werden neu geregelt. Die Planung sieht insbesondere den Bau einer Regenwasserbehandlungsanlage bestehend aus Regenklärbecken und nachge-

schaltetem Versickerbecken für gesammeltes Straßenoberflächenwasser mit Notauslauf zum Hilsbach südöstlich der Einmündung „Hahnengrundweg“ vor. Teilweise wird die Fahrbahn breitflächig über das Bankett ins Gelände entwässert.

Im Zuge der neuen L 536 wird ein verlegter Wirtschaftsweg auf einer neuen Brücke über den Hilsbach gelegt. Erforderlich wird ein Rechteckdurchlass, der Bau von Stützmauern, Gabionenmauern und einer Bohrpfahlwand sowie einer geotechnisch gesicherten Steilböschung zur Hangsicherung.

Die Straße verläuft zwischen Teilflächen des FFH-Gebiets „Steinach und Zuflüsse“, DE 6518-342. An zwei Stellen wird der Ausbau voraussichtlich in die Fläche des FFH-Gebiets eingreifen, in einem Abschnitt von ca. 600 m wird der Ausbau bis an die Gebietsgrenze heranreichen.

Zur Kompensation des mit der Ausbaumaßnahme verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft umfasst das Straßenbauvorhaben auch landschaftspflegerische Maßnahmen auf Flächen im Nahbereich des auszubauenden Teilstücks, insbesondere im Gewann „Unteres Großes Tal“ auf Gemarkung Wilhelmsfeld, im Gewann „Hinterer Hauskorb“ auf Gemarkung Heiligkreuzsteinach sowie in den Gewannen „Hintere Heckwiese“ und „Hinterer Hauskorb“ auf Gemarkung Altneudorf. Das landschaftspflegerische Maßnahmenkonzept sieht die Entwicklung von verbrachten Fett- und Nasswiesen mittlerer Standorte zu mageren Flachland-Mähwiesen und die langfristige Erhaltung dieses Biototyps vor. Daneben ist die Entsiegelung und Rekultivierung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen, die Aufhebung einer Hilsbachquerung mit Verbau des Gewässerbettes, die Pflanzung von standortheimischen Baum- und Straucharten entlang der Ausbaustrecke sowie die landschaftsgerechte Gestaltung und Begrünung der hangseitigen Straßennebenflächen und Böschungen vorgesehen.

c) Kosten / Kostenträger

Die Gesamtkosten werden einschließlich Grunderwerb mit 2.989.000 € veranschlagt. Kostenträger ist das Land Baden-Württemberg.

2. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 30.11.2009 beantragte das Regierungspräsidium Karlsruhe - Straßenbaubehörde - unter Vorlage der Planunterlagen die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde stellte am 02.12.2009 fest, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Planfeststellungsverfahren wurde mit Verfügung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 07.12.2009 eingeleitet. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 18.01.2010 bis einschließlich 17.02.2010 während der gesamten Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wilhelmsfeld, in der Stadtverwaltung Schönau, Technisches Amt sowie im Bürgermeisteramt Heiligkreuzsteinach, Haupt- und Bauamt aus. Dies war zuvor im Mitteilungsblatt der Stadt Schönau vom 16.12.2009, im Amtsblatt der Gemeinde Heiligkreuzsteinach vom 18.12.2009 und im Amtsblatt der Gemeinde Wilhelmsfeld vom 18.12.2009 bekannt gemacht worden.

Die betroffenen Grundstückseigentümer ohne Wohnsitz in Schönau, Wilhelmsfeld oder Heiligkreuzsteinach wurden durch Schreiben der Gemeinden gesondert über die Auslegung informiert.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen der Wasserbehörden und der Naturschutzbehörden nahm der Antragsteller Planänderungen hinsichtlich des Entwässerungskonzepts vor, die in den Unterlagen 13a und 13a, Anlage 2 enthalten sind.

Am 23.11.2010 fand die Planerörterung im Bürgersaal der Stadt Schönau statt. Dieser Erörterungstermin war zuvor am 13.10.2010 im gemeinsamen Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau ortsüblich bekannt gemacht worden. Außerdem waren der Träger des Vorhabens, die beteiligten Behörden sowie die Einwender mit gesondertem Schreiben der Anhörungsbehörde über den Erörterungstermin informiert worden.

Die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen sowie die gegen den Plan erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden erörtert,

soweit dies von den anwesenden Einwendern und Vertretern der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden sowie des Vorhabenträgers gewünscht wurde. Der wesentliche Inhalt und die Ergebnisse des Erörterungstermins sind in der Niederschrift über die Erörterungsverhandlung, die sich in der Verfahrensakte befindet, festgehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Landesstraßen dürfen grundsätzlich nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist, § 37 Abs. 1 Satz 1 des Straßengesetzes (StrG).

Nach § 75 Abs. 1 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) umfasst die Planfeststellung auch die Feststellung der Zulässigkeit der notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu zählt insbesondere auch die vorliegend erforderliche Anpassung von Straßen und Wegen.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Planfeststellungsverfahren folgt aus § 37 Abs. 8 Satz 1 StrG.

Das Verfahren wurde von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften durchgeführt, vgl. §§ 37 StrG, 72 ff. LVwVfG.

Dies gilt insbesondere auch, soweit es nach der Offenlage des Plans noch zu Änderungen der Entwässerungsplanung gekommen ist. Hierzu liegt eine mit dem betroffenen Referat 54.3 des Regierungspräsidiums Karlsruhe abgestimmte Stellungnahme vom 27.06.2011 vor. Eine nochmalige Anhörung der unteren Naturschutzbehörde im Sinne von § 73 Abs. 8 Satz 1 LVwVfG war nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da die geänderte und nunmehr beantragte Planung den Forderungen der Naturschutzverwaltung Rechnung trägt und der Aufgabenbereich der unteren Naturschutzbehörde weder erstmalig noch stärker als bisher berührt wird.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt, und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend

geregelt. Die straßenrechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (§ 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG). Eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers, die von diesem Grundsatz gemäß § 19 Abs. 1, Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ausgenommen sind, war für das vorliegende Vorhaben nicht erforderlich (hierzu unten B. X.). Das für eine Befreiung von den Festsetzungen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ vom 16. Nov. 1996 erforderliche Einvernehmen (§ 79 Abs. 4 Satz 2 des Naturschutzgesetzes - NatSchG -) hat das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis (untere Naturschutzbehörde) mit Schreiben vom 10.08.2011 erteilt (näher hierzu unter B. VII. 4.).

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Notwendigkeit

Gemäß Nr. 2.4.2 der Anlage 1 zum Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUVPG und § 3 e Abs. 1 Nr. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) bedarf es bei der Änderung oder Erweiterung einer Landesstraße grundsätzlich einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG. Eine Vorprüfung war bei dem verfahrensgenständlichen Vorhaben, das ein FFH-Gebiet tangiert, nicht etwa nach der Anlage 1 a zum LUVPG entbehrlich. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUVPG, § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Vor diesem Hintergrund stellte das gemäß § 37 Abs. 4 S. 2 StrG auch hierfür zuständige Regierungspräsidium Karlsruhe in seiner Entscheidung vom 02.12.2009 nach überschlägiger Prüfung auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Screening-Unterlagen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum LUVPG aufgeführten Kriterien fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Maßgeblich für diese Einschätzung war insbesondere die ökologische Empfindlichkeit des vom geplanten Ausbau der L 536 zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und Schönau-Altneudorf berührten Bereichs.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUVPG, § 6 UVPG ermittelt. Die Ergebnisse sind insbesondere in der allgemeinverständlichen Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Unterlage 1.1), in den Immissionsuntersuchungen (Unterlagen 11.1 und 11.2), im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 12.0 bis 12.4) sowie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 12.5) dargestellt.

2. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Angaben zu den Umweltauswirkungen in der allgemeinverständlichen Zusammenfassung (Unterlage 1.1), in den Immissionsuntersuchungen (Unterlage 11), im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 12.0 bis 12.4) sowie in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 12.5 sowie ergänzende Stellungnahme des FFH-Gutachters Dipl.-Ing. Stocks vom 15.05.2011) reichen aus, um die Umweltverträglichkeit zu beurteilen. Für die Darstellung nach § 11 UVPG wurden insbesondere die allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUVPG, § 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG, der Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0), die in dem Planfeststellungsverfahren abgegebenen behördlichen Stellungnahmen sowie Äußerungen der Öffentlichkeit berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Angaben des Vorhabenträgers nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUVPG, § 6 UVPG, die in den einzelnen Planunterlagen enthalten sind, für ausreichend sowie für im Wesentlichen zutreffend. Insbesondere die Aussagen der allgemeinverständlichen Zusammenfassung und des Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.0) werden daher zum Gegenstand der zusammenfassenden Darstellung im Sinne von § 11 UVPG gemacht. Im Hinblick auf Beschreibung, Art und Umfang des Vorhabens, Beschreibung der Umwelt (Schutzgüter) sowie Art und Menge der zu erwartenden Wirkfaktoren wird auf die Ausführungen dieser Planunterlage Bezug genommen. Auf dieser Grundlage werden die wesentlichen Umweltauswirkungen nachfolgend nochmals zusammengefasst.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des geplanten Ausbaus der L 536 lassen sich in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen untergliedern, die vor allem als Flächeninanspruchnahme (Versiegelung bzw. Geländeüberformung), Belastung der Seitenräume durch Schadstoffeinträge, Lärmemissionen sowie Störungen durch den Baubetrieb charakterisiert werden können. Methodisch wurden der Zustand der

Umwelt und die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt folgendermaßen ermittelt:

Ausgehend von einer Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Wirkungsbereich des Vorhabens (Raumanalyse) und daran anknüpfender Wirkungsanalyse wurden die von der Baumaßnahme ausgehenden ökologischen Risiken für die Schutzgüter im Untersuchungsraum prognostiziert und bewertet (Risikoanalyse). Im Zusammenhang mit deren Beurteilung wurden mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie zur Kompensation der Umweltrisiken aufgezeigt. Die konkrete Darstellung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgte in einem landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzept.

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG Folgendes:

a) Mensch

Durch den Ausbau der L 536 zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und Schönau-Altneudorf tritt keine neue oder andersartige Netzfunktion ein, so dass es ausbaubedingt nicht zu einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen auf dem streitgegenständlichen Streckenabschnitt kommt. Somit sind auch keine maßgeblichen Veränderungen der Schadstoff- und Lärmbelastungssituation für die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit zu erwarten.

Demgegenüber werden die Lärm- und Staubbelastungen der Anwohner durch den Ausbau, insbesondere durch die Herstellung einer neuen Fahrbahnoberfläche reduziert. Infolge einer Verbesserung der Sicht- und Platzverhältnisse kann mit einer gleichmäßigeren Fahrweise gerechnet werden. Die Anlage eines Gehwegs erhöht maßgeblich die Sicherheit der Fußgänger.

Durch umfassende Minimierungs- und Sicherungsmaßnahmen können negative baubedingte Wirkungen weitestgehend ausgeschlossen werden. Diese nur vorübergehenden Beeinträchtigungen führen daher voraussichtlich nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Das Vorhaben wird auf die Erholungseignung des Gebiets im Bereich der Ausbautrasse negative Auswirkungen haben. Zu nennen sind insbesondere der

Verlust von Gebüsch, Einzelbäumen, Wiesenbeständen und sonstigen landschaftsbildprägenden Wert- und Funktionselementen durch Flächenversiegelung und Geländeüberformung, die - zumindest vorübergehend - zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit der natürlichen Erholungseignung führen.

b) Tiere und Pflanzen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen bringt die ausbaubedingte Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Teilversiegelung und Flächenumwandlung) mit sich, die mit einem vollständigen und teilweisen Verlust von Pflanzen- und Tierlebensräumen (Auwaldstreifen, Nasswiesen, Trockenmauern, Feldgehölze) verbunden ist.

So kommt es anlagen- und baubedingt zu (geringfügigen) Inanspruchnahmen der FFH-Lebensraumtypen Auenwald und Magere Flachland Mähwiese. Ein Eingriff in den Lebensraum des Hilsbach durch das geplante Überquerungsbauwerk kann bei Einhaltung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen vermieden werden. Die betroffenen Tier- und Pflanzenlebensräume sind zum Teil gesetzlich geschützte Biotope.

Der Verlust der Lebensräume soll nach dem landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzept durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden (insbesondere durch Entsiegelung, Ansaat der Böschungen mit magerwiesenähnlichen Beständen, Bepflanzung mit Baumgruppen und Gehölzen). Baubedingte Beeinträchtigungen der wertvoller Biotopstrukturen werden zu einem großen Teil vermieden (Ausweisung von Tabuflächen) bzw. minimiert. Sofern es zur Beseitigung gesetzlich geschützter Biotope kommt, sieht die Planung die artgleiche Wiederherstellung vor.

Den anlagebedingten Beeinträchtigungen sind jedoch auch Entlastungswirkungen gegenüberzustellen, insbesondere durch die Art des Neubaus der zu verlegenden Wirtschaftswegeüberführung, der Aufhebung des ursprünglichen Gewässerdurchlasses/Wirtschaftsweges und Schaffung eines neuen, groß dimensionierten Durchlasses am Belschbach, wodurch die Durchgängigkeit des Tierlebensraums Bach verbessert wird.

Das nunmehr beantragte Entwässerungskonzept vermeidet Beeinträchtigungen der Anhang II-Arten gemäß FFH-RL Groppe, Bachneunauge und Steinkrebs. Es ist nicht davon auszugehen, dass vom Versickerbecken am Hahnengrundweg eine be-

sondere Anlockwirkung für Amphibien ausgeht. Nichtsdestotrotz wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, die Anlage amphibiensicher auszugestalten.

Die im Planungsraum vorkommenden Brutvogelarten sind teilweise durch die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen. Durch Einschränkungen des Zeitraums für notwendige Gehölzbeseitigungen kann die Auslösung der Verbotstatbestände größtenteils vermieden werden. Die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der Brutzeit führt nicht zu einer signifikanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen, da die betroffenen Arten weit verbreitet sind und das Angebot geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin in ausreichendem Maß vorhanden ist.

c) Boden

Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich aus der Flächenversiegelung mit einem vollständigen bzw. teilweisen Verlust der Bodenfunktionen durch den Ausbau der Fahrbahn und den Neubau des südseitigen Gehweges. Eine weitere Beeinträchtigung stellt die Flächenumwandlung durch Bankette, Mulden, Einschnitts- bzw. Dammböschungsf lächen, Versickerbecken und die Errichtung von Stützbauwerken (Betonwände, Gabionen, Bohrpfahlwand) einschließlich der Schrammborde dar. Hieraus resultiert ebenfalls der Verlust bzw. Teilverlust von Bodenfunktionen.

d) Wasser

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich aus der Flächenversiegelung grundwasserrelevanter Böden durch den Ausbau, aus der Teilversiegelung durch den neuen Gehweg, aus der Flächenumwandlung (Bankette, Mulden, Damm- und Einschnittsböschungen) sowie der Errichtung von Stützbauwerken (Betonwände, Gabionen, Bohrpfahlwand, Steilböschung). Dies führt zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate, einer Einschränkung der Grundwasserschutzfunktion und einer Erhöhung des Oberflächenabflusses.

e) Klima / Luft

In der Bauphase ist mit temporären Immissionen von Luftschadstoffen zu rechnen.

Negative Auswirkungen für den Klimahaushalt hat der anlagebedingte Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Flächen zur Kaltluftneubildung und des Kaltluftabflusses (Feldgehölze, Einzelbäume, extensive Grünlandflächen). Die Flächenversiegelung bzw. Flächenumwandlung geht mit dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung von Flächen zur Kaltluftneubildung und des Kaltluftabflusses einher. Weiterhin resultiert hieraus eine Veränderung von Mikro- und Mesoklima durch stärkere Aufheizung und durch den Verlust filternder Vegetationsstrukturen.

Aus dem Ausbau der L 536 sind aufgrund der unveränderten Verkehrssituation keine erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen für den Klimahaushalt zu erwarten.

f) Landschaftsbild

Insbesondere die Anlage selbst wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus. Die Verbreiterung des Straßenbandes führt zu einer stärkeren visuellen Wahrnehmung. Die Anlage eines Versickerbeckens ist mit einer Überformung der natürlichen Geländemorphologie verbunden. Abschnittsweise entfallen für das Schutzgut Landschaftsbild bedeutsame Wert- und Funktionselemente wie Wiesenbestände, Säume, Gehölzstrukturen, gewachsene Strukturelemente (Trockenmauern, markante Einzelbäume) und randliche Gartenstrukturen.

g) Kultur- und sonstige Sachgüter

Bekannte Kultur- oder besonders schutzwürdige Sachgüter sind von der Ausbaumaßnahme nicht betroffen.

h) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Synergetische Wirkungen verschiedener Schadstoffe sowie Verlagerungs- oder Überlagerungseffekte sind insbesondere zwischen den Schutzgütern, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen, Klima/Luft, Landschaftsbild und Erholung des Menschen festzustellen.

Mit der Flächenumwandlung und der Versiegelung von Boden und dem Verlust von Biotopen im Ausbaubereich geht zugleich ein Teil der Lebensräume für Tiere ver-

loren; die Grundwasserneubildung sowie das Oberflächenwasserrückhaltevermögen werden negativ beeinflusst. Die Flächenversiegelung bzw. -umwandlung geht weiterhin einher mit dem Verlust bzw. der Beeinträchtigung von Flächen zur Kaltluftneubildung und des Kaltluftabflusses. Durch den abschnittswisen Verlust bedeutender landschaftsbildbelebender Wert- und Funktionselemente wie Wiesenbestände, Säume und Gehölzstrukturen infolge der Verbreiterung des Straßenbandes und der Errichtung verschiedener Bauwerke wird gleichzeitig das Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild negativ betroffen. Letztlich wird hierdurch auch die Erholungsfunktion für den Menschen beeinträchtigt.

3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LUVPG, § 12 UVPG für UVP-pflichtige Vorhaben vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt in einem Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Maßstab der Bewertung sind damit alle Rechtsnormen sowie Verwaltungsvorschriften und technische Regelwerke, aus welchen sich Bewertungskriterien für Umweltauswirkungen ergeben.

Die Auswirkungen auf die Umwelt werden nach den Umständen des Einzelfalls bewertet. Durch das Planfeststellungsverfahren wurde die Öffentlichkeit über die Auswirkungen der Baumaßnahme auf die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LUVPG, § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter informiert und in das Verfahren einbezogen.

Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung nicht unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Landschaftsbild, die indes in weiten Teilen kompensiert werden können.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch hat der Ausbau eher positive Auswirkungen, da es ausbaubedingt nicht zu einer Verschlechterung der Schadstoff- und Lärmbelastungssituation kommt und die Lärm- und Staubbelastungen der Anwohner gemindert sowie die Sicherheit der Fußgänger verbessert werden kann. Negativ ins Gewicht fällt jedoch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Verbreiterung des Straßenbandes und Überformung der natürlichen Geländemorphologie. Dies und

der vorübergehende Verlust landschaftsbildprägender Wert- und Funktionselemente mindert die natürliche Erholungseignung der Landschaft nicht unerheblich. Erheblich ist weiterhin der Eingriff in das Schutzgut Boden durch Flächenversiegelung und -umwandlung bzw. Geländeüberformungen, der zu einem vollständigen bzw. teilweisen Verlust der Bodenfunktionen führt.

Insgesamt überwiegen bei den Umweltauswirkungen - auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und -kompensation - die negativen Effekte, denn durch den Ausbau entfallen wertvolle Pflanzen- und Tierlebensräume, es werden Biotope zerstört und das Landschaftsbild beeinträchtigt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LUVPG, § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 UVPG sind auch eventuelle Wechselwirkungen, die sich zwischen den Schutzgütern ergeben könnten, in die Betrachtung einzubeziehen. So ist zu berücksichtigen, dass sich gegebenenfalls die Umweltauswirkungen beim Zusammenwirken verschiedener Beeinträchtigungen gegenseitig beeinflussen und potenzieren können. Allerdings sind Bewertungsmaßstäbe für Wechselwirkungen fachgesetzlich nicht vorgegeben. Soweit der Eingriff erhebliche negative Umweltauswirkungen in Bezug auf Natur und Landschaft hervorruft, werden diese, sofern möglich, nach der gesetzlichen Verpflichtung aus § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder ersetzt (Ersatzmaßnahmen). Ausweislich des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Unterlage 12), der methodisch nicht zu beanstanden ist, können die beeinträchtigten Werte und Funktionen durch die aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses verbindlich umzusetzenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen hinreichend kompensiert werden.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich die Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG lediglich auf die Belange von Naturhaushalt und Landschaftsbild beschränkt; eine entsprechende Kompensation findet folglich auch nur in diesem Rahmen statt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat hingegen einen erweiterten Ansatz, indem sie neben den Umweltmedien des Naturhaushalts im engeren Sinne des Naturschutzrechts weitere Umwelt-Schutzgüter wie Mensch und Sachgüter einbezieht. Auch im Rahmen einer erweiterten Betrachtung ist indes nicht ersichtlich, dass durch Wechselwirkungen eine erhebliche zusätzliche Gefährdung der Schutzgüter eintritt.

Die nachteiligen umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach dem UVPG waren insgesamt in die Abwägung nach § 37 Abs. 5 Satz 1 StrG einzustellen.

Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen haben sich keine Erkenntnisse ergeben, die von vornherein die Zulassung des Vorhabens ausschließen.

IV. Planrechtfertigung

Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also in der konkreten Situation erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (Erfordernis der fachplanerischen Zielkonformität).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Ausbau der L 536 zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und Schönau-Altneudorf dient dazu, im Interesse des Gemeinwohls liegende Zielsetzungen, die das Straßengesetz Baden-Württemberg vorgibt, zu verwirklichen. Die Maßnahme ist Teil eines schlüssigen Verkehrskonzepts, orientiert sich an einem Verkehrsbedarf und ist daher vernünftigerweise geboten.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 StrG hat der Träger der Straßenbaulast nach seiner Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Diesen Zielsetzungen wird der geplante Ausbau der L 536 gerecht, denn es handelt sich um eine Maßnahme zur Erweiterung und Verbesserung eines Teilstücks einer bestehenden Landesstraße, die ein regelmäßiges Verkehrsbedürfnis befriedigt.

Der derzeitige Zustand der L 536 ist für den derzeitigen und in Zukunft zu erwartenden Verkehr unzureichend. Mit Eröffnung des Branich-Tunnels ist auf der L 536 östlich von Wilhelmsfeld mit einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke von 3.150 Kraftfahrzeugen pro 24 h zu rechnen. Insbesondere auch durch die wechselnden Fahrbahnbreiten zwischen 4,50 und 5,50 m und durch ihre Unübersichtlichkeit in Lage und Höhe entspricht die Straße im Ausbaubereich nicht mehr den heutigen verkehrlichen Anforderungen. Begegnungsverkehr zwischen größeren Fahrzeugen ist teilweise gar nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Unzureichend ist auch die derzeitige Sicherung der bergseitigen Böschungen. Der Bestand der Straße, die keinen frostsicheren Aufbau aufweist, ist durch wasserführende Bodenschichten gefährdet.

Das geplante Neubauvorhaben ist geeignet, diese Missstände zu beheben und daher auch vernünftigerweise geboten. Von der Landesstraße L 536 wurden bereits die Ortsdurchfahrt von Wilhelmsfeld (1983/1984), die freie Strecke zwischen Wilhelmsfeld und Wilhelmsfeld-Unterdorf (2002/2003) sowie die Ortsdurchfahrten Wilhelmsfeld-Unterdorf (1986) und Schönau-Altneudorf (2005/2006) neu ausgebaut. Die geplante Ausbaumaßnahme ist als Lückenschluss im Streckenzug der L 536 Teil eines schlüssigen Verkehrskonzepts. Der Ausbau der L 536 zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und Schönau-Altneudorf ist daher auch im Generalverkehrsplan (GVP) Baden-Württemberg 1995 im vordringlichen Bedarf enthalten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 06.12.1985, - 4 C 59/82 - juris Rn. 23f.) ist die Planrechtfertigung insbesondere dann gegeben, wenn fertig gestellte Abschnitte die „Schließung der letzten verbliebenen Lücke“ im Streckenzug vernünftigerweise gebieten und damit eine noch verbleibende Gefahrstelle für den Straßenverkehr beseitigt wird. Die neue Fahrbahnoberfläche führt zudem zu einer Reduzierung der Lärm- und Staubbelastung der Anwohner.

Alles in allem stellt sich das Vorhaben damit nicht als offensichtlicher planerischer Missgriff dar, der allein die Planrechtfertigung entfallen ließe.

V. Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Regionalplanung. Insbesondere stehen dem Vorhaben keine Ziele aus dem Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg und dem Regionalplan Unterer Neckar (1994) des Regionalverbandes Unterer Neckar (jetzt: Verband Region Rhein-Neckar) entgegen. Letzterer ist mit Erteilung der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums am 02.12.1993 und Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg verbindlich gemacht worden. Als Teil des in Bearbeitung befindlichen „Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar 2020“ behält er bis zum Beschluss eines einheitlichen Gesamtwerkes seine Gültigkeit.

Die Trasse der L 536 ist im Regionalplan Unterer Neckar dem zwischen-gemeindlichen Verkehr (Kategorie III) zugeordnet. Die L 536 „im Bereich Schriesheim - Altneudorf als Hapterschließungsstraße des Odenwaldes mit Tunnel nördlich Schriesheim“ ist gemäß Plansatz 4.5.5 des Regionalplans funktionsgerecht auszubauen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Verband Region Rhein-Neckar den Ausbau der L 536 zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und Schönau-Altneudorf in seiner Stellungnahme vom 25.02.2010 ausdrücklich.

Ausweislich ihres Gemeinderatsbeschlusses vom 12.02.2010 begrüßt und befürwortet die Stadt Schönau den Ausbau der L 536 grundsätzlich. Von den Gemeinden Wilhelmsfeld und Heiligkreuzsteinach wird der Ausbau ebenfalls begrüßt. Bauleitplanungen oder sonstige Planungen der genannten Gemeinden, zu denen das Straßenbauprojekt in einem unauflösbaren Konflikt stünde, sind nicht ersichtlich.

VI. Straßenbau und -unterhaltung

Die auszubauende Straße nebst Einmündungen genügt nach der vorgelegten Planung den Sicherheitsanforderungen und wird insbesondere nach den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus errichtet (§ 9 Abs. 1 Satz 2 StrG).

VII. Naturschutz

1. Eingriff in Natur und Landschaft

Die geplante Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG dar, weil die geplanten Veränderungen der Gestalt und die Nutzung von Grundflächen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Maßnahme führt insbesondere dazu, dass Flächen neu versiegelt und umgewandelt werden. Weiterhin sind mit der Maßnahme auch visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Die Erheblichkeit des Eingriffs ergibt sich daraus, dass Flächen in einer Weise in Anspruch genommen werden, dass ihre ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben bzw. reduziert ist.

Der Eingriff ist zur Verfolgung des beabsichtigten Ziels des Ausbaus der L 536 zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und Schönau-Altneudorf in der nach Prüfung von Ausführungsvarianten gewählten Feintrassierung unvermeidbar (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind ausweislich des landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehen (vgl. hierzu Kap. 6.2 des Erläuterungsberichts zum LBP, Unterlage 12.0). Besonders hervorzuheben ist hier

der vorgesehene Bau einer Bohrpfehlwand im Bereich der talseitigen Steilböschung um Eingriffe in das talseitige FFH-Gebiet DE-6518-342 „Steinach und Zuflüsse“ zu vermeiden. Durch die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird auch gewährleistet, dass es im gesamten betroffenen Naturraum nicht zu einer zusätzlichen Zerschneidung oder Isolierung von Beständen der geschützten FFH-Lebensraumtypen oder von anderen Biotoptypen kommt. Durch Einsatz eines speziellen Böschungsstabilisierungssystems kann wertvoller Baumbestand erhalten werden.

Der beantragte Entwurf zum Ausbau der L 536 auf Bestand stellt mit einer naturschutzfachlich optimierten Linienführung (weitgehender Erhalt des talseitigen Straßenrandes, kein Eingriff in ökologisch wertvolle FFH-Bereiche und Tierlebensräume) die umweltverträglichste Lösung dar. Damit und mit den sonstigen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat der Antragsteller nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde diejenigen vorhabenbegleitenden Maßnahmen vorgesehen, die von ihm verlangt werden können, um das fachplanerisch notwendige Vorhaben dem Vorrang von Vermeidung und Minimierung anzupassen. Gleichzeitig hat er damit nachvollziehbar begründet, dass die verbleibenden Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, § 15 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich bzw. Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind in Kapitel 5.5 der Erläuterungsberichts (Unterlage 1.2) und in Kapitel 7 des Erläuterungsberichts zum LBP (Unterlage 12.0) beschrieben und in den Maßnahmenblättern und -plänen dargestellt. Ergänzend sind die in diesem Beschluss verfügbaren Maßgaben und Nebenbestimmungen zu den Kompensationsmaßnahmen zu beachten.

Durch die vorgesehenen Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger bzw. gleichwertiger Weise (wieder)hergestellt und das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht neu gestaltet. Damit ist der durch das Vorhaben herbeigeführte Eingriff nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insgesamt als kompensiert anzusehen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme von 130 m² Wald durch kleinflächige Verbreiterungen schon bestehender Straßenrandbereiche, die durch die Ausgleichsmaßnahme A 3 (Entsiegelung und Reaktivierung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen) ausgeglichen wird. Insofern schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Einschätzung der zuständigen höheren Forstbehörde (Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion) an.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52 - Gewässer und Boden - eingewandt, die vorliegende Planung bedinge, anders als in den Planunterlagen und im Erläuterungsbericht dargestellt, einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden. Dieser Eingriff sowie die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen würden nur unzureichend qualitativ erfasst. Die Neupflanzung von Bäumen und Hecken bzw. Ansaat von Grünflächen stelle keine adäquate Ausgleichsmaßnahme für die Eingriffe in den Boden dar.

Hierzu ist Folgendes anzumerken: Der landschaftspflegerische Begleitplan kommt im Rahmen der Konfliktanalyse (Unterlage 12.0, Kapitel 6.4) sowie des Bestands- und Konfliktplans (Unterlage 12.1) durchaus zu dem Ergebnis, dass die Maßnahme zu einer „erheblichen“ Beeinträchtigung des Schutzguts Boden führt. Die nicht vermeidbaren Konflikte werden gerade auch bezogen auf das Schutzgut Boden hinreichend qualitativ erfasst und unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Eingriffsintensität umfassend bewertet (Unterlage 12.0, Kapitel 6.4).

Auch qualitativ ist der Eingriff als von den vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen kompensiert anzusehen im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG. Durch die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen G 1 und G 2 (1.261 m²) sowie die Ausgleichsmaßnahmen A 3 (120 m²) werden nicht mehr benötigte Verkehrsflächen im Umfeld der Straßenbaumaßnahme entsiegelt und rekultiviert. Damit wird zumindest teilweise ein funktionaler Ausgleich für Verluste der Bodenfunktionen vorgenommen. Zwar verbleiben für das Schutzgut Boden nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen, da die Neuversiegelung nicht vollständig durch eine flächenmäßig gleich große Entsiegelung ausgeglichen werden kann. Die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen sind jedoch in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt, § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG. Durch die schutzgutübergreifenden Kompensationsmaßnahmen A 1 und A 2 ist der Eingriff in die Bodenfunktionen insgesamt als kompensiert anzusehen. Die Kompensationsmaßnahmen A 1 (2.282 m²) und A 2 (1900 m²) haben aufgrund der verbesserten Erosionsschutzwirkung, der Erhöhung der Frisch- und Kaltluftproduktion und der Verbesserung des Kaltluftabflusses auch positive Auswirkungen auf die Bodenfunktionen sowie auf die Funktionen anderer Schutzgüter. Im Ergebnis wird daher ein gleichwertiger Zustand für die beeinträchtigten Bodenfunktionen geschaffen, so dass der Eingriff insgesamt als kompensiert anzusehen ist. In den Maßnahmeblättern und -plänen ist der Ausgleich des Eingriffs in das Schutzgut Boden auch hinreichend qualitativ erfasst.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis hat innerhalb der Frist des § 73 Abs. 3a LVwVfG keine Stellungnahme abgegeben. Unabhängig davon schließt sich die untere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben vom 10.08.2011 dem Ergebnis der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung des landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzepts an.

Die Ausgleichskonzeption steht im Einklang mit § 15 Abs. 3 BNatSchG, wonach bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist und für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind. Weiterhin sieht der landschaftspflegerische Begleitplan vorrangig Maßnahmen der Entsiegelung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen vor (Maßnahmen G 1 und G 2 sowie A 3). Soweit eine Entsiegelung nicht möglich ist, sind von Ausgleich und Ersatz lediglich landwirtschaftliche Flächen mit geringer natürlicher Ertragsfähigkeit betroffen. Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden werden nicht in Anspruch genommen. Insgesamt wird auf landwirtschaftliche Belange hinreichend Rücksicht genommen. Insofern bestehen auch von Seiten der zuständigen Fachbehörden beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Untere Landwirtschaftsbehörde und beim Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 32, Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung keine Bedenken.

§ 15 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG fordert die Festsetzung des Unterhaltungszeitraums von Kompensationsmaßnahmen im Zulassungsbescheid. Da es sich bei der Ausbaumaßnahme um einen dauerhaften Eingriff handelt, sind auch die Kompensationsmaßnahmen (wie in Nr. 5.1 der Maßgaben und Nebenbestimmungen festgelegt) dauerhaft zu er- und unterhalten.

Gemäß § 17 Abs. 9 Satz 1 BNatSchG ist die Beendigung oder eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung eines Eingriffs der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dies wurde als Maßgabe und Nebenbestimmung in den verfügenden Teil des Beschlusses aufgenommen.

2. Gesetzlich bzw. besonders geschützte Biotop

Durch die Ausbaumaßnahme wird in verschiedene nach § 30 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BNatSchG, § 32 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG gesetzlich geschützte Biotop eingegriffen

(vgl. LBP 2.8). Betroffen sind insbesondere die Biotoptypen „Trockenmauern“, „Nasswiesen“, „Feldgehölze“ und in kleinflächigem Umfang der Biotoptyp „Naturnaher Bachlauf - Hilsbach“. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Von diesem Verbot kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung ersetzt dieser Planfeststellungsbeschluss die Zulassung einer Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG. Im Rahmen des landschaftspflegerischen Kompensationskonzepts wird nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde - neben einer größtmöglichen Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in geschützte Biotope durch Ausweisung von Tabuflächen im Bereich ökologisch wertvoller Biotopstrukturen und Beschränkung der Eingriffe auf das unbedingt erforderliche Maß - auch der Verlust bzw. die Beeinträchtigung der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope ausgeglichen:

So wird der Eingriff in den Biotoptyp „Trockenmauer“ dadurch ausgeglichen, dass die hangseitigen Gabionenwände mit den Steinen der abgebauten Trockenmauern hergestellt werden (siehe landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 12.0, Kapitel 6.2.3). Durch die Fugen und Ritzen wird die originäre Trockenmauerbiotopfunktion wiederhergestellt. Im Übrigen wird die weitgehend südexponierte Steilböschung (System KRISMER) vor allem Wärme liebenden Tierarten potenzielle Lebensräume bieten. Der Ausgleich des Eingriffs in den Biotoptyp „Naturnaher Bachlauf - Hilsbach“ im Bereich der neuen Hilsbachquerung erfolgt durch die Ausgleichsmaßnahme A 3 (vollständige Entfernung und Renaturierung der derzeitigen Hilsbachquerung). Der Eingriff in den Biotoptyp „Feldgehölze“ wird u. a. durch die Gestaltungsmaßnahme mit Ausgleichsfunktion G 1 (Entfernung standortfremder Nadelgehölze aus dem Auenbereich, Pflanzung standortheimischer Gehölze in den dortigen Hilsbach nahen Böschungen etc.) ausgeglichen. Der Verlust von Nasswiesen wird durch die Entwicklung von Mager- bzw. Nasswiesen-Standorten auf brach liegenden Fett- und Nasswiesenflächen ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen A 1 und A 2).

Damit liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vor. Diese Ausnahmezulassung ist vor dem Hintergrund des Gemeinwohlinteresses am Ausbau der L 356 zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und Schönau-Altneudorf auch geboten.

Der Eingriff in schützenswerte Biotope gemäß § 30a des Landeswaldgesetzes (LWaldG), insbesondere in den Waldrand bei Wilhelmsfeld, ist durch die Ausgleichsmaßnahme A 3 (Entsiegelung und Rekultivierung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen und teilbefestigter Wegeflächen, sukzessiver Aufwuchs von Gebüsch und Gehölzbeständen, punktuelle Pflanzung von Einzelbäumen) ausgeglichen.

3. FFH-Gebiet „Steinach und Zuflüsse“

Vom Vorhaben betroffen ist das Teilgebiet „Hilsbachtal/Belschbachtal“ innerhalb des FFH-Gebiets DE 6518-342 „Steinach und Zuflüsse“ (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG). Das Teilgebiet liegt zwischen den Orten Wilhelmsfeld/Teilort Unterdorf und Altneudorf und ist ein Natura 2000-Gebiet im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG.

Das Ausbauvorhaben reicht in einem Abschnitt von ca. 600 m bis an die Gebietsgrenze des FFH-Gebiets DE 6518-342 „Steinach und Zuflüsse“ und greift an zwei Stellen in die Fläche des FFH-Gebiets ein. Es konnte in der Erheblichkeitsvorprüfung nicht ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben geeignet ist, dieses Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG war das Vorhaben daher auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung zu überprüfen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 12.5) kam zusammengefasst zu folgenden Ergebnissen:

Das Vorhaben überschneidet sich an einer Stelle mit der Fläche des Lebensraumtyps gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion Code 3260“. Dieser im Gebiet vorkommende Lebensraumtyp ist im Standard-Datenbogen allerdings nicht genannt. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer Entscheidung vom 17.01.2007 (Westumfahrung Halle - 9 A 20/05 - juris Rn. 77) ausgeführt, dass Lebensraumtypen und Arten, die im Standard-Datenbogen nicht genannt sind, kein Erhaltungsziel des Gebiets darstellen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung untersucht dennoch die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen für diesen Lebensraumtyp mit dem Ergebnis, dass eine anlagenbedingte Beeinträchtigung auf Grund der Bauart und Dimensionierung des Querungsbauwerkes ausgeschlossen

werden könne. Baubedingte Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieses Lebensraumtyps könnten bei Einhaltung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs ausgeschlossen werden.

Weiterhin grenzt das Ausbauvorhaben im Bereich der geplanten Bohrpfahlwand direkt an den Bestand des prioritären Lebensraumtyps Auenwald (FFH-Lebensraumtyp Code 91E0*: „Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*“). Durch die Bohrpfahlwand selbst erfolge nach Aussage der FFH-Verträglichkeitsprüfung allenfalls ein minimaler Eingriff von wenigen Quadratmetern in den Lebensraumtyp Auenwald, so dass hiermit keine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne des § 34 Abs. 2 BNatSchG verbunden seien.

Zu demselben Ergebnis gelangt die FFH-Verträglichkeitsprüfung auch im Hinblick auf die geringfügige Inanspruchnahme des unmittelbar an das ursprünglich beantragte Speicher-Verdunstungsbecken angrenzenden FFH-Lebensraumtyps Auenwald in der Größenordnung von 20 bis max. 50 m². Hierbei handelt es sich um einen zwischen 10 und 15 m breiten Auenwaldstreifen, der im Bereich des nunmehr geplanten Versickerbeckens parallel zum Lauf des Hilsbachs verläuft. Unklar ist, ob dieser Auenwaldstreifen Gebietsbestandteil ist, weil die Abgrenzung des FFH-Gebiets bislang nur im Maßstab 1:25.000 vorliegt. Die parzellenscharfe Grenzziehung wird erst im Winter 2011/2012 abgeschlossen sein. Es ist jedoch nach Aussagen des FFH-Gutachters (Stellungnahme vom 15.05.2011) sowie der höheren Naturschutzbehörde (Vermerk des Referats 55 vom 17.02.2011 und E-Mail des Referats 56 vom 08.08.2011) davon auszugehen, dass der Auenwaldstreifen im Bereich des Versickerbeckens im Zuge der Bearbeitung des Managementplans vollständig Gebietsbestandteil wird.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung gelangt diesbezüglich zum Ergebnis, dass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Auenwaldstreifens zu rechnen sei (unabhängig von einer Gebietszugehörigkeit); der Flächenverlust falle unter die Erheblichkeitsschwelle. Dies gelte auch für das nunmehr beantragte Versickerbecken (hierzu die oben genannte Stellungnahme vom 15.05.2011). Untersucht wurde insofern, ob durch das im Winterhalbjahr mit Salz befrachtete, unter Flur mit dem Grundwasser abströmende Oberflächenwasser der Wurzelraum des Auenwaldes betroffen sein könnte. Bei Totalverlust der Bestände sei bei einer angenommenen Bestandsgröße

von ca. 11 ha (110.000 m²) und der Größe des konkret betroffenen Bestandes von 400 bis 500 m² die Erheblichkeitsschwelle nicht überschritten.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Auewaldbestandes können nach dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung bei Einhaltung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Vom Lebensraumtyp der Mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp Code 6510: „Magere Flachland Mähwiesen“ (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)) werden etwa 200 m² (0,09 % des Gesamtbestandes) für eine neue Böschung in Anspruch genommen. Auf Grund der sehr geringen Verlustfläche geht die FFH-Verträglichkeitsprüfung davon aus, dass das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele dieses Lebensraumtyps darstelle.

Die baubedingte Inanspruchnahme des Lebensraumtyps Magere Flachland Mähwiese in einer Größenordnung von zusätzlichen 100 m² erhöht nach der FFH-Verträglichkeitsprüfung den Flächenverlust nur unwesentlich. Die Inanspruchnahme sei vorübergehend (baubedingt); der betroffene Lebensraumtyp werde sich auf der neu hergestellten Böschungsfäche rasch wieder einstellen. Die Beeinflussung straßennaher Flächen durch Straßenoberflächenwasser erfahre bedingt durch die getrennte Ableitung von Gebietswasser und Straßenoberflächenwasser und Behandlung im Sickerbecken eine deutliche Verbesserung.

Eine erhebliche bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigung der in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten und im Nahbereich der Ausbaumaßnahme vorkommenden Arten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Code 1059 und 1061) kann nach dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung ebenfalls ausgeschlossen werden. Hierzu seien Eingriffe während der Bauphase im Streckenabschnitt zwischen Bau-km 0+090 und 0+600 auf der Südseite der L 536 zu vermeiden. Zu diesem Zweck würden die südlich an die vorhandenen Straßenböschungen angrenzenden Flächen im landschaftspflegerischen Begleitplan als Tabuflächen ausgewiesen.

Unter Beachtung der im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Gewässergüte und der Sohlstruktur des Hilsbachs seien erhebliche Beeinträchtigungen der für die Anhang II-Arten Groppe, Bachneunauge und Steinkrebs

(prioritär) formulierten Erhaltungsziele nicht zu erwarten. So stelle eine Fachbau-
leitung sicher, dass Stoffeinträge während der Bauphase vermieden würden. Die
beantragte Planung gewährleiste durch einen ausreichend groß dimensionierten
Durchlass, dass die Durchgängigkeit des Gewässers gewahrt bleibe und der
naturnahe Charakter des Hilsbachs erhalten bzw. wiederhergestellt werde. Das
Vorkommen genannten Arten wird im Gutachten ohne gesonderte Untersuchung
unterstellt, da die entsprechenden Lebensraumansprüche nach Ansicht des
Gutachters weitgehend erfüllt seien.

Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis hat innerhalb
der Frist des § 73 Abs. 3a Satz 1 LVwVfG keine Stellungnahme abgegeben.
Unabhängig davon stimmt die untere Naturschutzbehörde in ihrem Schreiben vom
10.08.2011 den Ausführungen der Verträglichkeitsstudie zu.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den fundierten und überzeugenden
Ausführungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung an. Erhebliche durch den Ausbau der
L 536 bedingte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Steinach und Zuflüsse“ in
seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen
können mit Gewissheit ausgeschlossen werden.

Direkte Flächenverluste durch die Ausbaumaßnahme gibt es beim prioritären FFH-
Lebensraumtyp Auenwald und beim FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-
Mähwiese. Die Erheblichkeit von Flächenverlusten eines im FFH-Gebiet geschützten
Lebensraumtyps ist danach zu beurteilen, ob hierdurch die Erhaltung oder Wieder-
herstellung eines günstigen Erhaltungszustands des Lebensraumtyps (und damit
eines Erhaltungsziels des FFH-Gebiets, vgl. die Definition in § 7 Abs. 1 Nr. 9
BNatSchG) gefährdet wird. Der Erhaltungszustand eines in einem FFH-Gebiet
geschützten Lebensraumtyps im Sinne des Anhangs I der FFH-RL wird gemäß Art. 1
Abs. 2 Buchst. e) FFH-RL als günstig erachtet, wenn sein natürliches Verbreitungs-
gebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich
ausdehnen. Davon ausgehend sind Vorhaben, die einen direkten Flächenverlust für
einen in den Schutzzweck der Gebietsausweisung einbezogenen Lebensraumtyp
bewirken, in besonderer Weise dazu geeignet, das Erhaltungsziel des Gebiets zu
gefährden (OVG Münster, Urteil vom 03.08.2010 - 8 A 4062/04). Das Bundes-
verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06 - entschieden, dass für
direkte Flächenverluste unter Beachtung des auch für das Gemeinschaftsrecht
geltenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eine Bagatellschwelle anzuerkennen ist.
Eine Orientierungshilfe für die Beurteilung, ob ein direkter Flächenverlust noch

Bagatelldarakter hat, gibt der Endbericht zum Teil Fachkonventionen des im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz durchgeführten Forschungsvorhabens „Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“, Schlusstand Juni 2007 (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008 - 9 A 3/06). Dieser geht von der Grundannahme aus, dass die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines Lebensraums nach Anhang I FFH-RL, der in einem FFH-Gebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung ist (S. 33).

Im Einzelfall kann die Beeinträchtigung jedoch als nicht erheblich eingestuft werden, wenn die betroffene Fläche keine qualitativ-funktionalen Besonderheiten aufweist (keine speziellen Ausprägungen des Lebensraumtyps), der Flächenverlust einen (für jeden Lebensraumtyp gesondert vorgeschlagenen) absoluten Wert (beim Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese je nach relativer Inanspruchnahme zwischen 100 und 1000 m², s. Schlussbericht S. 36, beim Lebensraumtyp Auenwald ebenfalls zwischen 100 und 1000 m², s. Schlussbericht S. 37) sowie einen relativen Wert (1 % der Gesamtfläche des Lebensraumtyps im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet) nicht übersteigt und auch durch andere Wirkfaktoren des jeweiligen Projekts oder Plans keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht werden.

Diese Voraussetzungen sind hier hinsichtlich der Inanspruchnahme von wenigen Quadratmetern Auenwald und von 200 bzw. 300 m² des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese erfüllt. Die Flächenverluste übersteigen weder den absoluten noch den relativen Orientierungswert. Qualitativ-funktionale Besonderheiten der Fläche oder durch andere Wirkfaktoren hervorgerufene erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich. In Anspruch genommen werden überwiegend straßennahe Flächen und Böschungsflächen. Alles in allem kann daher eine Gefährdung der Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen Magere Flachland-Mähwiese oder Auenwald mit Gewissheit ausgeschlossen werden.

Bestandteil der FFH-Verträglichkeitsprüfung war auch die Beurteilung des für einen Teilabschnitt der geplanten Ausbaustrecke ursprünglich vorgesehenen Speicher-Verdunstungsbeckens, welches aus Sicht der Gutachter gewährleistetete, dass das Verschlechterungsverbot hinsichtlich stofflicher Einträge und Einträge des im Winterhalbjahr mit Salz belasteten Straßenoberflächenwassers für den Hilsbach als

Lebensraum für Arten gemäß Anhang II der FFH-RL (Groppe/Bachneunauge/Steinkrebs) eingehalten werden konnte.

Die zum damaligen Zeitpunkt vorgesehene Entwässerungskonzeption wurde in Folge von Zweifeln der höheren Wasserbehörde hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Speicher-Verdunstungsbeckens bei winterlichen Witterungsverhältnissen in Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung im Frühjahr 2011 sukzessive geändert. Zuvor hatte auch die höhere Naturschutzbehörde, Referat 55 - Naturschutz Recht - im Verfahren Bedenken gegen die beantragte Entwässerungskonzeption geäußert. Insbesondere kritisierte Referat 55 in einer Stellungnahme vom 11.11.2010, dass in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ein mögliches Überlaufen des Speicher-Verdunstungsbeckens bei Starkregenereignissen nicht berücksichtigt sei. Durch die Rücklösung der konzentrierten Salzküsten sei von einer starken stoßweisen Belastung des FFH-Gebiets durch einen Salzschiebung auszugehen. Die Problematik der Rücklösung konzentrierter Schadstoffe sei auch im Zusammenhang mit einem Notüberlauf des Speicher-Verdunstungsbeckens in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht behandelt worden. Zur ausführlichen Darlegung der geänderten Entwässerungskonzeption wird auf Abschnitt B. X. sowie auf Unterlage 13a und Anlagen verwiesen.

Im Verfahren zur Änderung der Entwässerungskonzeption hatte der FFH-Gutachter (Dipl.-Ing. B. Stocks, Umweltsicherung und Infrastrukturplanung, Tübingen) an die Ausgestaltung der Oberflächenwasserbehandlungsanlage die Anforderung gestellt, dass im Falle einer baulichen Erweiterung zum einen keine zusätzlichen Flächen im Bereich angrenzender FFH-Lebensraumtypen in Anspruch genommen werden sollten. Weiterhin sei das Becken baulich so zu konzipieren, dass ein Überströmen und somit unkontrolliertes Beräumen auch bei Extremhochwasserereignissen ausgeschlossen werden könne.

Das neue Entwässerungskonzept schließt betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Anhang II-Arten Groppe, Bachneunauge und Steinkrebs zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aus. In seiner Stellungnahme vom 15.05.2011 zur Betroffenheit von FFH-Belangen durch die nunmehr geänderte Entwässerungskonzeption kommt der FFH-Gutachter zu dem Ergebnis, dass die zweite Forderung (Ausschluss des Überströmens bei Extremhochwasserereignissen) nicht mehr von Relevanz sei, da beim nunmehr vorgesehenen Versickerungsbecken das Straßenoberflächenwasser vollständig versickert werde und daher nicht mit erheblichen Ablagerungen auf der Beckensohle zu rechnen sei. Der im Versickerungsbecken

vorhandene „normale Einstau“ werde bei einem Extremhochwasser mit Überschwemmen des Beckens so stark verdünnt, dass nicht von schädlichen Auswirkungen auszugehen sei. Diese nachvollziehbare Einschätzung des FFH-Gutachters wird von der Planfeststellungsbehörde nicht ernsthaft in Zweifel gezogen. Damit sind auch die Bedenken von Referat 55 hinsichtlich einer starken stoßweisen Belastung bei Rücklösung konzentrierter Salzurückstände und sonstiger Schadstoffe nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeräumt.

Weiterhin muss nicht damit gerechnet werden, dass es nach Passage des Sicker-raumes unter dem Becken und nach Einleitung des mit Salz belasteten Oberflächenwassers in das unter dem Becken abströmende Grundwasser zu einer Infiltration (Grundwasserzutritt) in den Hilsbach und damit zu Salzeinträgern in diesen kommt. Das geotechnische Gutachten (Unterlage 9.1) führt in Kapitel 6 /Hydrographie auf Grundlage der vorgenommenen Bohrungen aus, dass der Hilsbach im Bereich des Ausbauabschnittes ein bis drei Meter über der eigentlichen Grundwasseroberfläche fließt und das Grundwasser daher unterhalb des Hilsbachs abströmt. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu die Einschätzung der Wasserwirtschaftsverwaltung eingeholt. Diese kommt auf Grundlage des geotechnischen Gutachtens zu dem Ergebnis, dass das Oberflächenwasser des Baches in das Grundwasser infiltriert wird („influente Grundwasserverhältnisse“). Es ist daher abstromig vom Versickerbecken weit überwiegend nicht mit Grundwasserzutritten in den Hilsbach zu rechnen (E-mail an die Planfeststellungsbehörde vom 09.06.2011). Weiterhin geht nach Einschätzung des FFH-Gutachters von der Behandlungsanlage keine besondere Anlockwirkung für Amphibien aus. Nichtsdestotrotz wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, die Anlage amphibiensicher auszustatten (A. IV. 4. Nr. 4.4 und 4.9).

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung an, dass aufgrund der influenten Grundwasserverhältnisse mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Verschlechterung der Wasserqualität des Hilsbachs und eine Beeinträchtigung der im Ausbauabschnitt betroffenen Arten des Anhangs II - Groppe, Neunauge und Steinkrebs ausgeschlossen werden kann. Da das Versickerbecken dieselben Abmessungen erhält wie das ursprünglich vorgesehene Speicher-Verdunstungsbecken, werden keine zusätzlichen Flächen im Bereich angrenzender FFH-Lebensraumtypen in Anspruch genommen. Insofern bleibt es beim Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung zur ursprünglichen Entwässerungskonzeption.

Abschließend ist festzustellen, dass das Vorhaben mit den Erhaltungszielen des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung verträglich und somit im Umkehrschluss zu § 34 Abs. 2 BNatSchG habitatschutzrechtlich zulassungsfähig ist.

4. Landschaftsschutzgebiet (LSG) Odenwald

Das Plangebiet liegt im Naturpark „Neckar-Odenwald“ (Rechtsverordnung vom 06.10.1986) und ist Teil des rechtskräftig ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiets Odenwald (Verordnung „Odenwald I Centwald“ vom 13.05.1965, ersetzt durch Verordnung des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet „Odenwald“ vom 26.11.1996; im Folgenden: LSG-VO). Wesentlicher Schutzzweck ist insbesondere, das natürliche Gewässersystem sowie die natürliche Verbreitung und Gestalt der von Grund- und Oberflächenwasser bestimmten Areale einschließlich ihres standorttypischen Bewuchses zu erhalten (§ 3 Nr. 2 LSG-VO) sowie eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt zu vermeiden (§ 3 Nr. 5 LSG-VO). § 4 LSG-VO verbietet alle Handlungen im Landschaftsschutzgebiet, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Gemäß § 5 Abs. 1 LSG-VO bedürfen Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedarf es insbesondere, Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu ändern, § 5 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der im § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Gemäß § 5 Abs. 4 LSG-VO wird die Erlaubnis durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung - somit durch diesen Planfeststellungsbeschluss - ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird. Das erforderliche Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde ist mit Schreiben vom 10.08.2011 erteilt worden.

Die Erlaubnis war vorliegend zu erteilen. Denn da die Eingriffe nur randlich an der bereits bestehenden Trasse und in Bezug auf die Gesamtfläche in geringem Umfang erfolgen und zum Teil auch wieder innerhalb des Schutzgebietes ausgeglichen bzw. kompensiert werden, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben mit dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets und den Zielsetzungen der LSG-VO noch vereinbar ist. So kann insbesondere auch nach dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung des natürlichen Gewässersystems

durch den Ausbau sowie eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensstätten und Lebensgemeinschaften der heimischen Tier- und Pflanzenwelt ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen unter B. VII. 3. wird verwiesen. Zu diesem Ergebnis kommt auch die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 10.08.2011 unter Punkt a). Hinsichtlich der von der unteren Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme geforderten Auflagen wird auf die Ausführungen unter B. XIII. verwiesen.

5. Artenschutz

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG verbietet verschiedene Beeinträchtigungen wild lebender Tiere der besonders und der streng geschützten Arten. Für alle besonders geschützten Arten gelten Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), für alle streng geschützten Arten (die gleichzeitig auch stets besonders geschützt sind, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) und für die europäischen Vogelarten darüber hinaus auch weitergehende Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG enthält ein Schädigungsverbot in Bezug auf wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten.

Ausweislich des landschaftspflegerischen Begleitplans wurde eine zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume durchgeführt. In zwei Gebietsbegehungen wurden 16 Vogelarten im Eingriffsbereich notiert, die als europäische Vogelarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zumindest besonders geschützt sind. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Obstbäume und Gehölze, die im Zuge des geplanten Ausbaus beseitigt werden müssen, von einzelnen Vogelarten als Brutplatz genutzt werden (insbesondere Kohl- und Blaumeise, Mönchsgrasmücke).

Durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehene und in Nr. 5.4 der Maßgaben und Nebenbestimmungen noch einmal ausdrücklich für verbindlich erklärte Maßgabe, zur Herstellung des Baufeldes notwendige Gehölzbeseitigungen (Rückschnitte oder Fällungen) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar durchzuführen, kann die Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG (Tötungsverbot bzw. Verbot der Störung u. a. während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten) durch Gehölzbeseitigungen ausgeschlossen werden, da potentielle Nistplätze damit nur außerhalb der Vogelbrutzeit entfernt werden. Aufgrund der genannten Maßgabe kann zudem die Verwirklichung des

Verbots der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Hinblick auf nestbrütende Arten vermieden werden, die ihre einmal verlassenen Nester nicht erneut nutzen. Dauerhaft verlassene Nester stellen nämlich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG mehr dar. Demgegenüber dürfen Gehölze, die regelmäßig (d.h. über mehrere Jahre) genutzte Brutstätten beherbergen, gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich nicht beseitigt werden. Da im Rahmen der Baumaßnahme Gehölze beseitigt werden müssen, kann eine Verwirklichung des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen dieses Verbot bei einem nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff jedoch nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Bauvorhaben stellt einen nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriff dar (vgl. o. B. VII. 1.). Da vom Ausbau nur einzelne Gehölze betroffen sind und in der Umgebung des Ausbaivorhabens zahlreiche Brutplätze für die potenziell betroffenen Arten vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden wird. Demnach liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Die Auslösung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Amphibien kann ausgeschlossen werden, da es vorliegend nicht zu besorgen ist, dass vom beantragten Versickerbecken eine Anlockwirkung von Amphibien ausgeht. Nichtsdestotrotz wurde dem Vorhabenträger im verfügbaren Teil dieses Beschlusses aufgegeben, dass die Gesamtanlage am Hahnengrundweg amphibiensicher auszuführen ist. Das Vorhaben verursacht mithin kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Amphibien.

Die Bestandsaufnahme hat ergeben, dass die Magerwiesen zwischen Wilhelmsfeld und der Neumühle südlich der L 536 von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tagfalterarten *Maculinea nausithous* und *M. teleius* besiedelt werden. Im Hilsbach selbst ist mit einem Vorkommen des nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Steinkrebsses zu rechnen. Das nunmehr beantragte Entwässerungssystem, welches das belastete Straßenoberflächenwasser vollständig versickert, vermeidet hinsichtlich des besonders geschützten Steinkrebsses die Auslösung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Zu dieser für die Planfeststellungsbehörde plausiblen Einschätzung gelangt der FFH-

Gutachter in seiner Stellungnahme vom 15.05.2011. Erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der beiden streng geschützten Tagfalterarten auswirken könnten, sind nach nachvollziehbarer gutachterlicher Einschätzung nicht gegeben, so dass ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausscheidet. Bei Beachtung der unter A. IV. 5. verbindlich gemachten Maßgaben und Nebenbestimmungen (insbesondere Ausweisung von Tabuflächen, Einrichtung einer Fachbauleitung) sind die Lebensstätten der beiden streng geschützten Tagfalterarten sowie des Steinkrebsses durch den geplanten Ausbau nicht berührt, zumal keine direkten Eingriffe in den Hilsbach erfolgen. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist daher für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Weitere relevante Artenvorkommen werden von der Planung nicht berührt. Zwar sind die steilen Böschungen im Ausbaubereich mit Trockenmauern und lückiger Vegetation nördlich der L 536 potenziell geeignete Zauneidechsenhabitate; Geländebegehungen haben aber zu keinen Nachweisen geführt. Auf die Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Vorkommen wie Fledermausarten konnte verzichtet werden, da durch den Ausbau im Bestand weder Quartiere beseitigt werden noch die trassennahen Flächen essentielle Jagdgebiete für Fledermäuse darstellen. Daher sind Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorschriften nicht ersichtlich.

VIII. Waldschutz

Die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedarf gemäß § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) grundsätzlich der Genehmigung der höheren Forstbehörde. Diese Genehmigung wird jedoch durch diesen Planfeststellungsbeschluss ersetzt (§ 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG).

Durch den geplanten Ausbau der L 536 erfolgt eine dauerhafte Waldumwandlung auf einer Fläche von 130 m². Gemäß § 9 Abs. 2 LWaldG sind bei der Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG kann zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes insbesondere bestimmt werden, dass in der Nähe als Ersatz eine Neuaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb bestimmter Frist vorzunehmen ist, ein schützender Bestand zu erhalten ist und/oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind.

Die mit dem Straßenausbau verbundene dauerhafte Waldumwandlung rechtfertigt sich durch das beträchtliche öffentliche Interesse an einem Ausbau der L 536 und damit verbunden einer Erhöhung der Verkehrssicherheit dieser Straße. Die landschaftspflegerische Begleitplanung sieht die Ausgleichsmaßnahme A 3 (Entsiegelung und Rekultivierung nicht mehr benötigter Verkehrsflächen und teilbefestigter Wegeflächen, sukzessiver Aufwuchs von Gebüsch und Gehölzbeständen, punktuelle Pflanzung von Einzelbäumen) vor. Die zuständige höhere Forstbehörde (Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion -) hält die direkten Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes aufgrund des geringen Flächenumfangs der Umwandlung für gering und für durch die Ausgleichsmaßnahme A 3 ausgeglichen.

Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Voraussetzungen für eine Genehmigungsfähigkeit der dauerhaften Waldumwandlung nach § 9 LWaldG liegen vor.

IX. Bodenschutz, Altlasten und sonstige schädliche Bodenveränderungen

Im Rahmen der vorgenommenen Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurden der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff und die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen auch im Hinblick auf das Schutzgut Boden gebührend berücksichtigt. Es ist mithin gewährleistet, dass auch der Eingriff in die Bodenfunktionen vollständig kompensiert wird (vgl. unter B. VII. 1.).

Das Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 52, Gewässer und Boden - hat im Zusammenhang mit der Erstellung einer geeigneten Eingriffs-/Ausgleichsbilanz auf den Leitfaden des Umweltministeriums Baden-Württemberg von 1995 „Heft 31 - *Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit*“ verwiesen. Diesen Leitfaden hat der Vorhabenträger ausweislich des Erläuterungsberichts zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Kapitel 3.1.2 angewandt. Es ist indes aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden, dass der Vorhabenträger die Arbeitshilfe „*Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung*“, Umweltministerium Baden-Württemberg 2005 dagegen unangewendet gelassen hat. Das stattdessen im landschaftspflegerischen Begleitplan angewandte Verfahren, den qualitativen und quantitativen Kompensationsflächenbedarf einzelfallbezogen abzuleiten und Art und Umfang der Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung

der Beeinträchtigungsintensität sowie der vorhandenen Wertigkeit bzw. Funktionalität der Kompensationsflächen festzulegen, ist naturschutzfachlich anerkannt, entspricht der gängigen Praxis im Planfeststellungsverfahren und begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Ein bestimmtes Bewertungsmodell für die Ermittlung der in dem landschaftspflegerischen Begleitplan darzustellenden erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist weder in § 15 Abs. 2 BNatSchG, noch an anderer Stelle gesetzlich vorgeschrieben. Auch unterhalb der gesetzlichen Ebene gibt es in Baden-Württemberg bezüglich straßenbaubedingter Eingriffssituationen keine landesweit eingeführte Methode zur Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs. Enthält weder das Bundesrahmenrecht noch das einschlägige Landesrecht verbindliche Bewertungsvorgaben, ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch sonst nicht geboten, die Eingriffsintensität anhand standardisierter Maßstäbe oder in einem bestimmten schematisierten und rechenhaft handhabbaren Verfahren zu beurteilen. Vielmehr genügt eine verbal-argumentative Darstellung, sofern die Eingriffs- und Kompensationsbilanz hinreichend nachvollziehbar offen gelegt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 09.06.2004 - 9 A 11.03). Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde wird die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltene Eingriffs- und Kompensationsbilanz diesen Anforderungen gerecht.

Die Planung steht zudem im Einklang mit dem spezifischen Bodenschutzrecht. Die vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplanung entspricht den Anforderungen an eine sachgerechte fachliche Beurteilung und Abarbeitung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Zum Schutz des Bodens gebotene Maßgaben und Nebenbestimmungen wurden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (unter A. IV. 2.).

X. Wasserwirtschaft und Gewässerschutz; Fischerei

Das Straßenbauvorhaben und die nach dem festgestellten Plan damit verbundenen Folgemaßnahmen entsprechen bei Beachtung der in diesem Beschluss festgesetzten Maßgaben und Nebenbestimmungen auch den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften.

Soweit die Genehmigungspflicht im Hinblick auf § 45 e Abs. 2 Satz 2 WG nicht ohnehin schon entfällt, ersetzt der Planfeststellungsbeschluss auch die für die Abwasseranlagen sonst nach §§ 45 e Abs. 2 Satz 1 WG, 60 Abs. 4 WHG erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG).

Die im Entwässerungsabschnitt 1 zwischen Bau-km 0-030 bis Bau-km 0+630 vorgesehene Entwässerung der Fahrbahn über das talseitige Bankett und die Böschungsflächen breitflächig ins Gelände ist gemäß § 25 WHG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22. März 1999 (GBl. Nr. 7 S. 157) erlaubnisfrei zulässig. Hierbei ist die Verwaltungsvorschrift Straßenoberflächenwasser zu beachten, wie in A. IV. 4 angeordnet.

Die in Entwässerungsabschnitt 2 von Bau-km 0+630 bis Bau-km 1+190 geplante Versickerung unbelasteten Oberflächenwassers in Schrammborden/Spitzmulden mit Ableitung in einer kombinierten Sicker-/Sammelleitung und Ausleitung bei Bau-km 1+160 in einen Graben am Böschungsfuß des Hahnengrundwegs, der in den Hilsbach mündet, ist gemäß § 25 WHG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, Satz 1 und 2, 2 Abs. 1, Abs. 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser erlaubnisfrei zulässig.

Für das in Entwässerungsabschnitt 2 gesammelte Straßenoberflächenwasser sah die ursprüngliche Entwässerungsplanung vor, das Straßenoberflächenwasser über Straßenabläufe und einen neuen Schmutzwasserkanal einem Speicher-Verdunstungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken am Hahnengrundweg zuzuführen und dort zu verdunsten. Ein Notüberlauf in den Hilsbach war vorgesehen. Da die planmäßige Entleerung des Beckens über den Luftpfad erfolgen sollte, hätte das Becken als Senke für alle nicht flüchtigen, im Straßenoberflächenwasser gelösten bzw. gebundenen Schadstoffe gewirkt, so dass diese vom Vorfluter ferngehalten worden wären.

Gegen diese Planung äußerte die höhere Wasserbehörde, Referat 54.3 - Industrie und Kommunen Schwerpunkt Abwasser - sowie die höhere Naturschutzbehörde, Referat 55 - Naturschutz Recht - Bedenken im Planfeststellungsverfahren. Referat 54.3 stellte insbesondere die Funktionsfähigkeit des ursprünglich geplanten Speicher-Verdunstungsbeckens bei winterlichen Witterungsverhältnissen (Vereisung) in Frage. Darüber hinaus wurden die Abmessungen des Beckens und das Fehlen eines Becken- und Klärüberlaufs kritisiert. Für die Ableitung des Starkregenabflusses bei gefüllter Anlage seien keine Vorkehrungen getroffen worden.

Referat 55 kritisierte in einer Stellungnahme vom 11.11.2010, dass in der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu möglichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets DE 6518-342 „Steinach und Zuflüsse“ ein mögliches Überlaufen des Speicherverdunstungs-

beckens bei Starkregenereignissen nicht berücksichtigt sei. Durch die Rücklösung der konzentrierten Salzurückstände sei von einer starken stoßweisen Belastung des FFH-Gebiets durch einen Salzs Schub auszugehen. Die Problematik der Rücklösung konzentrierter Schadstoffe sei im Zusammenhang mit einem Notüberlauf des Speicher-Verdunstungsbeckens in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht behandelt worden. Zum Vorbringen von Referat 55 wird auf die Ausführungen unter B. VII. 3. und B. XIII. verwiesen.

Daraufhin wurde im Frühjahr 2011 die Entwässerungsplanung überarbeitet. Das nunmehr beantragte Entwässerungskonzept wurde im Zuge intensiver Abstimmungen mit der Wasserwirtschaftsverwaltung erstellt und ergibt sich im Übrigen aus dem überarbeiteten Erläuterungsbericht (Unterlage 13a) sowie der überarbeiteten Vordimensionierung für die Regenwasserbehandlungsanlage am Hahnengrundweg (Unterlage 13a: Anlage 2) und Anlage 1 zu Unterlage 13a. Danach ist vorgesehen, das gesammelte Straßenoberflächenwasser in einem Versickerbecken und vorgeschalteten Regenklärbecken mit Dauerstau beim Hahnengrundweg zu behandeln.

Die Bemessung der gesamten Regenwasserbehandlungsanlage wurde im Vorfeld mit Referat 54.3 abgestimmt und ist in Anlage 2 zur Unterlage 13a dargestellt. Das Versickerbecken erhält dieselben Abmessungen und dasselbe Fassungsvermögen wie das ursprünglich vorgesehene Speicher-Verdunstungsbecken, so dass es nicht zu grundstücksmäßigen Neu- bzw. Mehrbetroffenheiten kommt. Der gesamte Zulauf an Straßenoberflächenwasser in Entwässerungsabschnitt 2 fließt durch das Regenklärbecken und dessen Klärüberlauf in das Versickerbecken und wird dann vollständig durch die Beckensohle versickert. Das Versickerbecken erhält eine für Niederschlagsereignisse ausreichende Dimensionierung (Anlage 2 zu Unterlage 13a). Damit ist ausreichend Sicherheit gegen die Folgen von Starkregenereignissen gegeben. Zusätzlich ist die Aufnahmefähigkeit für 100-jährlichen Einzelregen gegeben, da die Einstauhöhen aus Kurzregenereignissen deutlich unter der resultierenden Einstauhöhe von 0,3 m bleiben (Anlage 2 zu Unterlage 13a).

Zum Schutz der Anlage bei Extremregenereignissen wie Katastrophenregen und/oder tiefem Bodenfrost ist vorgesehen, dass bei 80 % Füllung des Versickerbeckens (ca. 624 m³ Beckeninhalte) ein Notüberlauf wirksam wird und den weiteren Zufluss direkt aus dem Beckenüberlauf des Regenklärbeckens über ein dynamisches Auslaufbauwerk in den Hilsbach abschlägt.

Referat 54.3 hat diesem Entwässerungskonzept unter Auflagen zugestimmt (hierzu der mit Referat 54.3 abgestimmte Vorschlag für Auflagen zur Straßenentwässerung vom 27.06.2011). Die dort genannten Auflagen wurden unter A. IV. 4. in den verfügenden Teil des Beschlusses übernommen. Damit werden die von Referat 54.3 gestellten Anforderungen sichergestellt.

Die Einleitung von Straßenoberflächenwasser bei 80 % Füllung des Versickerbeckens über den Beckenüberlauf des Regenklärbeckens und ein dynamisches Auslaufbauwerk in den Hilsbach ist gemäß § 25 WHG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser erlaubnisfrei zulässig. Hierbei ist die Verwaltungsvorschrift Straßenoberflächenwasser zu beachten (A. IV. 4.14).

Das Vorhaben liegt außerhalb des Wasserschutzgebiets 226034 (Gemeinde Altneudorf „Hahnengrundquelle und Leutersbergquelle“).

Den wasserwirtschaftlichen Belangen wird somit durch die in diesem Beschluss verfügenden Maßgaben und Nebenbestimmungen Rechnung getragen.

Bezüglich der Frage der FFH-Verträglichkeit der geänderten Entwässerungsplanung wird auf die Ausführungen unter B. VII. 3. verwiesen.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung hat im Anhörungsverfahren aus fischereifachlicher und fischökologischer Sicht um die Beachtung verschiedener Punkte gebeten. Diese Punkte wurden in den verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen (unter A. IV. 3.).

XI. Immissionsschutzrecht

1. Lärmimmissionen

Das beantragte Ausbauvorhaben stellt keine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße im Sinne von § 41 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der 16. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) dar. Weder wird die L 536 um einen durchgehenden Fahrstreifen erweitert, noch ist ausbaubedingt mit einer Erhöhung des Beurteilungspegels des von der ausgebauten Straße ausgehenden Verkehrs-

lärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht zu rechnen.

Eine Lärmerhöhung um 3 dB(A) würde eine Verdopplung des Verkehrsaufkommens voraussetzen. Für die Zeit nach Eröffnung des Branich-Tunnels ist nach dem für die Berechnung der Immissionswerte zugrunde gelegten Verkehrsgutachten für den Branich-Tunnel für die L 536 östlich von Wilhelmsfeld nur von einer relativ geringen Verkehrszunahme von derzeit rund 2.830 Kfz/24h auf dann rund 3.150 Kfz/24h auszugehen.

Diese geringe Verkehrszunahme ist darüber hinaus nicht ausbaubedingt veranlasst, sondern beruht auf anderweitigen Veränderungen im Straßennetz, insbesondere auf der Eröffnung des Branich-Tunnels, der künftig die Ortsdurchfahrt in Schriesheim ersetzen soll. Die geplante Fahrbahnverbreiterung führt nämlich nicht zu einer gesteigerten verkehrlichen Leistungsfähigkeit bzw. zu einer neuen oder andersartigen Netzfunktion, sondern ermöglicht lediglich gefahrlose Fahrzeugbegegnungen; Prognose-Nullfall und Prognose-Planfall sind identisch. Ebenso wenig sind ausbaubedingt Schallpegel von 70 dB(A) tags bzw. 60 dB(A) nachts zu erwarten. Da die zu erwartende Verkehrszunahme nicht durch das Ausbauvorhaben bedingt ist, ist vorliegend auch nicht zu beanstanden, dass hinsichtlich der Verkehrszahlen auf das Prognosejahr 2015 abgestellt wird. Auch bei geringfügig niedrigeren oder höheren Verkehrszahlen in einem späteren Prognosejahr würde sich an der Beurteilung der Schutzbedürfnisse im Hinblick auf den Verkehrslärm nichts ändern und der Ausbaubedarf wäre weiterhin gegeben (dazu unter B. IV).

Mangels einer wesentlichen Änderung findet die Verkehrslärmschutzverordnung vorliegend keine Anwendung.

Einige Einwender zweifeln die Richtigkeit der Verkehrsprognose für den Ausbauabschnitt als solche an. Das dem Lärmgutachten für den Ausbauabschnitt zugrunde liegende Verkehrsgutachten für den Branich-Tunnel berücksichtige die nach dem Ausbau der L 536 entstandene Situation nicht ausreichend. Die L 536 sei weniger eine Verbindungsstraße zwischen Unter-, Klein- und Mittelzentren als vielmehr eine Anbindung zur BAB 5 und diene der Umfahrung des Raumes Heidelberg. Der Ausbau mache die L 536 als Umgehungsstrecke insbesondere für den LKW-Verkehr attraktiver. Dem ist jedoch entgegen zu halten, dass das Verkehrsgutachten zum Branich-Tunnel durchaus alle Verkehrsbeziehungen im Bereich des Branich-Tunnels und die Verkehrsbeziehungen im Ausbauabschnitt berücksichtigt und zwar mit den

zukünftigen Ausbaustandards der Abschnitte. Im Rahmen des Gutachtens wurden verschiedene Netzzustände („Szenarien“) simuliert, die für den auszubauenden Abschnitt der L 536 keine wesentliche Erhöhung der Verkehrsmenge ergeben haben; dies gilt auch für das ungünstigste untersuchte Szenario. Zweifel an den zu Grunde gelegten Verkehrszahlen sind damit für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich.

Derartige Zweifel ergeben sich auch nicht im Hinblick auf den der Lärm- bzw. Luftschadstoffuntersuchung zu Grunde gelegten „Verkehrsmix“, der entgegen dem Vorbringen einiger Einwender auch den Motorradverkehr umfasst. Da es sich bei den ermittelten Verkehrszahlen um über das Jahr gemittelte Werte handelt, wird der Motorradverkehr durch Einordnung der Strecke in entsprechende Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresganglinientypen berücksichtigt. Zwar führt dies dazu, dass „Spitzenbelastungen“ durch Motorradverkehr, welche verstärkt im Sommerhalbjahr an Wochenenden und Feiertagen mit günstiger Witterung auftreten, nur teilweise erfasst werden können. Das hier angewandte Verfahren entspricht jedoch den *„Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 (RLS-90)“* bzw. dem *„Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung (MLuS-02, geänderte Fassung 2005)“* und ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Es ist auch nicht zu erwarten, dass der Ausbau der L 536 zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und Schönau-Altneudorf zu Verkehrsverlagerungen und einer erheblich stärkeren Zunahme insbesondere des Schwerverkehrs im Ausbaubauabschnitt führen wird. Hiergegen sprechen bereits die Ausbaubreite von (nur) 6,0 m, die hohen Längsneigungen und der hohe Anteil von Ortslagen auf der Ausbaustrecke. Eine Umfahrung des Raumes Heidelberg über den Streckenzug L 535 - L 536 erscheint weder verkehrlich noch wirtschaftlich sinnvoll: Zum einen ist ein Befahren der Strecke nur mit relativ niedrigen Geschwindigkeiten möglich. Weiterhin müssten erhebliche Mehrwege in Kauf genommen werden (z.B. Neckarsteinach - AK Heidelberg: direkt ca. 19 km, über L 535/536 ca. 31 km; Mehrweg ca. 12 km = ca. 63 %). Darüber hinaus ist die Strecke wegen ihrer Längsneigungen und Kurvigkeit sowie der zu überwindenden enormen Steigungen von ca. 300 Höhenmetern zur Passhöhe am „Schriesheimer Hof“ und dem damit einhergehenden erheblichen Kraftstoff-Mehrverbrauch für den Schwerverkehr unattraktiv.

Auch durch die Bautätigkeit sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten, die im Rahmen des Planfest-

stellungsverfahrens bewältigungsbedürftig wären. Ein großer Teil der Bauarbeiten findet im unbebauten Gebiet statt. Im Übrigen ist bei der Bautätigkeit die *Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (AVV-Baulärm)* zu beachten, die nach § 66 Abs. 2 BImSchG weiterhin maßgebend ist. Eine übermäßige nicht hinnehmbare Lärmbelastung Einzelner durch die Bautätigkeit ist nach alledem nicht zu erwarten, so dass insoweit auch keine besonderen Schutzauflagen auf der Grundlage des § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG geboten sind.

2. Luftschadstoffe

Das Vorhaben wirft keine Probleme für die Luftqualität auf, die im vorliegenden Verfahren zu bewältigen wären.

Zwar ist die 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) bereits im Verfahren der Zulassung von Vorhaben anwendbar. Eine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte der Verordnung im Planfeststellungsverfahren vorhabenbezogen sicherzustellen, besteht jedoch nicht. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Luftqualität dürfen im Planfeststellungsverfahren allerdings nicht unberücksichtigt bleiben. Aus dem planungsrechtlichen Abwägungsgebot folgt, dass grundsätzlich die durch die Planungsentscheidung geschaffenen oder ihr sonst zurechenbaren Konflikte zu bewältigen sind. Das Gebot der Konfliktbewältigung ist erst dann verletzt, wenn die Planfeststellungsbehörde ein Vorhaben zulässt, obgleich absehbar ist, dass seine Verwirklichung die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV mit Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 4 A 1.04, 4 A 4.04 und 4 A 5.04 - für die Vorgängerregelung der inzwischen aufgehobenen 22. BImSchV). Vom Grundsatz geht der Gesetzgeber aber davon aus, dass sich die Einhaltung der Grenzwerte in aller Regel mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung sichern lässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 - 4 A 5/04).

Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht absehbar, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschliesse, soweit überhaupt erforderlich, effektive Maßnahmen der Luftreinhalteplanung vorzusehen. Signifikante Belastungen mit Luftschadstoffen sind durch den Ausbau der L 536 nicht zu erwarten. Vielmehr ergibt sich nach der vom Vorhabenträger mit den Planunterlagen vorgelegten schlüssigen Luftschadstoffuntersuchung sogar ein leichter Rückgang der Schadstoffbelastung bezogen auf die Schadstoffgruppen Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeldioxid,

Benzol und Feinstaub. Dieser Rückgang ist beim Feinstaub (PM10) am deutlichsten, was auf die gleichmäßigeren Fahrzyklen und die nach dem Ausbau glattere und ebenere Fahrbahnoberfläche zurückzuführen sein dürfte. Auch bezüglich der Belastung mit Blei ist im Untersuchungsgebiet keine verkehrsbedingte Zusatzbelastung zu erwarten.

Darüber hinaus sind für die Planfeststellungsbehörde auch keine sonstigen Umstände erkennbar, die die Annahme rechtfertigen würden, dass die Einhaltung der Grenzwerte nicht jedenfalls im Wege der Luftreinhalteplanung sichergestellt werden kann. Die Realisierung des Vorhabens wird im Hinblick auf Ausbaustandard, Lage und die (verhältnismäßig) geringe Verkehrsbelastung von 3.150 Kfz/24 h voraussichtlich nicht zu einer atypischen Schadstoffsituation führen.

Ebensowenig sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde signifikante Belastungen mit Luftschadstoffen durch den Baubetrieb zu erwarten, auch wenn einzelne Emissionen wie bei jeder anderen Baustelle nicht gänzlich zu vermeiden sein werden.

Der Luftschadstoffuntersuchung liegt eine geringst mögliche Verkehrsbelastung von 5.000 Kfz/24 h und eine geringst mögliche Fahrzeuggeschwindigkeit von 60 km/h zu Grunde (Rechenprogramm auf Grundlage des *„Merkblattes über Luftverunreinigungen an Straßen“ (MLuS 02, geänderte Fassung 2005)*). Da die tatsächlichen Prognosewerte für das Prognosejahr 2015 mit 3.150 Kfz/24 h wesentlich niedriger liegen, ist auch nicht zu erwarten, dass sich die Beurteilung des Schutzbedürfnisses im Hinblick auf die Schadstoffbelastung bei einem späteren Prognosejahr ändern wird.

Da der Ausbau der L 536 keine extremen Grenzwertüberschreitungen erwarten lässt, welche die Luftreinhalteplanung vor unlösbare Aufgaben stellen könnten, steht er einer Sicherung der Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV ersichtlich nicht entgegen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ergeben sich auch keine Zweifel an den der Luftschadstoffuntersuchung zu Grunde gelegten Verkehrszahlen (siehe bereits oben unter B. XI. 1.).

Sonstige nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG zu beachtende nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter gehen von dem Straßenbauvorhaben in der nunmehr planfestgestellten Form nicht aus.

XII. Abwägung

Nachdem für das Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist und es auch nicht gegen gesetzliche Planungsleitsätze verstößt, sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gegeneinander und untereinander abzuwägen, vgl. § 37 Abs. 5 Satz 1 StrG.

1. Zweckmäßigkeit der Planung und Alternativüberlegungen

a) Verzicht auf einen Ausbau der L 536 zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und Schönau-Altneudorf

Ein Verzicht auf den Ausbau der L 536 stellt keine ernsthafte Alternative zur Lösung der unter B. I. 1. a) geschilderten Verkehrsprobleme dar. Diese beruhen nämlich überwiegend auf der unzulänglichen Dimensionierung der jetzigen Straße, die den Begegnungsverkehr erschwert und zu Gefährdungen führt. Die Straße ist insbesondere für den Begegnungsverkehr von Omnibussen und Lastkraftwagen zu schmal; ein Gehweg für Fußgänger ist nur am Bauanfang vorhanden. Es ist vorliegend daher nicht ersichtlich, wie das mit dem Ausbau verfolgte Ziel einer Verbesserung der Verkehrssicherheit allein durch verkehrslenkende Maßnahmen erreicht werden könnte. Auch wenn verkehrslenkende Maßnahmen wesentlich kostengünstiger und umweltverträglicher wären, sind sie mangels ihrer Eignung zur Zielerreichung gegenüber der festgestellten Variante nicht vorzugswürdig.

b) Trassenvarianten

Die Planfeststellungsbehörde hat sich grundsätzlich mit weiteren realistischen Alternativtrassen auseinander zu setzen. Zu untersuchen und in die Abwägung einzubeziehen sind naheliegende, ernsthaft in Betracht kommende oder sich aufdrängende Alternativtrassen.

Da es vorliegend um den Ausbau der bereits bestehenden Trasse der L 536 geht und der Ausbau die letzte Lücke im bereits ausgebauten Streckenzug zwischen der Ortsdurchfahrt Wilhelmsfeld und der Ortsdurchfahrt Schönau-Altneudorf schließt, drängen sich hinsichtlich der Trassenführung ernsthaft keine Alternativen auf. Im Übrigen sprechen gegen eine neue Trasse auch die damit verbundenen Kostensteigerungen und die erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft, vor allem im Hin-

blick auf das im Bereich der Ausbauplanung gelegene FFH-Gebiet „Steinach und Zuflüsse“.

c) Feintrassierung des Ausbaus der L 536

Die konkrete Lage der auszubauenden Straßentrasse orientiert sich weitgehend an den baulichen und topographischen Gegebenheiten.

Die konkrete Trassenführung ist durch den Verlauf der bestehenden Landesstraße, durch den Anschluss an die bereits ausgebauten Ortsdurchfahrten sowie durch angrenzende Bebauung am Beginn der Baustrecke am Ortsende von Wilhelmsfeld-Unterdorf, im Bereich der Streusiedlung „Neue Mühle“ sowie am Ende der Baustrecke im Bereich Schönau-Altneudorf weitestgehend vorgegeben. Zu berücksichtigen waren auch der südlich der bestehenden Landesstraße verlaufende Hilsbach und das talseitig angrenzende FFH-Gebiet „Steinach und Zuflüsse“.

Die gewählte Trassenführung vermeidet Eingriffe in das angrenzende FFH-Gebiet insbesondere durch Verschiebung der Achse der Ausbautrasse zwischen Bauanfang und Belschbachtal in Richtung Hangseite in geringwertigere Bestände außerhalb des FFH-Gebietes und durch weitgehenden Erhalt des talseitigen Straßenrandes. Auf diese Weise wird ein Eingriff in den talseits vorhandenen FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachland-Mähwiese“ und in den Lebensraum der Ameisenbläulinge vermieden. Zwar wird hangseitig ebenfalls in den entsprechenden FFH-Lebensraumtyp eingegriffen, jedoch außerhalb des FFH-Gebiets. Eingriffe in den schützenswerten prioritären FFH-Lebensraumtyp „Gewässerbegleitender Auwaldstreifen“ werden dadurch vermieden, dass im Bereich der zu errichtenden Bohrpfahlwand auf eine Verschwenkung der Fahrbahn in diesem Bereich nach Süden verzichtet wird. Der mit dieser Streckenführung einhergehende Eingriff in die natürlichen Bodenfunktionen im nördlichen Bereich der Ausbaustrecke stellt sich im Vergleich zum Eingriff in das talseitige FFH-Gebiet bei Verschwenkung der Trasse nach Süden insgesamt als geringer dar.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist der gewählten Streckenführung als insgesamt umweltverträglichste Lösung unter Abwägung aller berührten Belange der Vorzug zu geben.

2. Umweltbelange

Mit dem Ausbau der L 536 sind negative Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, insbesondere durch die Flächenumwandlung und -versiegelung und die Beseitigung von Vegetation und Lebensräumen von Tieren. Insbesondere die Anlage selbst wirkt sich negativ auf Landschaftsbild und Erholungsfunktion der Landschaft aus (vgl. im Einzelnen die Darstellung unter B. III. 2.). Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden allerdings durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen kompensiert (siehe unter B. VII. 1.). Zudem stehen den negativen Folgen für die Umwelt auch positive Umwelteffekte gegenüber wie eine Reduktion der Lärm- und Staubbelastung der Anwohner der Landesstraße und eine Verringerung der Brems-, Halte- und Anfahrvorgänge infolge der besseren Sicht- und Platzverhältnisse. Aufgrund der Neuordnung der Straßenentwässerung wird belastetes Straßenoberflächenwasser weitgehend vom naturnahen Mittellauf des Hilsbachs ferngehalten; insgesamt wird die Durchgängigkeit der Gewässerläufe Hilsbach und Belschbach im Vergleich zum heutigen Zustand verbessert.

Insgesamt sind die nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Vorhabenträger minimiert worden und rechtfertigen sich durch den beträchtlichen Nutzen des Vorhabens. Die Nachteile, die das Vorhaben haben kann, und die Vorkehrungen dagegen wurden bei der Gesamtabwägung berücksichtigt.

3. Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs

Die bauliche Ausgestaltung des Straßenbauvorhabens ermöglicht eine im Vergleich zum jetzigen Zustand deutlich sicherere Verkehrsführung.

Die Polizeidirektion Heidelberg hat in ihrem Schreiben vom 15.01.2010 die Beachtung verschiedener Punkte gefordert. Sie hat angeregt, aus Gründen der Verkehrssicherheit zumindest in den Außerortsbereichen den Gehweg zur Fahrbahn mittels eines Hochbordes zu sichern und lediglich im Bereich von Zufahrten ein abgesenktes Rundbord anzubringen.

Das Vorsehen von Rundborden ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. In den Bereichen mit Bebauung ermöglichen die Rundborde eine ungehinderte Gehwegüberfahrt zu den durchgängig vorhandenen Zufahrten und Hofflächen und sind damit erforderlich. Im Außerortsbereich sieht der Vorhaben-

träger in einigen Abschnitten Hochborde vor, so beispielsweise im Bereich der Bohrfahlwand zwischen Bau-km 1+360 und 1+420 und im Bereich der Schrammborde vor Stützbauwerken auf der Bergseite. Teilweise werden die Hochborde durch Schrägborde mit Wechselsteinen unterbrochen. Hochborde sind auch an den Busbuchten bei der Einmündung Hauskorbbweg und Hahnengrundweg vorgesehen. Der Forderung durchgängiger Hochborden steht entgegen, dass die Borde vor allem Kleintieren ein erfolgreiches Queren der L 536 unmöglich machen würden. Jedoch ist im gesamten Planungsraum mit Tierwanderungen über die L 536 zu rechnen. Die Rundborde bzw. Schrägborde im Bereich der Gehwege und Böschungen erleichtern damit die Migrationsbeziehungen über die L 536 und mindern die Wahrscheinlichkeit von Tierkollisionen. Mithin sind die Bedenken der Polizeidirektion Heidelberg in diesem Punkt zurückzuweisen.

Ferner hat die Polizeidirektion Heidelberg angeregt zu prüfen, ob Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit, insbesondere Fahrbahnverschwenkungen und -einengungen an den Ortseinfahrten bzw. Querungshilfen im Bereich von Bushaltestellen erforderlich würden. Auch von einzelnen Einwendern wurden verkehrsberuhigende Maßnahmen wie z.B. optische Verengungen oder Fahrbahnteilungen an den Ortseinfahrten, Pflasterungen und Kreisverkehre gefordert, insbesondere für die Bereiche, in denen Anwohner tangiert werden.

Geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen wie Aufpflasterungen, Schwellen und Querrinnen wären nur im unmittelbaren Ortseingangsbereich wirksam, führen aber lokal zu erhöhter Lärmbelastung infolge der Rollgeräusche sowie der Brems- und Beschleunigungsvorgänge und wären daher kontraproduktiv. Für Kreisverkehre besteht mangels einmündender Straßen und wegen des damit einhergehenden erheblichen Geländeverbrauchs keine Veranlassung. Darüber hinaus erscheinen bauliche Maßnahmen zur Reduzierung der Geschwindigkeit auch im Hinblick auf die geringe Verkehrsmenge und die geringe Breite der Fahrbahn nicht erforderlich. Dem steht auch nicht entgegen, dass einige Einwender sowie Träger öffentlicher Belange davon ausgehen, der Ausbau der L 536 fordere zu höheren Geschwindigkeiten als der zulässigen Höchstgeschwindigkeit heraus. Grundsätzlich kann ein verkehrswidriges Verhalten von Straßenbenutzern dem geplanten Ausbau nicht entgegengehalten werden, zumal für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar ist, dass eine entsprechende verkehrspolizeiliche Überwachung von vorneherein ausgeschlossen wäre und deshalb schlechthin untragbare Verhältnisse zu erwarten wären.

Die Anordnung der notwendig erscheinenden Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen bleibt der zuständigen Straßenverkehrsbehörde überlassen, § 45 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Denn die Planfeststellungsbehörde ist nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg grundsätzlich nicht dazu ermächtigt, Anordnungen zu treffen, die den zukünftigen Verkehr auf der Straße reglementieren. Derartige Regelungen können allenfalls dann getroffen werden, wenn sie erforderlich sind, einen durch den Ausbau der Straße aufgeworfenen Konflikt zu lösen (insbesondere Geschwindigkeitsbeschränkungen als Lärmschutzmaßnahme). Ein solcher Ausnahmefall liegt jedoch nicht vor, da für die Zeit nach Eröffnung des Branich-Tunnels auf dem Ausbauabschnitt östlich von Wilhelmsfeld nur mit einer geringen Verkehrszunahme zu rechnen ist, die gerade nicht ausbaubedingt veranlasst ist. Mithin löst das Vorhaben keinen Konflikt aus, der zu lösen wäre.

Im Übrigen hat der Vorhabenträger zu Recht darauf hingewiesen, dass verkehrsberuhigende Fahrbahneinbauten bzw. -einengungen an den Ortseingängen nach einem *Erlass des Verkehrsministeriums vom 27.04.92, Az: 33-3942.0/13 / 23-4100/986* nur bei vollständiger Erfüllung eines restriktiv zu handhabenden Kriterienkataloges zugelassen werden können. Die dort genannten Einsatzkriterien sind vorliegend kumulativ nicht erfüllt. Auch die Zugrundelegung einer Entwurfsgeschwindigkeit von 50 km/h erscheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht.

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis - Straßenverkehrsamt - hat sich den Anregungen der Polizeidirektion Heidelberg angeschlossen und trägt den Ausbau der L 536 im Übrigen mit. Ebenso hat das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 62 - Polizeirecht - das eben dargestellte Vorbringen der Polizeidirektion Heidelberg in seiner Stellungnahme aufgenommen. Referat 62 befürchtet ferner, die in der Planung vorgesehenen größeren Bäume entlang der L 536 könnten die Sicht der Fahrzeugführer einschränken und verkehrsgefährdende Situationen hervorrufen. Sie seien daher durch kleinere Baumarten zu ersetzen.

Hierzu ist zu sagen, dass es sich bei den beanstandeten Gehölzen um bestehende Bäume handelt. Diese sind nach Aussage des Vorhabenträgers standsicher und stehen in angemessenem Abstand zur Ausbaustrecke. Da auch das erforderliche Sichtfeld nicht eingeengt wird, besteht kein Anlass, die Bäume zu beseitigen. Der Vorhabenträger hat darüber hinaus zugesagt, die Bäume fachgerecht zurückzuschneiden, falls sich wider Erwarten vor der Verkehrsfreigabe Sichtbehinderungen

durch den Baumbestand ergäben. Weitere Maßnahmen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht angezeigt.

Die Herstellung der notwendigen Fahrbahnmarkierungen bleibt der Ausführungsplanung überlassen.

Referat 62 kritisiert weiterhin die Nutzung der Einmündungsbereiche der Gemeindestraßen Johann-Wilhelm-Straße/Hahnengrundweg/Hauskorbweg für die Bushaltestellen. Weiterhin wird die Größe der Bushaltestellen beanstandet. Nach der „*Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, 2006*“ (RASt 06) sei eine Breite der Bushaltestellen von 3,00 m erforderlich, ansonsten würden anhaltende Busse das Sichtfeld des vorbeifahrenden Verkehrs behindern. Die Haltestellenfahrbahnen zum Einfahren und Halten der Busse seien zudem zu kurz bemessen.

Die Nutzung von Einmündungsbereichen schwach belasteter Anliegerstraßen durch Bushaltestellen begegnet aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keinen Bedenken. Nach der insoweit maßgeblichen RAST 06 wären an der L 536 im streitgegenständlichen Bereich aufgrund der geringen Verkehrsbelastung und Busfrequenz überhaupt keine Busbuchten anzuordnen. Bei den betroffenen Einmündungen handelt es sich um Wirtschafts- bzw. Ortsverbindungswege mit vorwiegend land/forstwirtschaftlicher bzw. untergeordneter Verkehrsbedeutung. Für die Planfeststellungsbehörde ist auch nicht erkennbar, dass durch die Nutzung der Einmündungsbereiche der gering befahrenen Gemeindestraßen die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gefährdet wäre. Im Umfeld des Plangebiets gibt es nach Aussage des Vorhabenträgers mehrere Präzedenzfälle für die Nutzung von Einmündungsbereichen schwach belasteter Anliegerstraßen durch Bushaltestellen (z.B. Haltestelle „Wilhelmsfeld-Unterdorf“ an der L 536).

Die Haltestellen erscheinen auch ausreichend dimensioniert. Die in der Stellungnahme von Referat 62 genannten Abmessungen für Haltebuchten gemäß RAST 06 sind nach Aussage des Vorhabenträgers nicht als vorgeschriebene Maße zu verstehen. Im Bereich Hauskorbweg/Hahnengrundweg wurden die Bushaltestellen auf Grundlage der Mindestabmessungen gemäß den „*Empfehlungen für die Anlage von Hauptverkehrsstraßen*“ (EAHV 93) und der *VÖV-Schrift 1.15.2* für minimierten Flächenverbrauch geplant. Dadurch sollen im Schülerverkehr mit längeren Fahrgastwechsel- und Haltezeiten Störungen im nachfolgenden Verkehr abgebaut und der sicherheitsrelevante Abstand der Warteflächen vom Fahrbahnrand erhöht werden. Die Länge der Bushaltestellen ist sowohl für einen Standardlinienbus, der 18

m Aufstelllänge benötigt sowie für einen Schulgelenkbus (24 m) ausreichend dimensioniert. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger zugesagt, die Anregung, die Tiefe der Bushaltestellen auf 3,00 m zu erhöhen, im Rahmen der Ausführungsplanung aufzunehmen.

Die Gemeinde Wilhelmsfeld und zahlreiche Einwender haben in ihrer Stellungnahme um Prüfung gebeten, ob im Bereich zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und Wilhelmsfeld-Neue Mühle ein Gehweg angelegt werden könne, um eine ausreichende Sicherheit für Fußgänger zu gewährleisten. Der Ausbau der L 536 führe dazu, dass in diesem Bereich schneller gefahren werde.

Im Bereich zwischen Baubeginn und Bau-km 0+619 ist nach der Planung des Vorhabenträgers beidseitig ein Grünbankett vorgesehen. Ein Gehweg ist lediglich von Bauanfang bis Bau-km 0+070 am nördlichen Straßenrand vorgesehen, um die dort vorhandene Bebauung zu erschließen. Ab Bau-km 0+619 sieht die Planung talseits einen Gehweg vor, der bei Bau-km 1+680 an den bereits vorhandenen Gehweg in der Ortsdurchfahrt Altneudorf anknüpft. Bisher gelangen die Fußgänger über die Gemeindestraße „Am Riesenberg“, die parallel zur L 536 verläuft, zu den genannten Ortsteilen.

Die Verpflichtung des Trägers der Straßenbaulast, nach seiner Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 9 Abs. 1 S. 2 StrG), ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (VGH Mannheim, Urteil vom 04.12.1991 - 5 S 1148/90).

Der Vorhabenträger als Träger der Straßenbaulast für Gehwege außerhalb der Ortsdurchfahrten hat die Anlage eines Gehwegs im unbebauten Bereich zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und Wilhelmsfeld-Neue Mühle abgelehnt mit der Begründung, die fußläufige Verbindung zwischen den genannten Wilhelmsfelder Ortsteilen sei über die L 536 parallele Gemeindestraße „Am Riesenberg“ auf der südlichen Talseite hergestellt. In diesem Zusammenhang hat der Vorhabenträger darauf hingewiesen, dass das Land als Straßenbaulastträger außerhalb von Ortsdurchfahrten nur dann Geh- und Radwege baut, wenn keine zumutbare alternative Wegeführung besteht und der Bedarf daher unabweisbar ist.

Vorliegend existiert nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde eine zumutbare und dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügende alternative Wegeführung zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und der Streusiedlung über die Gemeindestraße „Am Riesenberg“, welche bei Bau-km 0+615 talseits in die L 536 einmündet. Hierbei handelt es sich um einen asphaltierten Wirtschaftsweg mit ausreichendem Ausbaustandard, der auch für Radfahrer befahrbar ist. Für die Planfeststellungsbehörde ist nicht erkennbar, warum der Fußweg über die Gemeindestraße „Am Riesenberg“ für Fußgänger nicht passierbar oder unzumutbar wäre. Insbesondere ist auch der geringfügige Umweg im Vergleich zu einer L 536 parallelen Wegeführung zumutbar. Durch die L 536 parallele Straße „Am Riesenberg“ ist die Verkehrssicherheit der Fußgänger und Radfahrer weiterhin gewährleistet. Auch die Tatsache, dass die Stadt Schönau eine Genehmigung für den Betrieb einer Werkrealschule erhalten hat, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn es ist davon auszugehen, dass der zusätzliche Schülerverkehr mit entsprechenden zusätzlichen Buslinien bedient wird. Schon heute gibt es zwischen den Gemeinden regelmäßig verkehrende Buslinien.

In die Abwägung einzustellen ist auch, dass im Falle eines talseitigen Gehweges die breitflächige Versickerung des Straßenoberflächenwassers über das talseitige Bankett bzw. die Böschung nicht mehr möglich wäre. Das Straßenoberflächenwasser müsste zusätzlich dem bereits ausgelasteten Versickerbecken am Hahnengrundweg zugeführt werden. Eine Vergrößerung des Beckens würde zu erheblichen und nachhaltigen Eingriffen in das FFH-Gebiet „Steinach und Zuflüsse“ führen. § 9 Abs. 1 Satz 1 StrG stellt ausdrücklich klar, dass neben den aus der Straßenbaulast erwachsenden Anforderungen auch sonstige öffentliche Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen sind. Die Einleitung in den Verbandskanal ist nicht möglich, da der Verbandssammler bei Regenereignissen bereits heute hydraulisch überlastet ist und zur Begrenzung von Fremdwasserzuflüssen keine Straßenabläufe an Sammler der Ortskanalisation angeschlossen werden sollen.

Weiterhin müsste nach Aussage des Vorhabenträgers für die Anlage eines 1,50 m breiten Gehwegs an der Talseite der L 536 die Trasse um mindestens 2,5 m bergwärts verschoben werden. Weitere 1,0 m wären für die Böschungsangleichung nach dem Gehwegbankett erforderlich. Längere bergseitige Böschungen und damit erheblich größere Eingriffe in die dortigen Grundstücke sowie eine Erhöhung und Verlängerung der erforderlichen Stützbauwerke wären die Folge. Insgesamt drängt sich daher die Anlegung eines Gehweges der Planfeststellungsbehörde nicht auf.

4. Forstwirtschaft

Bau und Vermögen Rhein-Neckar-Kreis hat darauf hingewiesen, dass die Anpassung der Gemeindewege so gewählt werden müsse, dass Langholzfahrzeuge ungehindert in bzw. ungehindert von der L 536 einbiegen können. Weiterhin rage das westliche Ende der Bushaltestelle im Bereich des Anschlusses Hahnengrundweg weit in die geplante Einmündung Hahnengrundweg hinein. Wegbreite und Radien könnten für eine Holzabfuhr nicht ausreichen.

Das Regierungspräsidium Freiburg - Forstdirektion - hat auf die Stellungnahme des Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis vom 12.02.2010 verwiesen und den Anschluss der vorhandenen Waldwege an die ausgebaute Straße gefordert. Das Ein- und Ausschwenken mit Langholzfahrzeugen müsse gewährleistet sein.

Dem Entwurf der Anschlüsse der Gemeindewege liegen die einschlägigen *„Richtlinien für die Anlage von Straßen“ (RAS-K-1, 1988)* sowie das *Arbeitsblatt DWA-A 904 „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (2005)* zu Grunde. Die Anfahrbarkeit der Gemeindewege ist für 18,75 m-Lastzüge gewährleistet. Dies wurde nach Aussage des Vorhabenträgers bei der Planung mit entsprechenden Bemessungsfahrzeugen für Schrittgeschwindigkeit nachgewiesen. Dass für bestimmte Fahrbeziehungen auch Teile des Gegenfahrstreifens in Anspruch genommen werden müssen, kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wegen der geringen Verkehrsstärke und guten Übersichtlichkeit der Einmündungsstellen in Kauf genommen werden. Dagegen besitzen Langholztransporte mit bis zu 25 m Länge keine allgemeine Straßenzulassung und stellen keine regelmäßigen Verkehre dar, so dass die Verkehrsanlagen lediglich für 18,75 m-Lastzüge zu dimensionieren waren. Eine unzumutbare Einschränkung des Forstbetriebes ergibt sich hieraus nicht, da für solche Fahrzeuge selbst im angeschlossenen Forstwegenetz keine uneingeschränkte Befahrbarkeit gegeben ist und 25 m-Langholzfahrzeuge die Einmündungen der Wilhelmsfelder Gemeindewege „Am Riesenberg“ und „Belschbachtalweg“ wie auch heute aus bzw. in Richtung Altneudorf anfahren können. Am Knotenpunkt „Hauskorb-/Hahnengrundweg“ sind auch für diese Fahrzeuge alle Fahrbeziehungen möglich. In Bezug auf die Einmündung Hahnengrundweg/-Bushaltestelle Richtung Altneudorf hat der Vohabenträger zugesagt, die Situation im Rahmen der Baureifplanung erneut zu untersuchen. Diese Zusage wurde im Planfeststellungsbeschluss auch verbindlich gemacht.

Im Übrigen bestehen aus Sicht des Regierungspräsidiums Freiburg keine forstfachlichen Bedenken. Die Inanspruchnahme von 130 m² Wald rechtfertigt sich durch das beträchtliche öffentliche Interesse an dem Ausbau (hierzu bereits unter B. VIII.). Die direkte Beeinträchtigung der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes wird durch die Ausgleichsmaßnahme A 3 ausgeglichen.

5. Kommunale Belange

Sowohl die Stadt Schönau als auch die Gemeinde Wilhelmsfeld begrüßen den Ausbau der L 536 grundsätzlich. Gleichwohl haben sie verschiedene Anregungen und Forderungen vorgebracht.

In ihrer Stellungnahme vom 15.02.2010 hat die Stadt Schönau darum gebeten, für die Belegung des geplanten Gehwegs das bereits beim Ausbau der Adam-Remmele-Straße verwendete Pflaster vorzusehen. Der Vorhabenträger hingegen hat die Belegung mit einem sickerfähigen Drainpflaster vorgesehen, um den Versiegelungsgrad durch das Ausbauvorhaben zu reduzieren. Der von der Stadt vorgeschlagene Pflasterbelag besitze diese Draineigenschaften nicht.

Die Festlegung eines bestimmten Pflasterbelages ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses und bleibt der späteren Ausführungsplanung überlassen. Unabhängig davon hat der Vorhabenträger zugesichert, dass das Baureferat Nord, Heidelberg über den Wunsch der Stadt zur Verwendung eines bestimmten Belages informiert wird und bei der Auswahl des Gehwegpflasters in Abstimmung mit der Stadt einen Belag bzw. eine Verlegeart wählen wird, die die vorgesehenen Draineigenschaften aufweist und optisch dem Bestand in der schon ausgebauten Ortsdurchfahrt angepasst ist. Diese Zusage wurde im Beschluss verbindlich gemacht.

Im Schreiben vom 19.02.2011 hat die Gemeinde Wilhelmsfeld darum gebeten, bei der Angleichung des Geländes darauf zu achten, dass die Anwesen entlang der Ausbaustrecke ausreichend gegen das Eindringen von Oberflächenwasser gesichert werden. Damit macht die Gemeinde Belange von Dritten geltend, denn die Frage von Schutzvorkehrungen für private Anwesen ist keine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft. Nichtsdestotrotz hat der Vorhabenträger zugesagt, alle Zufahrten von bebauten Anliegergrundstücken wieder herzustellen und höhenmäßig anzupassen. Nur ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Planung je nach Lage des

Grundstücks eine Abflusssrinne an der Grundstücksgrenze bzw. Gehweghinterkante mit Anschluss an den Straßenkanal oder an die Grundstücksentwässerung vorsieht.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahmen der Stadt Schönau und der Gemeinde Wilhelmsfeld an der jeweils thematisch passenden Stelle dieses Beschlusses eingegangen.

6. Private Rechte und Belange

a) Unmittelbare Eingriffe in das Grundeigentum

Für die Realisierung des Straßenausbauvorhabens werden auch unter den Schutz des Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) fallende private Grundstücke benötigt. Dabei stellt jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, seien sie privat, landwirtschaftlich oder gewerblich genutzt, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer dar.

Das Interesse, das der Betroffene an der Erhaltung seines Eigentums hat, genießt aber keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungserhebliche Belange. Die Interessen der Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zu Gunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken in dem Umfang, wie nach dem festgestellten Plan in der Gestalt dieses Planfeststellungsbeschluss zur Realisierung dieses Vorhabens vorgesehen, nicht verzichtet werden, ohne die Ziele der Planung zu verfehlen. Das öffentliche Interesse an einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Straßenentwässerung durch den Ausbau der L 536 überwiegt die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Eine Gefährdung der Existenz landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe durch den Flächenverlust ist nicht zu befürchten und wurde im Verfahren auch nicht geltend gemacht.

Der planfestgestellte Ausbau der L 353 hat sich auch unter Berücksichtigung der Belange der Eigentümer, auf deren Grundstück zur Verwirklichung der Trasse zugegriffen werden muss, als die angemessenste Lösung erwiesen. Durch den Ausbau im Trassenbestand und die Mitbenutzung der vorhandenen Straße wird der notwendige Grunderwerb minimiert. Es ist nicht geboten, durch weitere Planänderungen, z.B. durch Änderungen beim Querschnitt der Straße, bei der konkreten

Linienführung, bei Bauwerken oder bei landschaftspflegerischen Maßnahmen, das Vorhaben so zu modifizieren, dass die betroffenen Grundstücke von einem Eingriff verschont bleiben bzw. dass der Eingriff in das Grundeigentum zumindest abgemildert wird. Hierdurch würden die bei der Planfeststellung ebenfalls zu berücksichtigenden öffentlichen und sonstigen Belange über Gebühr vernachlässigt. Änderungen in einzelnen Belangen würden nur dazu führen, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen werden müssten und Rechte anderer Personen betroffen wären. Bei der festgestellten Planung wurden alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei gleichzeitiger Wahrung der Planungsziele Eingriffe in privates Grundeigentum so weit wie möglich zu vermeiden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich die planerischen Ziele ohne oder mit geringeren Eingriffen in die jeweiligen Eigentumsrechte nicht mehr realisieren ließen. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet, soweit die Inanspruchnahme von fremden Grundstücken vorgesehen ist, enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 40 StrG). Das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt die entgegenstehenden Belange betroffener Grundstückseigentümer. Die mit der Realisierung des Ausbaus verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in private Rechte sind von daher gerechtfertigt und können deshalb zugelassen werden.

Den Enteignungsbetroffenen steht eine angemessene Entschädigung für den Verlust oder jede andere unmittelbare Inanspruchnahme ihres Grundeigentums zu. Die Art und Höhe der Entschädigung sind allerdings nicht schon im Planfeststellungsverfahren zu klären, sondern hierüber ist gegebenenfalls im Enteignungsverfahren nach dem Landesenteignungsgesetz (LEntG) zu entscheiden (vgl. § 40 StrG, §§ 7 ff. LEntG). Nach § 7 LEntG ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten.

b) Mittelbare Beeinträchtigungen

Die Auswirkungen des Vorhabens erstrecken sich nicht nur auf die unmittelbar benötigten Flächen, sondern auch - mit unterschiedlicher Intensität - auf andere Grundstücksflächen in der Nachbarschaft der Straßentrasse. Bei der Zulassung des Vorhabens ist ein Grundstückseigentümer vor nachteiligen Nutzungsänderungen in seiner Nachbarschaft, wie hier durch den Ausbau einer Landesstraße, nicht generell, sondern nur insoweit geschützt, als Gesetz und Recht ihm Abwehr- und Schutzansprüche bieten. Im Übrigen sind die privaten Interessen im Rahmen der

Abwägung zu berücksichtigen. Hierbei kann es sich gegebenenfalls auch um bloße wirtschaftliche Interessen handeln.

Der festgestellte Plan trägt den Interessen mittelbar betroffener Grundstückseigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter hinreichend Rechnung. So werden z.B. durch Anpassungsmaßnahmen von Grundstückszufahrten sowie des Wegenetzes unzumutbare Beeinträchtigungen bei der Grundstücksnutzung vermieden.

Wie sich bereits aus den Darlegungen unter B. XI. ergibt, ist ausbaubedingt nicht mit einer Verkehrs- und damit Immissionszunahme zu rechnen. Durch die in Folge des Ausbaus gleichmäßigeren Fahrzyklen und der ebeneren Fahrbahnfläche wird es vielmehr zu einem leichten Rückgang der Schadstoffbelastung kommen. Mängel der schalltechnischen Voruntersuchung bzw. der Luftschadstoffuntersuchung sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.

Im Bereich der nördlich der L 536 gelegenen bergseitigen Grundstücke werden durch den Ausbau (Verbreiterung der Straße) und die Ausbildung der bergseitigen Böschung (1:1,5) und Mulde teilweise die Grundstückszufahrten bzw. vorhandenen Aufgänge von der L 536 aus entfallen.

Von Seiten der Einwender sowie der Gemeinde Wilhelmsfeld wurde deshalb gefordert, dass eine Zugangsmöglichkeit zu den Grundstücken geschaffen werde bzw. die vorhandenen Wirtschaftswege erhalten bleiben, um weiterhin eine problemlose Bewirtschaftung der Grundstücke zu ermöglichen. Gegenwärtig werden alle bergseitigen Anliegergrundstücke im Ausbaubereich von demselben Pächter bewirtschaftet. Dieser ist auf die bergseitigen Grundstückerschließungen nicht angewiesen, da er mit seinen Arbeitsmaschinen über den Genossenschaftsweg Flst. Nr. 516/8 fährt und von dort quer über die Flurstücke.

Die Beseitigung der bergseitigen Grundstückszufahrten zwischen Bau-km 0+185 und 0+650 rechtfertigt sich durch das beträchtliche öffentliche Interesse an einem Ausbau der L 536, der die Verkehrssicherheit maßgeblich erhöhen wird. Damit wird die Beseitigung auch vom Planziel umfasst. Darüber hinaus ist eine Grundstückerschließung von der Landesstraße aus wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unerwünscht.

Dem Vorhabenträger waren Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte der Grundstückseigentümer im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG

nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht aufzuerlegen. Denn es besteht eine anderweitige Zufahrt zu den betroffenen bergseitigen Grundstücken über einen Gemeinschaftsweg. Dieser führt über die Flst. Nr. 469, 471/1, 471, 472, 473, 475, 476/1, Gemarkung Wilhelmsfeld und endet auf Flst. Nr. 477. Es besteht kein Anspruch auf unveränderten Zugang zu einem Grundstück, sondern lediglich auf eine Verbindung zum Wegenetz, die eine angemessene Nutzung des Grundeigentums ermöglicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999 - Az. 4 VR 7.99). Auf jedem Grundstück, über das der Weg führt, ruht ein im Grundbuch eingetragenes Wege- bzw. Überfahrtsrecht zu Gunsten der jeweiligen Hinter- und z.T. Unterlieger. Auch unterhalb der in § 74 Abs. 2 LVwVfG bezeichneten Zumutbarkeitsschwelle überwiegt das öffentliche Interesse an einem Ausbau der L 536, insbesondere an einer maßgeblichen Verbesserung der Verkehrssicherheit das Anliegerinteresse der Gemeinde. Insofern wird auf die ausführlichen Ausführungen unter B. XV. 14. verwiesen.

Hinsichtlich des Grundstücks Flst. Nr. 476 der Gemeinde Wilhelmsfeld gilt Folgendes: Der zu beseitigende Aufgang von der L 536 aus befindet sich nicht auf dem Grundstück der Gemeinde, Flst. Nr. 476. Auf Flst. Nr. 476 gelangt man nur über die infolge des Ausbaus entfallende Zufahrt auf dem Nachbargrundstück, Flst. Nr. 474. Im Grundbuch zu Flst. Nr. 474 ist kein Wegerecht zu Gunsten des Eigentümers von Flst. Nr. 476 eingetragen, so dass die Zufahrt von der Straße aus derzeit nicht dinglich gesichert ist. Da Flst. Nr. 476 mithin keine rechtlich gesicherte Zufahrt von der L 536 aus hat, ändert sich auch durch die Schließung der Zufahrt auf Flst. Nr. 474 nichts. Die Einwendung der Gemeinde wird zurückgewiesen.

Weiterhin hat die Stadt Schönau angeregt, zu überprüfen, inwieweit das auf Wilhelmsfelder Gemarkung in dem bergseitigen Entwässerungsgraben gesammelte Wasser in einem Becken zurückgehalten werden könne, bevor es über den Belschbach dem Hilsbach zugeführt würde. Die Stadt befürchtet eine Überlastung des Hilsbachs bei starken Regenereignissen, insbesondere für den Fall, dass das Regenüberlaufbecken des Abwasserzweckverbands Steinachtal in Wilhelmsfeld-Unterdorf anspringe und zusätzlich Wasser abschlage. Auch mehrere Einwander haben sich gegen die Einleitung von auf Wilhelmsfelder Gemarkung anfallenden Oberflächenwassers über den Belschbach in den Hilsbach gewandt. Gerade bei stärkerem Regen sei der Hilsbach schon derzeit nicht in der Lage, das von Wilhelmsfelder Gemarkung kommende Wasser aufzunehmen. Schon im derzeitigen Zustand seien die Gebäude bei der Neuen Mühle durch Hochwasser stark gefährdet.

Hierzu ist anzumerken, dass sich durch den Ausbau der L 536 mit einer neuen Entwässerungskonzeption die Gesamteinleitungsmenge in den Hilsbach von derzeit 256 l/s auf nur noch ca. 157 l/s verringert. Insbesondere werden dem Hilsbach nur noch unbelastete Böschungs- und Hinterlandwässer zugeführt (über den Belschbach ca. 39 l/s, über einen Graben auf der Gemarkungsgrenze beim Hahnengrundweg ca. 54 l/s, hinzu kommen ca. 64 l/s bei der Hilsbachquerung auf Gemarkung Altneudorf aus einer neuen Einleitung). Hinzukommt, dass das Wasser von bebauten Flächen, insbesondere also auch der L 536 sofort ins Gewässer gelangt und der eigentlichen Hochwasserwelle aus dem natürlichen Einzugsgebiet im Bereich der L 536 vorausläuft. Mithin vergrößert sich die Hochwasserspitze, also der maximale Abfluss im Gewässer nicht infolge der Planung.

Weiterhin nimmt die Einleitungsmenge am Belschbach aus der bergseitigen Böschung im Bereich zwischen Bau-km 0+185 und 0+647 nur geringfügig um ca. 39 l/s zu. Dies führt nicht zu einer Verschärfung der Hochwassersituation für die in diesem Bereich gelegenen Grundstücke (insbesondere Johann-Wilhelm-Straße 21 und 19). Denn der naturnahe Belschbach hat ein weitestgehend unversiegeltes Einzugsgebiet, so dass die Hochwasserspitzen bei Starkregenereignissen langsam und zeitverzögert auflaufen und breit und flach ausgeprägt sind. Auch der im Bereich zwischen Bau-km 0+670 und 0+680 vorgesehene größer dimensionierte Rechteckdurchlass ändert an den Abflussverhältnissen nichts. Außerhalb von Starkregenereignissen findet wegen des unversiegelten und bewachsenen Geländes oberhalb der Straße und dem stark sickerfähigen Untergrund praktisch kein Oberflächenabfluss statt.

Dem Vorhabenträger wurde dennoch im verfügbaren Teil des Beschlusses aufgegeben, für den Fall, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht der Bedarf entsteht, die Einleitungswassermenge in den Belschbach mittels einer Sickerkaskade zu beschränken.

Damit können Beeinträchtigungen infolge der Entwässerungsplanung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden. Weitergehende Schutzmaßnahmen waren dem Vorhabenträger daher nicht aufzuerlegen.

Sonstige nach § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG zu beachtende nachteilige Wirkungen auf Rechte Dritter gehen von dem Straßenbauvorhaben in der nunmehr planfestgestellten Form nicht aus.

XIII. Träger öffentlicher Belange und Kommunen

Bei der Planung wurde darauf geachtet, dass den Interessen der berührten Träger öffentlicher Belange und Kommunen in vertretbarem Umfang Rechnung getragen wurde. Viele Anregungen der einzelnen beteiligten Stellen, die sich im Grundsatz alle nicht gegen das Vorhaben ausgesprochen haben, fanden ihren Niederschlag in Zusagen und Planänderungen des Vorhabensträgers oder in den in Teil A. IV. festgehaltenen Maßgaben und Nebenbestimmungen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben folgende am Anhörungsverfahren beteiligte Behörden und Kommunen der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde inhaltliche Aussagen zum Vorhaben übersandt:

- **Gemeinde Wilhelmsfeld**
- **Stadt Schönau**
- **Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis**
- **Bau und Vermögen Rhein-Neckar-Kreis**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 26 - Denkmalpflege -**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 32 - Betriebswirtschaft, Agrarförderung und Strukturentwicklung -**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung -**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 52 - Gewässer und Boden -**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3 - Industrie und Kommunen Schwerpunkt Abwasser -**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55 - Naturschutz Recht -**
- **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 62 - Polizeirecht -**
- **Polizeidirektion Heidelberg - Sachaufgabe Verkehr -**
- **Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8 - Forstdirektion -**
- **Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau -**
- **Regierungspräsidium Stuttgart - Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg -**
- **Verband Region Rhein-Neckar**

Die untere Naturschutzbehörde des **Landratsamts Rhein-Neckar-Kreis** hat ihre Stellungnahme erst nach dem Erörterungstermin abgegeben und verschiedene Auflagen gefordert (Stellungnahme vom 10.08.2011). Nach dem Erörterungstermin

eingehende Stellungnahmen werden nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die vorgebrachten Belange sind der Planfeststellungsbehörde bereits bekannt oder hätten ihr bekannt sein müssen oder sind für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung, § 73 Abs. 3a Satz 2 LVwVfG. In den verfügenden Teil des Beschlusses wurden Auflagen aufgenommen, die der Forderung der unteren Naturschutzbehörde entsprechen.

Das **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 26 - Denkmalpflege** - hat darum gebeten, verschiedene Kulturdenkmale in den Planunterlagen nachrichtlich zu kennzeichnen und in der Legende der Planunterlagen einen Hinweis auf die denkmalrechtlichen Belange aufzunehmen. Die genannten Denkmale befinden sich jedoch allesamt außerhalb des Planungsbereichs und sind von der Maßnahme daher nicht betroffen. Den übrigen Anregungen des Referats 26 wurde durch Nr. 1.3 der Maßgaben und Nebenbestimmungen entsprochen.

Das **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 33 - Pflanzliche und tierische Erzeugung** - hat im Anhörungsverfahren aus fischereifachlicher und fischökologischer Sicht die Beachtung verschiedener Punkte gefordert. Diese Punkte wurden in den verfügenden Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen. Der geplante Rechteckdurchlass am Belschbach wird 20 cm tief in die Gewässersohle eingebunden und damit die Durchgängigkeit des Gewässerlaufs optimiert. Im Hinblick auf die von Referat 33 geforderten Vorsorge- und Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Gewässerqualität während der Baumaßnahme hat der Vorhabenträger angegeben, dass die allgemein gültigen Richtlinien, Vorschriften und Vorgaben im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet würden. Zudem gewährleiste die Ausweisung von Tabuflächen sowie die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung eine fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen am Gewässer. Weiterhin würden Vorsorge- und Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von Feinsedimenten oder Fremdstoffen in die Gewässer in die Ausschreibung der Baumaßnahme einbezogen. Durch diese Maßnahmen werde eine Bergung des Fischereibestandes aller Voraussicht nach nicht notwendig. Damit ist den Belangen von Referat 33 hinreichend Rechnung getragen. Nichtsdestotrotz hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger aufgegeben, den Fischereibestand gegebenenfalls zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte umzusetzen. Im Hinblick auf die Forderung von Referat 33 nach einer regelmäßigen Wartung der Behandlungsanlage für Straßenoberflächenwasser am Hahnengrundweg wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, ein Beckenbuch zu führen sowie das Regenklärbecken alle drei Jahre zu entschlammern.

Das **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3 - Industrie und Kommunen Schwerpunkt Abwasser** - hat im Planfeststellungsverfahren Bedenken gegen die Entwässerungsplanung vorgebracht. In Frage gestellt wurde insbesondere die Funktionsfähigkeit des ursprünglich geplanten Speicher-Verdunstungsbeckens. Darüber hinaus wurden die Abmessungen des Beckens und das Fehlen eines Becken- und Klärüberlaufs kritisiert. Für die Ableitung des Starkregenabflusses bei gefüllter Anlage seien keine Vorkehrungen getroffen worden. Daraufhin hat der Vorhabenträger die Entwässerungsplanung in enger Abstimmung mit Referat 54.3 überarbeitet. Nunmehr sind die gerügten Mängel durch die überarbeitete Planung behoben. Hierzu wird auf die Ausführungen zu wasserwirtschaftlichen Belangen unter B. X. verwiesen.

Das **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55 - Naturschutz Recht** - hat im Verfahren ebenfalls Bedenken gegen die beantragte Entwässerungskonzeption geäußert. In einer Stellungnahme vom 11.11.2010 kritisiert Referat 55, dass in der FFH-Verträglichkeitsprüfung ein mögliches Überlaufen des Speicherverdunstungsbeckens bei Starkregenereignissen nicht berücksichtigt sei. Durch die Rücklösung der konzentrierten Salzurückstände sei von einer starken stoßweisen Belastung des FFH-Gebiets durch einen Salzschiebung auszugehen. Weiterhin sei die Problematik der Rücklösung konzentrierter Schadstoffe im Zusammenhang mit einem Notüberlauf des Speicher-Verdunstungsbeckens in der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht behandelt worden.

Die geänderte und nunmehr beantragte Entwässerungsplanung genügt den von Referat 55 gestellten Anforderungen. Nach dem Ergebnis der FFH-Prüfung sind die Bedenken hinsichtlich einer starken stoßweisen Belastung bei Rücklösung konzentrierter Salzurückstände und konzentrierter Schadstoffe ausgeräumt. Auf die ausführliche Darstellung unter B. VII. 3. wird verwiesen.

Das **Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** - hat darauf hingewiesen, dass das Plangebiet im Süden an das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altneudorf grenze. Sofern Wasserfassungen im Schutzgebiet noch genützt würden und durch den Straßenbau Flächen im Wasserschutzgebiet betroffen seien, wird auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung zum Wasserschutzgebiet sowie auf die „*Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)*“ verwiesen. Das angesprochene Wasserschutzgebiet 226034 „Quellen Altneudorf/Brunnen „Oberes

Tal“ Schönau“ wird von den Baumaßnahmen jedoch nicht betroffen ebenso wenig wie die Wasserfassungen der Gemeinde Altneudorf.

Im Übrigen wird auf die wesentlichen Aspekte der von den Kommunen und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise an der jeweils thematisch passenden Stelle dieses Beschlusses eingegangen.

XIV. Infrastrukturunternehmen bzw. -verbände

Im Zuge des Verfahrens haben die **Stadt Schönau**, die **Gemeinde Wilhelmsfeld** und der **Zweckverband Gruppenwasserversorgung Eichelberg** in ihrer Eigenschaft als Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen mitgeteilt, dass das Vorhaben bestimmte, den Gemeinden bzw. dem Verband gehörende Leitungen tangiert. Vom Ausbauvorhaben betroffen sind auch Leitungen des **Abwasserverbandes Steinachtal**. Weiterhin hat die **Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH** mitgeteilt, dass sich im Ausbaubereich der Deutschen Telekom gehörende Leitungen befinden.

Im Verfahren haben diese Leitungsträger insbesondere Folgendes gefordert:

1. Kanalisation

Der komplette Kanal im Ausbaubereich, der durch die Maßnahme direkt (innerhalb des Straßenkörpers) oder indirekt durch Modellierung der Böschungen betroffen ist, sowie die Hausanschlüsse und Stutzen seien vor Bauausführung zu dokumentieren.

Weiterhin könne die Überbauung des Kanals mit einer Brücke aus statischen Gründen nicht geduldet werden.

Im Bereich des Speicher- und Verdunstungsbeckens seien gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutze des Kanals zu treffen.

Der spätere Anschluss noch nicht an das öffentliche Kanalnetz bzw. an das Mischwassersystem angeschlossener Gebäude sei zu gewährleisten.

Noch unbebaute Baugrundstücke seien vor Bauausführung hinsichtlich ihrer Erschließungsmöglichkeit zu prüfen; die Lage von Kontrollschächten und möglichen Hausanschlüssen sei zu prüfen und zu dokumentieren.

2. Wasserversorgung

Bei den Anlagen der Wasserversorgung handele es sich weitestgehend um duktile Gussleitungen; an diesen sei mit Lochfraß zu rechnen. Daher sei der Zustand der Leitungen vor Bauausführung zu prüfen.

Rohrbrüche infolge der Baumaßnahme seien nicht auszuschließen; diese seien auch nach Beendigung der Maßnahme möglich.

Die Lage der Leitungen sei nicht gesichert.

Die Hausanschlüsse seien mit Suchschlitzen zu prüfen.

Die notwendige Mindestüberdeckung der Wasserleitung sei zu gewährleisten.

Im Bereich der geplanten Bushaltestelle bei Bau-km 1+160 sei die Zugänglichkeit des Schachtbauwerks sowie die Mindestüberdeckung zu gewährleisten.

Die Deutsche Telekom hat ferner um Beachtung ihrer Kabelschutzanweisung gebeten. Der Vorhabenträger hat dies zugesagt.

Dem Vorhabenträger wurde aufgegeben, Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und sonstige Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen und vergleichbaren Infrastruktureinrichtungen zu vermeiden (Nr. 7.1 der Maßgaben und Nebenbestimmungen).

Gegebenenfalls müssen die Leitungen der Kanalisation bzw. der Wasserversorgung im Zuge des Baufortschritts verlegt, angepasst oder erneuert werden. Die Baumaßnahmen bedürfen daher einer frühzeitigen Abstimmung mit den betroffenen Leitungsträgern. Daher hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger mit diesem Beschluss aufgegeben, einen Bauablaufzeitenplan zu erstellen und diesen und die Detailplanung rechtzeitig mit allen davon betroffenen Leitungsträgern abzustimmen (Nr. 1.1 der Maßgaben und Nebenbestimmungen).

Der Schmutzwasserkanal des Abwasserzweckverbandes wird zwischen Bauanfang und Bau-km 1+400 bis auf den Bereich des Beckens am Hahnengrundweg von der Baumaßnahme nicht berührt. Ab Bau-km 1+405 bis zum Bauende liegt der Sammler

durchgehend im Baufeld bzw. im Bereich Bau-km 1+510 bis 1+630 im Straßenkörper.

Der Vorhabenträger sieht in einem Bereich bis zu 40 m Entfernung beiderseits der Baustrecke eine Beweissicherung mit umfassender Leitungsdokumentation vor (Unterlage 1.2, Kapitel 8). In diese Beweissicherung sind auch erdverlegte Versorgungsleitungen einbezogen. Die Leitungen werden dokumentiert, gesichert und gegebenenfalls verlegt. Damit wird der Forderung der Leitungsträger nach einer umfassenden Dokumentation ausreichend Rechnung getragen.

Im Bereich der neuen Hilsbachquerung liegt der Sammler des Abwasserzweckverbandes nach Angaben des Vorhabenträgers außerhalb der Brückenwiderlager, so dass Beeinträchtigungen nicht zu befürchten sind. In diesem Zusammenhang hat der Vorhabenträger zugesagt, die Schächte im Bereich der neuen Hilsbachquerung im Zuge der Ausführungsplanung zur Kontrolle freizulegen und einzumessen (Zusage Nr. 3). Im Bereich des nunmehr geplanten Versickerbeckens hat der Sammler eine Überdeckung von mehr als 2 m. An dieser Überdeckung ändert sich durch den Bau des Beckens nichts, so dass es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde entbehrlich erscheint, für diesen Bereich dem Vorhabenträger spezielle Maßnahmen zum Schutze des Kanals aufzuerlegen. Hinsichtlich der beiden Kanalschächte beim Becken hat der Vorhabenträger zugesagt, diese im Zuge der Ausführungsplanung zur Kontrolle freizulegen und einzumessen (Zusage Nr. 4).

Dem Anliegen der Gemeinde Wilhelmsfeld, einen späteren Anschluss von solchen Gebäuden nördlich der L 536 vorzusehen, die noch nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, trägt der Vorhabenträger Rechnung, indem er in den betreffenden Bereichen in der Ausführungsplanung nach Angabe der Gemeinde jeweils eine kreuzende Abwasser-Blindleitung vorsieht (Zusage Nr. 5). Die Herstellung sonstiger Blindanschlüsse im Ausbauabschnitt ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da sich alle auf Gemarkung Wilhelmsfeld liegenden noch unbebauten Anliegergrundstücke im Natur- und Landschaftsschutzgebiet befinden und daher aktuell nicht bebaubar sind.

Dem Vorhabenträger wurde aufgegeben, in den Bereichen, in denen Gradientenabsenkungen vorgesehen sind, die in der L 536 liegende Verbandswasserleitung während der Bauarbeiten stichprobenartig mit Suchschlitzen freizulegen und die Leitungen gegebenenfalls anzupassen (Nr. 7.2 der Maßgaben und Nebenbestimmungen). Ihm wurde ferner aufgegeben, die Zugänglichkeit des Schacht-

bauwerkes des Wasserübergabeschachtes der Stadt Schönau sowie des Zweckverbandes Eichelberg bei Bau-km 1+160 bzw. Bau-km 1+140 während der Baumaßnahme zu gewährleisten. Der Vorhabenträger hat die planerischen Vorkehrungen getroffen, um gegebenenfalls eine Unterbringung der Leitungen für Trinkwasser, Strom und Telekommunikation von Bau-km 0+610 bis Bauende in einem Stufengraben unterhalb des Gehwegs zu ermöglichen.

Weitere Schutzvorkehrungen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

XV. Private Einwender

Zur Wahrung eines bestmöglichen Datenschutzes wird in diesem Abschnitt auf die Wiedergabe von Namen der Einwender verzichtet; stattdessen werden zur Identifikation der Einwender laufende Nummern benutzt. Den Gemeinden Wilhelmsfeld und Heiligkreuzsteinach sowie der Stadt Schönau, in welchen eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und eine Ausfertigung des festgestellten Plans zwei Wochen zur Einsicht ausliegen werden, wird eine Liste zur Verfügung gestellt, mit der die Einwender an Hand der vergebenen Nummern entschlüsselt werden können. Die zuständigen Bediensteten der Kommune werden Einwendern und Betroffenen, die Einsicht nehmen und ihren Namen nennen, die zugehörigen Einwender-Nummern mitteilen.

1. Einwender Nr. 1

Der Einwender ist Miteigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 502, Gemarkung Wilhelmsfeld. Er bezieht sein Trinkwasser aus der Eigenwasserversorgung der Brunnengenossenschaft „Neue Mühle“ und fordert, die Eigenwasserversorgung müsse während und nach dem Umbau störungsfrei gewährleistet sein. Insofern entspricht die Einwendung dem Vorbringen der Einwender Nr. 11. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Behandlung der Interessen der Mitglieder der Brunnengenossenschaft unter B. XV. 11. Bezug genommen.

Dass vor dem Grundstück Flst. Nr. 502 teilweise Grünbankett anstelle der Grundstückszufahrt in den Plänen eingezeichnet ist, beruht auf einem Übertragungsfehler, der in der Ausführungsplanung korrigiert wird. Die bestehende Grundstückszufahrt wird an die neu ausgebaute Straße mit Gehweg angepasst.

Im Zusammenhang mit der Forderung, das geplante Grünbankett zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und dem Bereich Neue Mühle durch einen Gehweg zu ersetzen, wird auf die Ausführungen unter B. XII. 3. verwiesen. Aus den dort genannten Gründen wird die Einwendung zurückgewiesen.

2. Einwender Nr. 2

Der Einwender ist Eigentümer des Flst. Nr. 505/10, Gemarkung Wilhelmsfeld. Er weist darauf hin, dass in den Planunterlagen ein Wasserleitungsanschluss von der Hauptwasserleitung der Gemeinde eingezeichnet sei, der jedoch nicht vorhanden sei. Stattdessen bestünde ein Wasseranschluss von der Eigenwasserversorgungsgemeinschaft „Neue Mühle“. Der Vorhabenträger wird den Wasserleitungsanschluss aus den Ausführungsplänen entfernen. Im Bereich der Zufahrt bei Bau-km 0+950 wird ein Gehweg vorgesehen, der angrenzende Bereich zwischen Gehweg und Grundstücksgrenze wird angepasst.

Die Einwendung entspricht im Hinblick auf das Vorbringen zur Gewährleistung einer störungsfreien Eigenwasserversorgung der Einwendung Nr. 11. Zur Behandlung dieser Einwendung wird daher auf B. XV. 11. verwiesen.

Der Einwender hat weiterhin die Anpassung der Gemeinschaftsausfahrt zwischen dem Zimmereibetrieb Johann-Wilhelm-Str. 9 und dem Wohnhaus Johann-Wilhelm-Str. 7 verlangt. Der Vorhabenträger hat die Anpassung von Zufahrten an den Bestand allgemein zugesagt (Zusage Nr. 9). Die Höhenverhältnisse aller Zufahrten verbessern sich, da der Gehwegrand tiefer liegt als das ursprüngliche Gelände.

3. Einwender Nr. 3

Der Einwender ist Miteigentümer des Flst. Nr. 196, Gemarkung Altneudorf. Er trägt vor, dass die Fläche zwischen Betonmauer und Straße derzeit genutzt werde, um zwei Pkw und einen Wohnwagen abzustellen. Er bittet um Prüfung, inwieweit diese Möglichkeit weiterhin bestehe oder wie eine solche Möglichkeit geschaffen werden könne.

Derzeit werden auf dem Grundstück des Einwenders ungefähr hälftig öffentliche Straßenfläche und hälftig Privatgrund als Abstellfläche für Fahrzeuge genutzt. Diese Abstellfläche wird nun für die Verbreiterung der Straße und die Anlage eines Gehwegs benötigt.

Der dauernde Verlust von 40 m² Grundstücksfläche ist bei Abwägung der privaten Interessen des Einwenders mit dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Straßenbauprojekts hinzunehmen. Der Einwender ist hierfür angemessen zu entschädigen. Darüber hinaus hat der Vorhabenträger im Erörterungstermin die Zusage gemacht, vor dem Wohnhaus in der Adam-Remmele-Straße 4, Flst. Nr. 196 an geeigneter Stelle, gegebenenfalls durch Aufschüttung zwei Ersatzstellplätze zu schaffen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage im Beschluss verbindlich gemacht (Zusage Nr. 10).

Weiterhin hat der Vorhabenträger zugesagt, auf Flst. Nr. 196 bestehende Zufahrten beim Ausbau an die Landesstraße anzupassen. Ergänzend wurde dem Vorhabenträger im Planfeststellungsbeschluss aufgegeben, bei der Baureifplanung darauf zu achten, dass nach Ausbau der L 536 die Zufahrt zu der Scheune, Adam-Remmele-Straße 2 benutzbar ist und sich das Scheunentor problemlos öffnen lässt.

4. Einwender Nr. 4

Die Einwender sind Miteigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 143. Sie wenden sich gegen die dauerhafte Inanspruchnahme von 65 m² Grundstücksfläche. Die Flächeninanspruchnahme solle reduziert und die Straßenachse nicht zu Ungunsten der Einwender nach Norden verschoben werden.

Hierzu ist Folgendes zu sagen:

Eine Achsverschiebung nach Süden im Bereich der Gabionenwand würde die Verlegung des bereits bis Bau-km 1+680 hergestellten Gehweges an der Südseite der L 536 notwendig machen; dieser Gehweg ist durch die Abrundungssatzung „Heckwiese“ der Stadt Schönau baurechtlich gesichert. Die Verschiebung brächte darüber hinaus einen Eingriff in die Wasserschutzzone III B des Wasserschutzbereiches „Quellen Altneudorf / Brunnen „Oberes Tal“ Schönau“ mit sich. Weiterhin würde eine Achsverschiebung talseitig zu Grundstückseingriffen zu Lasten dritter Personen führen. Betroffen wären insofern die Flst. Nr. 151/2, 148, 148/4 und 149/1.

Unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange erscheint die von den Einwendern geforderte Achsverschiebung nach Süden nicht als die bessere Streckenführung. Durch eine Achsverschiebung nach Süden würden die bei der Planfeststellung ebenfalls zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange

über Gebühr vernachlässigt. Es war daher diesen Belangen der Vorzug zu geben vor dem Interesse der Einwender an einer geringfügigeren Inanspruchnahme ihres Grundstücks. Insgesamt werden bei der gewählten Trassenführung alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, um bei gleichzeitiger Wahrung der Planungsziele Eingriffe in privates Grundeigentum so weit wie möglich zu vermeiden (hierzu bereits unter B. XII. 6.). Durch Anlage einer 1,00 m hohen Gabionenwand wird der Eingriff in das Grundstück der Einwender so weit wie möglich reduziert. Das Vorbringen der Einwender ist daher insoweit zurückzuweisen.

Darüber hinaus machen die Einwender noch Folgendes geltend: Sie beanstanden die geplante Höhe der Gabionenmauer von 1,00 m. Die Höhe der Wand müsse entsprechend dem Geländeverlauf angepasst werden und am Anfang ca. 2,00 bis 2,50 m betragen. Erst zum Ende des Grundstücks käme man mit der geplanten Höhe von 1,00 m aus. Das hinter der Gabionenmauer liegende Grundstück solle nach Abschluss der Baumaßnahme eine gleichmäßige Neigung aufweisen. Die bestehende Hecke müsse nach der Baumaßnahme von Seiten des Vorhabenträgers durch Neupflanzung wiederhergestellt werden.

Zur Höhe der Gabionenwand ist zu sagen, dass die Höhe von 1,00 m der Höhe der heutigen Böschungsoberkante und damit dem Geländeverlauf des Grundstücks entspricht (vgl. hierzu z.B. Querprofil bei Bau-km 1+670, Unterlage 16.18) und eine höhere Wand nicht erforderlich ist. Eine Erhöhung der Mauer würde überdies die Flächeninanspruchnahme auf dem Grundstück erhöhen.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, hinter der vorgesehenen Gabionenwand den bisherigen Gelände- bzw. Böschungsverlauf wiederherzustellen. Diese Zusage wurde im verfügbaren Teil des Beschlusses verbindlich gemacht (Zusage Nr. 12).

Weiterhin sieht die Planung eine Ersatzpflanzung für entfallende Sträucher und Hecken vor (vgl. Unterlage 12.3.6). Der Vorhabenträger hat darüber hinaus im Erörterungstermin ausdrücklich zugesagt, die im Bereich der Gabionenmauer entfallende Hecke zu ersetzen.

Die Einwender wenden sich darüber hinaus gegen die für den Ausbau veranschlagte Arbeitsfläche von über 205 m²; dies stelle einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundstück dar. Hierzu ist zu sagen, dass insofern eine vergleichsweise geringfügige Eigentumsbeeinträchtigung vorliegt, da der Bau zeitlich beschränkt ist. Die veranschlagte Arbeitsfläche ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu groß

angesetzt und beruht auf den Ergebnissen des Bodengutachtens (Unterlage 9.1). Zudem besteht nach Angaben des Vorhabenträgers die Möglichkeit, die Arbeitsfläche von 205 m² hinter der Gabionenwand unter besonders günstigen Umständen (Baufortschritt, Witterungsverhältnisse) entfallen zu lassen und die Baugrube für die Gabionenwand steil zu böschen. Dementsprechend hat der Vorhabenträger zugesagt, die Bauweise auf Flst. Nr. 143 eingriffsarm (minimalinvasiv) zu gestalten und wenn möglich, die zur Herstellung der Gabionenwand vorgesehene Arbeitsfläche entfallen zu lassen und die Baugrube steil zu böschen (Zusage Nr. 11). Damit wird den Interessen der Einwender hinreichend Rechnung getragen.

Die Einwender beanstanden zuletzt die vorgesehene Erhaltung einer Eiche im Bereich der Einmündung der L 536 zur Straße „Im Hauskorb“. Der Schatten des Baumes bedeckte einen großen Teil des Grundstücks der Einwender und beeinträchtigte die Nutzung des Hausgartens. Für die Beseitigung des Baumes besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde jedoch keine Veranlassung, da dieser von der Ausbaumaßnahme nicht tangiert wird. Ein Planungszusammenhang besteht lediglich im Hinblick auf während der Bauzeit vorzusehende Baumschutzmaßnahmen.

Die Einwendungen werden, sofern ihnen nicht durch Zusagen Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.

5. Einwenderin Nr. 5

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Grundstücks Flst. Nr. 204, Gemarkung Altneudorf. Sie wendet sich gegen die teilweise direkte Inanspruchnahme ihres Grundstücks zum Bau eines Schotterweges, welcher der Erreichung der Ausgleichsfläche dienen sollte. Eine Nutzung des Restgrundstückes sei unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr möglich. Deshalb sollte das komplette Grundstück durch das Land erworben werden.

Die Gesamtgrundstücksgröße von Flst. Nr. 204 beträgt 1142 m²; hiervon sollen 245 m² für die Anlage des Schotterweges dauerhaft in Anspruch genommen werden. Die vorübergehend in Anspruch zu nehmende Fläche beträgt 115 m². Der geplante Schotterweg ersetzt die im Bereich der Bohrpfahlwand entfallende Graszufahrt und Bachüberfahrt zu Flst. Nr. 200; sie dient darüber hinaus dem Zugang zu allen benachbarten Flurstücken in der Hilsbachaue rechts des Baches und damit nicht ausschließlich der Erreichung der Ausgleichsfläche A 2. Der Schotterweg ist damit eine aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für den Ausbau der L 536 erforderliche

Maßnahme. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme, insbesondere an der Erhöhung der Verkehrssicherheit im Ausbauabschnitt überwiegt das entgegenstehende Interesse der Einwenderin am vollständigen Erhalt ihres Eigentums auch für den Fall, dass das Restgrundstück nicht mehr in angemessenem Umfang baulich oder wirtschaftlich genutzt werden kann.

Die Einwenderin ist jedoch angemessen zu entschädigen. Art und Höhe der Entschädigung bleiben ebenso wie die Entscheidung über einen Anspruch auf Ausdehnung der Enteignung auf das Restgrundstück der Einwenderin dem sich anschließenden Enteignungsverfahren vorbehalten (vgl. § 40 StrG, §§ 7 ff. LEntG; zur Entscheidung über einen Übernahmeanspruch im Enteignungsverfahren: BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 - 9 A 21/03). Nach § 7 LEntG ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten. Im Rahmen dieses Verfahrens sind bei der Enteignung eines Teilgrundstücks auch die daraus folgenden Nutzungsbeeinträchtigungen des Restgrundstücks zu entschädigen. Eine besondere Form dieser Entschädigung stellt die Ausdehnung der Enteignung auf des Rest des Grundstücks gegen Entschädigung der Gesamtfläche dar, die der Eigentümer beanspruchen kann, wenn er den verbliebenen Grundstücksteil nicht mehr in angemessenem Umfang nach seiner bisherigen Bestimmung nutzen kann (BVerwG, a.a.O.). Hierbei ist auch das etwaige Bestehen einer Wirtschaftsgemeinschaft des Flst. Nr. 204 der Einwenderin mit den Flurstücken Nr. 203 und 203/1 des Einwenders Nr. 10 zu berücksichtigen (hierzu die Ausführungen unter B. XV. 10.).

Unabhängig davon hat der Vorhabenträger zugesagt, die maschinelle Bewirtschaftung des Grundstücks gegebenenfalls durch Schaffung einer Einfahrrampe oder durch flache Ausziehung der talseitigen Wegeböschung in Absprache mit der Einwenderin sicherzustellen. Dies wurde im verfügenden Teil des Beschlusses verbindlich gemacht (Zusage Nr. 14).

Die Einwenderin hat weiterhin Folgendes vorgebracht: Im Kurvenbereich des Hilsbach sei der Abwasserkanal des Abwasserverbandes Steinachtal verlegt. Durch die Beschädigung der Bachsicherung im Bereich der Kurve laufe Wasser aus dem Hilsbach entlang der Kanaltrasse; das Wiesengelände sei bereits stark versumpft. Die Einwenderin ist in eigenen Belangen betroffen, soweit sie die Beseitigung der Versumpfung auf ihrem eigenen Grundstück verlangt. Diesbezüglich hat der Vorhabenträger zugesagt, im Zuge der Herstellung der neuen Hilsbachquerung das

Bachufer in dem ausgekolkten Bogen bei der Kanalquerung neu zu befestigen (Zusage Nr. 15).

Die Einwenderin wendet sich ferner gegen die Einleitung von Oberflächenwasser im oberen Bereich der Baumaßnahme über den Belschbach in den Hilsbach. Gerade bei stärkerem Regen sei der Hilsbach schon derzeit nicht in der Lage, das von Wilhelmsfeld kommende Wasser aufzunehmen. Es sei daher unmöglich noch zusätzliches Wasser in den Hilsbach einzuleiten. Insoweit entspricht diese Einwendung dem Vorbringen der Stadt Schönau soweit diese die Einleitung auf Wilhelmsfelder Gemarkung gesammelten Wassers über den Belschbach in den Hilsbach betrifft. Es wird daher auf die Behandlung dieser Problematik unter B. XII. 6. b) verwiesen. Aus den dort aufgeführten Gründen wird die Einwendung zurückgewiesen.

6. Einwender Nr. 6

Die Einwender sind Miteigentümer des Flst. Nr. 481, Gemarkung Wilhelmsfeld. Sie geben an, ihr Grundstück sei talseits gelegen und habe seine Zufahrt von der L 536 aus. Die Höherlegung der L 536 habe zur Folge, dass die Grundstückseinfahrt steiler werde. Das Grundstück werde landwirtschaftlich genutzt und ein problemloses Befahren mit den entsprechenden landwirtschaftlichen Maschinen müsse gewährleistet sein. Die Einfahrt sei entsprechend anzupassen. Außerdem sei darauf zu achten, dass im Bereich der Einfahrt eine ausreichend große Lücke in den Leitplanken gelassen werde, damit diese auch mit großen bzw. breiten landwirtschaftlichen Maschinen befahren werden könne. Dies sei für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Grundstücks unbedingt erforderlich. Die momentan vorhandene Öffnung sei zu schmal, so dass es schon mehrfach zu Beschädigungen an den Maschinen gekommen sei.

Der Vorhabenträger hat allgemein zugesagt, vorhandene Zufahrten höhenmäßig an die neuen Verhältnisse anzupassen (Zusage Nr. 9). Eine Veränderung der Lage der Graszufahrt ist nicht vorgesehen. Der neue rechte Fahrbahnrand liegt 1,5 m weiter bergseits und 30 cm höher als der bestehende Fahrbahnrand. Insgesamt wird die Zufahrt verbessert, da durch die Abrückung mehr Raum für das Einbiegen in die L 536 zur Verfügung steht.

Die Ausgestaltung der erforderlichen Schutzplanken ist dagegen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Unbeschadet dessen hat der Vorhabenträger ange-

geben, die L 536 erhalte die erforderlichen Schutzplanken nach den Richtlinien für passive Schutzanlagen (RPS). Die Schutzplanken würden entsprechend der aufgeweiteten Zufahrt versetzt.

7. Einwender Nr. 7

Die Einwender sind Miteigentümer des Flst. Nr. 501/3, Gemarkung Wilhelmsfeld. Sie befürchten Beeinträchtigungen ihrer Trinkwassereigenversorgung durch das Ausbauprojekt. In diesem Zusammenhang tragen sie Folgendes vor:

Es handele sich um die einzige Trinkwasserversorgung des Flst. Nr. 501/3, das Grundstück sei nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Das Trinkwasser für die Eigenversorgung komme von der Bergseite beigelassen, wahrscheinlich von Flst. Nr. 509/1. Das Gesundheitsamt führe regelmäßige Trinkwasserkontrollen durch. Beim Ausbau der L 536 sei darauf zu achten, dass die wasserführende Schicht erhalten und nicht beschädigt werde. Während der Bauarbeiten sei darauf zu achten, dass das Trinkwasser sauber bleibe. Der Entwässerungsgraben bergseits der Straße sei so auszuführen, dass kein Oberflächenwasser in den Quellauf sickere. Falls die wasserführende Schicht beschädigt werde und die Quelle versiege, müsse die Quelle bergseits der Straße neu gefasst und den Einwendern zugeleitet werden, ohne dass diesen Kosten entstünden.

Die Einwender haben einen Bescheid des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau vom 22.08.2006 vorgelegt, durch welchen sie widerruflich vom Anschluss und Benutzungszwang befreit werden. In der Erörterungsverhandlung haben die Einwender ihr Vorbringen dahingehend ergänzt, dass verschiedene Investitionen für die Trinkwassereigenversorgung getätigt und insbesondere Pumpen, Druckhalteanlagen und Zisternen angeschafft worden seien.

Die Brunnen befinden sich auf dem Grundstück der Einwender in einem Nebenraum der Werkhalle. Brunnenfassung und Wasserentnahme sind laut Auskunft des Vorhabenträgers nicht dinglich gesichert. Es wird vermutet, dass das bergseitige Nachbargrundstück Flst. Nr. 509/1 die wasserstauende und -führende geologische Formation enthält. Eigentümer von Flst. Nr. 509/1 ist eine Stiftung, welche keine Einwendungen gegen die Baumaßnahme erhoben hat. Aus dem Baugrundgutachten (Unterlage 9.1) kann nach Aussage des Vorhabenträgers für das zwischen den Bohrungen B 6 (Belschbachtal) und B 7 gelegene Anwesen eine Grundwasserspiegellage zwischen 1,5 und 3,3 m unter vorhandenem Gelände, d.h. ca. 1,9 - 1,6 m

unter vorhandener und geplanter Straßengradiente vermutet werden. Weiterhin kann angenommen werden, dass die in Bohrung B 7 auf 3,4 m unter vorhandenem Gelände (ca. 1,7 m unter Gradienten) erbohrte schluffige Hangschuttschicht den Aquifer bildet. Die beiden Aufschlussbohrungen wurden jeweils im Bereich der künftigen bergseitigen Böschungsfußpunkte niedergebracht. Generell fällt der Aquifer gegen das Hilsbachtal hin.

Wegen der Steilheit der geplanten bergseitigen Böschung besteht nach Angaben des Vorhabenträgers grundsätzlich nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass durch die Baumaßnahme die Wasserführung gestört oder unterbrochen oder die wasserführende Schicht freigelegt wird. Es kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es durch die Herstellung der technischen Böschungssicherung mittels erdverankerter Metallgittermatten mit Erdfüllung vorübergehend zu Trübungen und Veränderungen der Wasserqualität (z.B. Aufhärtung) kommt, insbesondere wenn statt einfacher gerammter Erdspieße gebohrte Erdanker mit Ringraumverpressung zum Einsatz kommen müssen. Die Einsatzbereiche der beiden Bauweisen können nach Aussage des Vorhabenträgers nicht vorab aus den Ergebnissen des Baugrundgutachtens abgegrenzt werden, sondern können erst nach flächigem Böschungsaufschluss durch Versuchsrammungen und experimentelle Bestimmung des Auszieh Widerstandes der Verankerungselemente auf der Baustelle festgelegt werden.

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen:

Nachteilige Wirkungen auf „Rechte“ der Einwender im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG durch den Ausbau der L 536, welche im Falle von unzumutbaren Belastungen die Auferlegung bestimmter Schutzvorkehrungen durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich. Generell gilt, dass sich weder aus dem Eigentumsgrundrecht des Art. 14 Abs. 1 GG noch aus dem einfachgesetzlich durch § 905 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geschützten Eigentum an einem Grundstück, auf dem sich ein Brunnen befindet, ein Recht ergibt, die Quelle in dem bisherigen Umfang nutzen zu können (VGH Mannheim, Urteil vom 08.12.2006 - 5 S 1793/05 - juris Rn. 63). Denn das Grundwasser wird vom Grundeigentum nicht erfasst, § 4 Abs. 2 WHG. Vielmehr unterstellt das Wasserhaushaltsgesetz das ober- und unterirdische Wasser einer vom Grundeigentum losgelösten öffentlich-rechtlichen Benutzungsordnung und ordnet es der Allgemeinheit zu (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15.07.1981 - 1 BvL 77.78). Dies muss erst recht gelten in Fällen wie dem vorliegenden, wo sich die wasserführende

Schicht, die ausbaubedingt gegebenenfalls Beeinträchtigungen ausgesetzt ist, auf einem anderen, nicht im Eigentum der Einwender stehenden Grundstück befindet.

Ein Recht der Kläger auf Zufluss von (Grund-)Wasser bestimmter Menge und Güte - wie bisher - ergibt sich auch nicht aus § 123 Satz 3 WG. Danach bleiben die vor Inkrafttreten dieser Vorschrift durch tatsächliche Ausübung des Benutzungsrechts nach Art. 3 Abs. 1 des Württembergischen Wassergesetzes begründeten Wasserbenutzungsrechte aufrechterhalten, soweit zu ihrer Ausübung bei Inkrafttreten dieser Vorschrift rechtmäßige Anlagen vorhanden sind, die vor dem 01.08.1959 errichtet oder begonnen wurden. Art. 3 Abs. 1 des Württembergischen Wassergesetzes berechtigte den Eigentümer eines Grundstücks, ohne behördliche Erlaubnis auf seinem Grundstück Zisternen oder Brunnen anzulegen oder in anderer Weise unterirdisches Wasser zutage zu fördern sowie das durch solche Veranstaltungen oder durch Quellen gewonnene Wasser abzuleiten. Ob der Brunnen der Einwender vor dem 01.08.1959 errichtet oder begonnen wurde, kann dahinstehen. Denn ein Recht auf einen bestimmten Grundwasserstand oder eine bestimmte Grundwasserbeschaffenheit war auch mit einem - nach § 123 Satz 3 WG aufrechterhaltenen - Wasserrecht nach Art. 3 Abs. 1 des Württembergischen Wassergesetzes nicht verbunden (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 20.03.1997 - 8 S 3188/96).

Ein Recht auf störungsfreie Eigenwasserversorgung ergibt sich auch nicht aus § 46 Abs. 1 Satz 1 WHG. Danach ist eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser u. a. für den Haushalt. Die Vorschrift begründet eine bloße (Nutzungs) Befugnis des Grundstückseigentümers. Dieser darf das Grundwasser in einem bestimmten Rahmen nutzen, solange es vorhanden ist (VGH Mannheim, Urteil vom 08.12.2006 - 5 S 1793/05 - juris Rn. 65). Ein Recht auf eine bestimmte Menge oder Beschaffenheit des Grundwassers oder auf einen bestimmten Grundwasserstand gewährt die erlaubnisfreie Benutzung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG jedoch nicht.

Wenn sich die Einwender vorliegend auch nicht auf ein Recht im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG berufen können, so ist jedoch ihr Interesse an einer störungsfreien Aufrechterhaltung der Trinkwassereigenversorgung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Da die Einwender ihren gesamten Wasserbedarf aus dem Brunnen beziehen, führt eine etwaige vorübergehende Trübung oder Veränderung der Wasserqualität zu einer negativen Betroffenheit der Einwender. Die Betroffenheit wäre besonders schwer, wenn infolge einer vorübergehenden Trübung der Mindestwasserbedarf der Einwender nicht mehr sichergestellt wäre. Weiterhin ist zu berück-

sichtigen, dass die Einwender nach eigener Aussage nicht unerhebliche Investitionen für die Anlage getroffen haben. Indes ist in die Abwägung einzustellen, dass nach Aussage des Vorhabenträgers allenfalls mit einer vorübergehenden Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung während und einige Zeit nach der Herstellung der technischen Böschungssicherung zu rechnen ist. Damit kann die Eigenwasserversorgung der Einwender auf Dauer aufrecht erhalten werden.

Vorliegend überwiegt das öffentliche Interesse an einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf dem Ausbauabschnitt der L 536 das entgegenstehende Interesse der Einwender an einer störungsfreien Aufrechterhaltung der Trinkwassereigenversorgung während der Bauzeit. Da die Einwender jedoch nach eigenen Angaben erhebliche Investitionen für die Herstellung und Aufrechterhaltung der Eigenwasserversorgung getätigt haben, hat der Vorhabenträger zugesagt, die Arbeiten der technischen Böschungssicherung auf dem gegenüberliegenden Flst. Nr. 509/1 so durchzuführen, dass wasserstauende und wasserführende Schichten möglichst nicht beschädigt werden (Zusage Nr. 16).

Da Beeinträchtigungen während der Bauphase nicht vollständig ausgeschlossen werden können und um den Mindestwasserbedarf sicherzustellen hat der Vorhabenträger weiterhin zugesagt, auf seine Kosten von der unter der L 536 verlegten Verbandswasserleitung einen Abzweig bis zu einer von den Einwendern zu bestimmenden Stelle auf der Grenze zwischen Straßengrundstück und Flst. Nr. 501/3 zu legen (Zusage Nr. 17). Die Herstellung eines Anschlusses an die Verbandswasserleitung ist nach Aussage des Vorhabenträgers ohne Schwierigkeiten möglich. Der Anschluss könnte auch nur vorübergehend hergestellt werden. Nach Angaben des Vorhabenträgers ist davon auszugehen, dass etwaige Beeinträchtigungen während der Bauphase (z.B. durch Mörtelausblutungen) einige Zeit nach Herstellung der technischen Böschungssicherung wieder abklingen würden. Nach dem Abklingen etwaiger Beeinträchtigungen könnte die Beileitung wieder stillgelegt werden. Mithin könnte die Eigenwasserversorgung der Einwender auf Dauer aufrechterhalten werden. Dagegen wäre die Weiterführung auf dem Grundstück und die Herstellung der Hausanschlüsse Sache der Einwender.

Durch die Zusagen wurde den Interessen der Einwender nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen. Weitere Maßnahmen zur Verringerung etwaiger Beeinträchtigungen der Eigenwasserversorgung waren dem Vorhabenträger - auch vor dem Hintergrund des Gebots einer sparsamen Mittelverwendung - nicht aufzuerlegen. Die Weiterführung des Anschlusses auf dem Grundstück der Einwender und die Herstellung eines Hausanschlusses wären daher von

den Einwendern selbst vorzunehmen. Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen.

8. Einwender Nr. 8

Die Einwender sind Miteigentümer von Flst. Nr. 189/2, Gemarkung Altneudorf. Sie fordern, dass im Bereich zwischen Bau-km 1+355 und 1+375, in dem eine Mauer erstellt wird und dafür Sträucher und Bäume entfallen, ein Sichtschutz zur Straße hergestellt werden soll.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dass entfallende Sichtschutzpflanzungen zwischen der Grundstücksgrenze zu Flst. Nr. 189/2 und der Grundstücksgrenze zu Flst. Nr. 188/3 in Absprache mit den Einwendern wiederhergestellt werden (Zusage Nr. 13).

9. Einwender Nr. 9

Die Einwenderin ist Eigentümerin des Flst. Nr. 191, Gemarkung Altneudorf. Weiterhin sind die Einwender Miteigentümer des Flst. Nr. 143/5, Gemarkung Altneudorf. Die Planung sieht für das 297 m² große Flst. Nr. 191 eine dauernde Inanspruchnahme von 240 m² und eine vorübergehende Inanspruchnahme von 35 m² vor; es verbleibt eine Restfläche von 57 m² (ca. 19 % der Grundstücksfläche).

Die Einwender machen geltend, bei Flst. Nr. 191 handele es sich um Bauerwartungsland; es beinhalte außerdem ein Durchfahrtsrecht ohne welches die Gemeinden Heiligkreuzsteinach und Schönau nicht zu den umliegenden Grundstücken gelangen könnten. Die Einwender sind für den geplanten Ausbau und bieten das komplette Grundstück Flst. Nr. 191 zum Kauf an. Der Kaufpreis solle mindestens 20,00 € pro m² Grundfläche betragen.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, das Flst. Nr. 191 vollständig zu erwerben. Indes ist über die Höhe der Entschädigung für in Anspruch genommenes Gelände nicht im Planfeststellungsverfahren zu entscheiden. Sofern es insoweit zu keiner Einigung mit dem Vorhabenträger kommt, ist hierüber in einem dann vom Vorhabenträger zu beantragenden Enteignungsverfahren zu entscheiden (vgl. §§ 7 ff. LEntG, insbesondere auch § 14 LEntG).

Weiterhin sei hinsichtlich des Flst. Nr. 143/5 sicherzustellen, dass die vorhandene Heckenbepflanzung durch eine neue, geeignete Bepflanzung ersetzt werde. Der vorhandene Zaun sei wiederherzustellen. Zuletzt fordern die Einwender eine Zufahrt auf ihr Grundstück in einer Breite von mindestens 5 m.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, entfallende Sträucher, Hecken oder Einfriedigungen wiederherzustellen (Zusage Nr. 20). Dagegen ist eine Zufahrt zum Flst. Nr. 143/5 von der L 536 aus derzeit nicht vorhanden und auch künftig nicht vorgesehen. Der Bebauungsplan „Hauskorb“ sieht insofern vor, dass die Grundstücke bergseits der L 536 zu der Landesstraße hin tür- und torlos einzufriedigen sind. Das Grundstück der Einwender wird über die Ortsstraße „Im Hauskorb“ von der Bergseite her erschlossen. Eine Zufahrt von der Landesstraße aus ist daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weder erforderlich, noch aus Verkehrssicherheitsgründen erwünscht. Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen.

10. Einwender Nr. 10

Der Einwender ist Eigentümer der Flst. Nr. 203 und 203/1, Gemarkung Altneudorf. In Bezug auf Flst. Nr. 203 trägt er vor, dass durch die Inanspruchnahme von fast 50 % seines Grundstücks eine Nutzung des Restgrundstücks unter wirtschaftlichen Aspekten nicht mehr möglich sei. Er werde deshalb keine Teilfläche des Grundstücks verkaufen. Sollte das Grundstück für den Schotterwegebau und Brückenbau erforderlich sein, könne das Grundstück, einschließlich des Grundstücks Flst. Nr. 203/1 durch das Land erworben werden.

Im Erörterungstermin hat der Einwender sein Vorbringen dahingehend präzisiert, dass die verbleibende Fläche so gering sei, dass sich die Bewirtschaftung für einen Landwirt nicht mehr lohne: Zwischen den Flurstücken Nr. 203 und 203/1 des Einwenders sowie dem Flst. Nr. 204 der Einwenderin Nr. 5 bestünde eine Wirtschaftseinheit, da diese Grundstücke früher immer zusammen bewirtschaftet worden seien.

Hierzu ist Folgendes zu sagen:

Von der Gesamtgrundstücksfläche von Flst. Nr. 203 von 900 m² werden 425 m² dauerhaft für den Straßenbau und 180 m² vorübergehend benötigt. Mithin verbleibt dem Eigentümer eine Restfläche von 475 m² und damit ca. 52 % der ursprünglichen Grundstücksfläche. Ein unmittelbarer Zugriff auf Flst. Nr. 203/1 erfolgt nicht.

Der geplante Schotterweg und die neue Hilsbachquerung ersetzen die im Bereich der Bohrpfahlwand entfallende Graszufahrt und Bachüberfahrt zu Flst. Nr. 200; sie dienen darüber hinaus dem Zugang zu allen benachbarten Flurstücken in der Hilsbachaue rechts des Baches. Die Anlage des Schotterwegs und der neuen Hilsbachquerung sind damit für den Ausbau der L 536 erforderliche Maßnahmen. Das öffentliche Interesse am Ausbau der L 536, insbesondere an der Erhöhung der Verkehrssicherheit im Ausbauabschnitt überwiegt das entgegenstehende Interesse des Einwenders am vollständigen Erhalt seines Grundstücks. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der auf das Restgrundstück bei Entzug einer Teilfläche ausgehenden Beeinträchtigungen sowie für den Fall, dass zwischen den Flurstücken Nr. 203 und 203/1 bzw. zwischen den Grundstücken des Einwenders und Flst. Nr. 204 eine Wirtschaftsgemeinschaft bestünde.

Der Einwender ist für den Rechtsverlust angemessen zu entschädigen. Art und Höhe der Entschädigung bleiben ebenso wie die Entscheidung über einen Anspruch auf Ausdehnung der Teilenteignung auf das gesamte Flst. Nr. 203 dem sich anschließenden Enteignungsverfahren vorbehalten (vgl. § 40 StrG, §§ 7 ff. LEntG; hierzu BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 - 9 A 21/03). Nach § 7 LEntG ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten. Im Rahmen dieses Verfahrens sind bei der Enteignung eines Teilgrundstücks auch die daraus folgenden Nutzungsbeeinträchtigungen des Restgrundstücks sowie anderer in Bewirtschaftungseinheit stehender Grundstücke des Einwenders zu entschädigen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich der Eigentümer für sein Übernahmebegehren auf Beeinträchtigungen des Restgrundstücks bzw. anderer Grundstücke beruft, die sich als Folgewirkungen der Inanspruchnahme des für den Straßenbau benötigten Grundstücks(teils) darstellen (BVerwG, Urteil vom 07.07.2004 - 9 A 21/03 - juris Rn. 26). An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger beabsichtigt, jedenfalls Flst. Nr. 203 insgesamt zu erwerben.

Der Einwender hat darüber hinaus auf den im Kurvenbereich des Hilsbach verlegten Abwasserkanal des Abwasserverbandes Steinachtal hingewiesen. Durch die Beschädigung der Bachsicherung im Bereich der Kurve laufe Wasser aus dem Hilsbach entlang der Kanaltrasse; das Wiesengelände sei bereits stark versumpft. Insoweit entspricht die Einwendung dem Vorbringen der Einwenderin Nr. 5. Der Vorhabenträger hat zugesagt, im Zuge der Herstellung der neuen Hilsbachquerung das

Bachufer in dem ausgekolkten Bogen bei der Kanalquerung neu zu befestigen (Zusage Nr. 15).

Die Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch Zusagen des Vorhabenträgers Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.

11. Einwender Nr. 11

Die Einwender sind Eigentümer von Flst. Nr. 500, Gemarkung Wilhelmsfeld. Sie sind Mitglied der Brunnengenossenschaft „Neue Mühle“. Die Mitglieder verfügen über eine Eigenwasserversorgung mit Trinkwasser und sind vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Wasserversorgung befreit. Die Quelle befindet sich bergseits des Grundstücks der Einwender; das Pumpenhaus liegt gegenüber dem Anwesen Johann-Wilhelm-Straße 21 auf Flst. Nr. 516/1. Die Versorgungsleitung kreuzt die L 536, die Leitungen verlaufen im Böschungsbereich talseitig. Die Einwender verlangen, dass die Eigenwasserversorgung während und nach dem Umbau störungsfrei gewährleistet bleiben müsse. Die Einwender haben der Niederschrift der Gemeinde Wilhelmsfeld vom 18.02.2010 entsprechende Pläne der Versorgungsleitung beigelegt.

Für die Flurstücke Nr. 516/1, 500, 501/1, 501/3, 501/6, 501/7, 501, 502, 503, 503/2 und 505/10 besteht eine dingliche Sicherung der Brunnenfassung, Wasserentnahme bzw. Durchleitung des Wassers; die Leitungskreuzung der L 536 sowie der Leitungsverlauf im Straßengrundstück sind nicht dinglich gesichert.

Der Vorhabenträger hat verschiedene Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Eigenwasserversorgung der Einwender während und nach dem Ausbau - ohne Zusage der Kostenübernahme - zugesagt: So wird die genaue Lage der Genossenschaftswasserleitungen im Zuge der Baureifplanung durch Suchschlitze festgestellt. Die Leitungen werden, soweit möglich, in ihrer jetzigen Lage gesichert; kreuzende Leitungen der Straßenentwässerung werden bei Bedarf in Lage und Höhe angepasst. Die Leitungsquerung der L 536 auf Höhe des Anwesens Johann-Wilhelm-Straße 21 wird im Fahrbahnbereich neu in ein Schutzrohr verlegt, um bei einer gegebenenfalls später erforderlich werdenden Leitungsauswechslung Aufgrabungen der Fahrbahn ausschließen zu können. Die Zusagen wurden im verfügenden Teil des Beschlusses auch verbindlich gemacht (Zusage Nr. 19). Damit trifft der Vorhabenträger diejenigen Vorkehrungen, die erforderlich sind, um eine störungsfreie Eigenwasserversorgung der Einwender während und nach dem Ausbau der L

536 zu gewährleisten. Weiterhin wurde dem Vorhabenträger im verfügbaren Teil des Beschlusses aufgegeben, die ihm von der Brunnengenossenschaft zur Verfügung gestellten Pläne der Versorgungsleitungen nachrichtlich in die Ausführungspläne zu übernehmen. Damit und mit den Zusagen des Vorhabenträgers wird den Interessen der Einwender nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen. Weitere Schutzmaßnahmen waren dem Vorhabenträger nicht aufzuerlegen.

12. Einwender Nr. 12

Die Einwender haben inhaltsgleiche Einwendungen erhoben. Sie befürchten zum einen Verkehrsverlagerungen durch den Ausbau der L 536 zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und Schönau-Altneudorf. Verkehrsteilnehmer auch aus weiter entfernten Orten im Neckartal würden die Möglichkeit nutzen, über die Ausbaustrecke den Raum Heidelberg zu umfahren. Die Strecke biete sich auch insbesondere als Umgehungsstrecke für den LKW-Verkehr an.

Das im Planfeststellungsverfahren zu Grunde gelegte Verkehrsgutachten zum Brannich-Tunnel gehe auf die spezielle durch den Ausbau der L 536 entstandene Situation nicht ein. Dem Gutachten liege eine mangelhafte Verkehrsprognose und eine falsche Geschwindigkeit zu Grunde; der Motorradverkehr sei im Gutachten überhaupt nicht berücksichtigt. Der Status von Wilhelmsfeld als Luftkurort müsse berücksichtigt werden.

Die Einwender sind nicht unmittelbar in ihrem Grundeigentum von der Maßnahme betroffen. Auch eine mittelbare Betroffenheit durch Lärm- und Schadstoffeinwirkungen ist zweifelhaft. Die Einwender wohnen in der Richard-Wagner-Straße bzw. in der Waldhornstraße in Wilhelmsfeld und damit mehrere hundert Meter Luftlinie vom Ausbauabschnitt entfernt. Bei einer derartigen Entfernung drängt sich eine Rechtsbetroffenheit nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht auf und wird auch nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Die Einwendung ist daher bereits mangels Betroffenheit der Einwender zurückzuweisen.

Hilfsweise gilt Folgendes:

Dass der Ausbau der L 536 zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und Schönau-Altneudorf nicht zu Verkehrsverlagerungen und einer erheblich stärkeren Zunahme insbesondere des Schwerverkehrs im Ausbaubauabschnitt führen wird, da sich die

Ausbaustrecke nicht als Umfahungsstrecke eignet, wurde unter B. XI. 1. bereits umfassend dargelegt. An dieser Stelle wurde auch ausgeführt, dass es ausbaubedingt gerade nicht zu einer Verkehrszunahme im Ausbauabschnitt kommen wird. Das Verkehrsgutachten zum Branich-Tunnel berücksichtigt durchaus die Verkehrsbeziehungen im Ausbauabschnitt mit dem zukünftigen Ausbaustandard. Die Aussagen der Verkehrsprognose sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht in Zweifel zu ziehen. Der Motorradverkehr hat darin ausreichend Berücksichtigung gefunden, die zu Grunde gelegte Entwurfsgeschwindigkeit von 50 km/h ist nicht zu beanstanden. Zu alledem wird auf die Ausführungen unter B. XI. 1. verwiesen. Verkehrsbedingte Zusatzbelastungen mit Luftschadstoffen sind durch den Ausbau der L 536 nicht zu erwarten; vielmehr ergibt sich nach der schlüssigen Luftschadstoffuntersuchung teilweise sogar ein leichter Rückgang der Schadstoffbelastung (s. unter B. XI. 2.).

Soweit die Einwender geltend machen, eine Beschränkung der Geschwindigkeit auf 50 km/h habe keinen Sinn, da sie ohnehin nicht eingehalten werde, ist zu sagen, dass bei der Beurteilung von Lärmauswirkungen keine Verpflichtung besteht, Normübertretungen, wie etwa die Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, in Rechnung zu stellen (VGH Mannheim, Urteil vom 09.02.2010 - 3 S 3064/07 - juris Rn. 98). Ein verkehrsordnungswidriges Verhalten von Straßenbenutzern kann dem geplanten Ausbau grundsätzlich nicht entgegengehalten werden, zumal für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar ist, dass eine entsprechende verkehrspolizeiliche Überwachung von vorneherein ausgeschlossen wäre und deshalb schlechthin untragbare Verhältnisse zu erwarten wären.

Die Einwender fordern weiterhin verkehrsberuhigende bauliche Maßnahmen wie optische Verengungen oder Fahrbahnteilungen an den Ortseinfahrten, Pflasterungen, Schwellen, Querrinnen, Kreisverkehre oder ähnliche vorbeugende verkehrsberuhigende Maßnahmen. Es wurde bereits an anderer Stelle dieses Beschlusses (unter B. XII. 3.) ausgeführt, dass derartige geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen vorliegend nicht angezeigt sind. Auf die entsprechenden Darlegungen wird verwiesen.

Auf die Forderung der Einwender hin, den auszubauenden Straßenabschnitt im Bereich des südlichen Fahrbahnrandes mit Leitplanken abzusichern, hat der Vorhabenträger zugesagt, dass der Ausbauabschnitt zwischen Bau-km 0+015 und 0+610 talseits die erforderlichen Schutzplanken erhält.

Zur Frage einer Nutzung der Gemeindestraße „Am Riesenberg“ als Rad- und Fußgängerverbindung zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und Wilhelmsfeld-Neuer Mühle wird auf die Ausführungen unter B. XII. 3. verwiesen.

Soweit die Einwender infolge der Entwässerungsplanung eine Verschärfung der Hochwassersituation an Hilsbach und Belschbach befürchten und für belastetes Wasser eine gesonderte Ableitung fordern, ist eine Betroffenheit in eigenen Belangen nicht erkennbar. Dasselbe gilt für das Vorbringen zum - nach Auffassung der Einwender - überflüssigen Landschaftsverbrauch durch die bergseitige Mulde zwischen Bau-km 0+180 bis 0+600. Im Übrigen wird auf die ausführlichen Ausführungen zur Hochwassersituation unter B. XII. 6. b) verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

13. Einwender Nr. 13

Der Einwender ist Eigentümer von Flst. Nr. 505, Gemarkung Wilhelmsfeld. Er befürchtet Beeinträchtigungen seiner einzigen Trinkwasserversorgung durch den Ausbau. Der Einwender ist nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen.

Der Einwender trägt vor, dass der Quellenverlauf für die Eigenwasserversorgung von der Bergseite unter der L 536 komme. Das Gesundheitsamt führe regelmäßige Wasserkontrollen durch. Beim Ausbau der L 536 sei darauf zu achten, dass die wasserführende Schicht erhalten und nicht beschädigt werde. Während der Bauarbeiten sei darauf zu achten, dass die Qualität des Trinkwassers nicht beeinträchtigt werde. Der Entwässerungsgraben bergseits der Straße sei so auszuführen, dass kein Oberflächenwasser in den Quelllauf sickere. Falls die wasserführende Schicht beschädigt werde und die Quelle versiege, müsse die Quelle bergseits der Straße neu gefasst und dem Einwender zugeführt werden, ohne dass diesem Kosten entstünden.

Für das Flst. Nr. 505 besteht nach Aussage des Vorhabenträgers eine dingliche Sicherung der Brunnenfassung und Wasserentnahme auf dem bergseitigen Nachbargrundstück Flst. Nr. 507/1, das die wasserstauende und -führende geologische Formation enthält. Die Eigentümerin von Flst. Nr 507/1 hat keine Einwendungen gegen die geplante Baumaßnahme und Inanspruchnahme des Grundstücks erhoben.

Aus dem Baugrundgutachten (Unterlage 9.1) kann für das zwischen den Bohrungen B 9 und B 11 gelegene Anwesen des Einwenders auf eine Grundwasserspiegellage von mindestens 2,7 m unter vorhandenem talseitigen Gelände, d.h. mindestens 6,2 m unter vorhandener und geplanter Straßengradiente geschlossen werden. Weiterhin kann auf Grund allgemeiner Aussagen im Baugrundgutachten angenommen werden, dass die in Bohrung B 11 ab 3 m unter vorhandenem Gelände (ca. 6,5 m unter Gradienten) erbohrte schluffige Hangschuttschicht den Aquifer bildet. Der Aquifer fällt gegen das Hilsbachtal hin. Wegen der Steilheit der geplanten bergseitigen Böschung besteht nach Aussage des Vorhabenträgers grundsätzlich nur eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass durch die Baumaßnahme die Wasserführung gestört oder unterbrochen oder die wasserführende Schicht freigelegt wird. Es kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass es durch die Herstellung der technischen Böschungssicherung vorübergehend zu Trübungen und Veränderungen der Wasserqualität (z.B. Aufhärtung) kommt, insbesondere wenn statt einfacher gerammter Erdspeie gebohrte Erdanker mit Ringraumverpressung zum Einsatz kommen müssen. Die Einsatzbereiche der beiden Bauweisen können nach Aussage des Vorhabenträgers nicht vorab aus den Ergebnissen des Baugrundgutachtens abgegrenzt werden, sondern können erst nach flächigem Böschungsaufschluss durch Versuchsrammungen und experimentelle Bestimmung des Auszieh Widerstandes der Verankerungselemente auf der Baustelle festgelegt werden.

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen. Nachteilige Wirkungen auf „Rechte“ des Einwenders im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG durch den Ausbau der L 536, welche im Falle von unzumutbaren Belastungen die Auferlegung bestimmter Schutzvorkehrungen durch die Planfeststellungsbehörde erforderlich machen würden, sind nicht ersichtlich. Denn ein aus der Grunddienstbarkeit vermitteltes Recht des Einwenders auf einen bestimmten Grundwasserstand oder eine bestimmte Grundwasserbeschaffenheit ist nicht ersichtlich. Zur Begründung wird auf die ausführliche Behandlung der Thematik unter B. XV. 7. verwiesen.

Das Interesse des Einwenders an einer störungsfreien Aufrechterhaltung der Trinkwassereigenversorgung ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Da der Einwender seinen gesamten Wasserbedarf aus dem Brunnen bezieht, führt eine etwaige vorübergehende Trübung oder Veränderung der Wasserqualität zu einer negativen Betroffenheit. Die Betroffenheit wäre besonders schwer, wenn infolge einer vorübergehenden Trübung der Mindestwasserbedarf des Einwenders nicht mehr sichergestellt wäre. Indes ist in die Abwägung einzustellen, dass nach Aussage des Vorhabenträgers allenfalls mit einer vorübergehenden Beeinträchtigung der

Trinkwasserversorgung während und einige Zeit nach der Herstellung der technischen Böschungssicherung zu rechnen ist. Damit kann die Eigenwasserversorgung des Einwenders auf Dauer aufrecht erhalten werden.

Vorliegend überwiegt das öffentliche Interesse an einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf dem Ausbauabschnitt der L 536 das entgegenstehende Interesse des Einwenders an einer störungsfreien Aufrechterhaltung der Trinkwassereigenversorgung während der Bauzeit. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Arbeiten der technischen Böschungssicherung auf dem gegenüberliegenden Flst. Nr. 507/1 so durchzuführen, dass wasserstauende und wasserführende Schichten möglichst nicht beschädigt werden (Zusage Nr. 16).

Da Beeinträchtigungen während der Bauphase nicht vollständig ausgeschlossen werden können und um den Mindestwasserbedarf sicherzustellen hat der Vorhabenträger weiterhin zugesagt, auf seine Kosten von der unter der L 536 verlegten Verbandswasserleitung einen Abzweig bis zu einer von dem Einwender zu bestimmenden Stelle auf der Grenze zwischen Straßengrundstück und Flst. Nr. 505 zu legen (Zusage Nr. 18). Die Herstellung eines Anschlusses an die Verbandswasserleitung ist nach Aussage des Vorhabenträgers ohne Schwierigkeiten möglich. Der Anschluss könnte auch nur vorübergehend hergestellt werden bis zum Abklingen etwaiger Beeinträchtigungen der Wasserqualität. Insofern wird auf die Ausführungen unter B. XV. 7. verwiesen. Dagegen wäre die Weiterführung auf dem Grundstück und die Herstellung der Hausanschlüsse Sache des Einwenders.

Durch diese Zusagen wird dem Interesse des Einwenders an einer störungsfreien Aufrechterhaltung seiner Eigenversorgung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen. Weitere Maßnahmen waren dem Vorhabenträger - auch vor dem Hintergrund des Gebots einer sparsamen Mittelverwendung - nicht aufzuerlegen. Die Weiterführung des Anschlusses auf dem Grundstück des Einwenders und die Herstellung eines Hausanschlusses wären daher vom Einwender selbst vorzunehmen. Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen.

14. Einwender Nr. 14

Der Einwender ist Eigentümer des Flst. Nr. 473, Gemarkung Wilhelmsfeld. Von seinem Grundstück solle eine Teilfläche von 440 m² dauerhaft für den Ausbau erworben werden. Im Rahmen des Ausbaus sei geplant, das Gelände neu anzuböschten; die Böschung werde erheblich steiler als die jetzt vorhandene. Zurzeit führe

ein Wirtschaftsweg von der Straße auf das Grundstück. Auch nach dem Ausbau müsse ein befahrbarer Zufahrtsweg erhalten bleiben bzw. neu angelegt werden.

Dazu ist Folgendes zu sagen:

Im Bereich der nördlich der L 536 gelegenen bergseitigen Grundstücke werden durch den Ausbau (Verbreiterung der Straße) und die Ausbildung der bergseitigen Böschung (1:1,5) und Mulde teilweise die Grundstückszufahrten bzw. vorhandenen Aufgänge von der L 536 aus entfallen. Das Grundstück des Einwenders, Flst. Nr. 473 ist derzeit über eine Zufahrt von der L 536 aus erschlossen. Durch den Ausbau wird der vorhandene bergseitige Ausgang zu Flst. Nr. 473 auf Dauer unterbrochen. Gegenwärtig werden alle bergseitigen Anliegergrundstücke im Ausbaubereich von demselben Pächter bewirtschaftet. Dieser ist auf die bergseitigen Grundstückserschließungen nicht angewiesen, da er mit seinen Arbeitsmaschinen über den Genossenschaftsweg Flst. Nr. 516/8 fährt und von dort quer über die Flurstücke.

Die Beseitigung der bergseitigen Grundstückszufahrten zwischen Bau-km 0+185 und 0+650 rechtfertigt sich durch das beträchtliche öffentliche Interesse an einem Ausbau der L 536, der die Verkehrssicherheit maßgeblich erhöhen wird. Damit wird die Beseitigung auch vom Planziel umfasst. Darüber hinaus ist eine Grundstückserschließung von der Landesstraße aus wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unerwünscht.

Dem Vorhabenträger waren Vorkehrungen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte des Grundstückseigentümers im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht aufzuerlegen. Denn es besteht eine anderweitige und zumutbare Zufahrt über einen Gemeinschaftsweg. Dieser führt über die Flst. Nr. 469, 471/1, 471, 472, 473, 475, 476/1, Gemarkung Wilhelmsfeld und endet auf Flst. Nr. 477. Diese Zufahrt auf sein Grundstück ist dem Einwender auch zumutbar; die mit dessen Benutzung einhergehenden Belastungen sind dem Kläger zumutbar. Denn Ausformung und Maßstab der Zumutbarkeit einer anderweitigen Zufahrt ist für die Landesstraße § 15 Abs. 2 StrG. Werden auf Dauer Zufahrten und Zugänge durch die Änderung (...) von Straßen unterbrochen (...), so hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen, § 15 Abs. 2 Satz 1 StrG. Diese Verpflichtung entsteht u. a. dann nicht, wenn die Grundstücke eine „anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz“ besitzen, § 15 Abs. 2 Satz 3 StrG. Denn es besteht kein Anspruch auf unveränderten Zugang zu einem Grundstück, sondern lediglich auf eine Verbindung

zum Wegenetz, die eine angemessene Nutzung des Grundeigentums ermöglicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999 - Az. 4 VR 7.99). Der Anliegergebrauch gewährt auch unter Berücksichtigung von Art. 14 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung (BVerwG, Urteil vom 21.12.2005 - 9 A 12/05 - juris Rn. 22). Die Zufahrt über die Bergseite ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eine anderweitige ausreichende Verbindung in diesem Sinne. Auch wenn es sich hierbei um einen Privatweg handelt, so ist dessen Benutzbarkeit aufgrund bürgerlichen Rechts dinglich gesichert. Auf jedem Grundstück, über das der Weg führt, ruht ein im Grundbuch eingetragenes Wege- bzw. Überfahrtsrecht zu Gunsten der jeweiligen Hinter- und zum Teil Unterlieger. Damit ist auch die Erreichbarkeit von Flst. Nr. 473 dinglich gesichert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist ein Ersatzweg nicht erst dann ausreichend, wenn er der bisherigen Zuwegung in allen Belangen mindestens gleichwertig ist. Ausreichend ist vielmehr eine nach den jeweiligen Umständen zumutbare Erreichbarkeit (BVerwG, Beschluss vom 21.10.2003 - 4 B 93.03 - juris Rn. 7). Nur informativ wird darauf hingewiesen, dass die streitgegenständlichen bergseitigen Grundstückszufahrten augenscheinlich seit Jahrzehnten nicht mehr benutzt wurden und für landwirtschaftliche Maschinen auch nicht geeignet sind. Alle bergseitigen Grundstücke wurden bisher von demselben Pächter bewirtschaftet. Dieser ist auf keine der angesprochenen Grundstückerschließungen angewiesen, da er mit seinen Arbeitsmaschinen über den Genossenschaftsweg Flst. Nr. 516/8 nach Bedarf quer über die Flurstücke fährt.

Die Zumutbarkeit entfällt auch nicht deshalb, weil diese Zufahrt in den vergangenen Jahren wenig genutzt wurde und zunächst freigeschnitten werden müsste. Denn dies ist nach Aussage des Vorhabenträgers unproblematisch möglich.

Auch unterhalb der in § 74 Abs. 2 LVwVfG bezeichneten Zumutbarkeitsschwelle überwiegt das öffentliche Interesse an einem Ausbau der L 536, insbesondere an einer maßgeblichen Verbesserung der Verkehrssicherheit das Anliegerinteresse des Einwenders. In die Abwägung einzustellen ist insbesondere auch die vorhandene alternative Zufahrt über die Bergseite sowie Aspekte der Verkehrssicherheit, die einer Grundstückerschließung von der Straße aus entgegenstehen. Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung der Grundstückseigentümer sind dem Vorhabenträger nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde daher nicht aufzuerlegen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

15. Einwenderin Nr. 15

Die Einwenderin ist Eigentümerin der Flst. Nr. 503 und 508, Gemarkung Wilhelmsfeld. Sie macht die folgenden Punkte geltend:

Auf dem Lageplan (Unterlage 7, Blatt 4) sei eine Grünfläche auf der ganzen Länge eingezeichnet; dies sei falsch, da dort Asphalt bzw. Knochensteine angebracht seien. Nach Aussage des Vorhabenträgers handelt es sich um einen Übertragungsfehler in den Planunterlagen, der aber nur das Nachbaranwesen (Flst. Nr. 502, Johann-Wilhelm-Straße 13) betrifft und in den Ausführungsplänen entsprechend korrigiert wird.

Weiterhin sei der Randweg vor dem Haus, einschließlich Hauseingang, Treppe sowie Einfahrt zum Hof bzw. Garage an den Gehweg und die Straße anzupassen. Das gelte auch für den Weg zum Zimmereibetrieb. Bergseits seien diverse Quellen zu beachten und zu erfassen, z.B. oberhalb der Graseinfahrt zu Flst. Nr. 508. Die Graszufahrt zum Flst. Nr. 508 sowie der vorhandene Treppenaufgang zu Flst. Nr. 508 seien wiederherzustellen. Die Einwenderin verlangt darüber hinaus, dass Bäume und Sträucher ersetzt werden bzw. dass sie für entfallende Bäume und Sträucher geldlich entschädigt wird. Der vorhandene Schafzaun solle versetzt bzw. erneuert werden. Weiterhin möchte die Einwenderin wissen, ob vorhandene Abwasserdolen erhalten bleiben.

Zum Vorbringen der Einwenderin ist Folgendes zu sagen:

Die Hofangleichungen für Flst. Nr. 503 sind in den Plänen eingetragen und problemlos herzustellen. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die bestehende Grundstückszufahrt im vorhandenen Material anzupassen (Zusage Nr. 21). Ebenso wird die vorhandene Graszufahrt höhenmäßig den neuen Verhältnissen angepasst.

Die Böschungstreppe bei Bau-km 0+845 soll nach den Plänen des Vorhabenträgers dauerhaft entfallen, da in diesem Bereich eine Hangsicherung System KRISMER vorgesehen ist. Die geplante Böschung ist mit 2:1 viel steiler geneigt, so dass eine Treppe in der Falllinie nicht sicher begehbar wäre. Eine Treppe schräg zur Böschung würde zu einer größeren Flächeninanspruchnahme sowie zu erdstatischen Problemen führen. Das Entfallen der Böschungstreppe ist jedoch im Hinblick auf das überwiegende öffentliche Interesse am Ausbau der L 536 und an der Verbesserung

der Verkehrssicherheit auf der L 536 hinzunehmen. Vorkehrungen zur Sicherung des Zugangs zum Grundstück sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da über die Graszufahrt bei Bau-km 0+885 eine anderweitige ausreichende Verbindung zum öffentlichen Wegenetz besteht. Das Grundstück kann über die Graszufahrt betreten werden. Es besteht kein Anspruch auf unveränderten Zugang zu einem Grundstück, sondern lediglich auf eine Verbindung zum Wegenetz, die eine angemessene Nutzung des Grundeigentums ermöglicht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11.05.1999 - Az. 4 VR 7.99). Dies ist durch die Graszufahrt nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gewährleistet.

Nach dem Baugrundgutachten (Unterlage 9.1) ist zwischen Bau-km 0+725 und Bau-km 1+150 zu erwarten, dass in die Hangschuttmassen der bergseitig anzuschneidenden Böschungen feinkörnig-schluffige Fließerden und Hanglehme eingelagert sind, die Bodenwasserstauer darstellen und periodische Wasseraustritte im darüber gelagerten Hangschutt verursachen. Die Lage der Schichten und Vernässungen kann nach Aussage des Vorhabenträgers erst nach Aufschluss des Hanges festgestellt werden. Das Schichtenwasser wird durch Sickerpackungen oder Drainagen schadlos in die bergseitige Mulde und weiter zum Hilsbach abgeführt. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Grundwasserbeschaffenheit. Diesbezüglich wird auf die ausführliche Darstellung unter B. XV. 7. verwiesen.

Der Vorhabenträger hat weiterhin die Entschädigung für baubedingt entfallende Bäume, Sträucher und Hecken zugesagt. Ebenso hat er zugesagt, den vorhandene Schafzaun an der neuen Grundstücksgrenze wiederherzustellen, falls dieser wegen der neuen Steilböschung versetzt werden muss. Das Oberflächenwasser der ausgebauten L 536 wird über neue Straßenabläufe und einem neuen Straßenkanal dem neuen Versickerbecken am Hahnengrundweg zugeleitet. Bestehende Querdolen werden entfernt. Abwasserleitungen zum Verbandskanal sowie der Verbandsammler selbst werden im Bereich Wilhelmsfeld-Neumühle von der Baumaßnahme nicht berührt.

Die Entschädigung für in Anspruch genommenes Gelände ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern erfolgt im anschließenden Entschädigungsverfahren. Der Kaufpreis orientiert sich an den ortsüblichen Grundstückspreisen. Sofern es insoweit zu keiner Einigung kommt, ist hierüber in einem dann vom Vorhabenträger zu beantragenden Enteignungsverfahren zu entscheiden (vgl. §§ 7 ff. LEntG, insbesondere auch § 14 LEntG).

Die Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch entsprechende Zusagen des Vorhabenträgers Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.

16. Einwender Nr. 16

Der Einwender ist wohnhaft in der Johann-Wilhelm-Straße 11, Wilhelmsfeld, Flst. Nr. 503. Eigentümer des Flurstücks ist die Ehefrau des Einwenders.

Der Einwender ist Mitglied der Brunnengenossenschaft „Neue Mühle“ und verfügt über eine Eigenwasserversorgung. Die Einwendung entspricht im Hinblick auf das Vorbringen zur Gewährleistung einer störungsfreien Eigenwasserversorgung der Einwendung Nr. 11. Zur Behandlung dieser Einwendung wird daher auf B. XV. 11. verwiesen.

17. Einwender Nr. 17

Der Einwender ist Miteigentümer von Flst. Nr. 147/1, Gemarkung Altneudorf. Er wendet sich gegen die teilweise Inanspruchnahme seines Grundstücks für den Straßenausbau. Für die konkret geplante Streckenführung, die zu einer teilweisen Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders führe, sei ausschlaggebend gewesen, dass man den Eichenbaum auf dem gegenüber liegenden Flst. Nr. 143/7 erhalten wolle. Dieser „Baumheister“ sei jedoch nicht schutzwürdig und gefährde die Sicherheit des Straßenverkehrs. Daher wendet sich der Einwender gegen den Erhalt des Baumes.

Im Einzelnen hat der Einwender Folgendes vorgetragen:

Der Einwender wendet sich gegen die Verkleinerung seines Gartens. Diese Verkleinerung sei dadurch bedingt, dass man den Eichenbaum auf Flst. Nr. 143/7 unmittelbar an der Grenze zur Straße erhalten wolle. Die Inanspruchnahme eines Teils des Vorgartens des Einwenders könnte zu Gefahren, Erschütterungen und Lärmbelästigungen führen.

Weiterhin ist der Einwender gegen eine übermäßige Höhenverlegung, durch die der Eichenbaum erhalten werden solle. Der zusätzliche Grünstreifen auf der anderen Straßenseite diene nur dem Erhalt des Eichenbaumes.

Gegen die ursprüngliche Planung zum Ausbau der L 536 habe es seitens der Anlieger keine Einwände gegeben; erst nach der Planänderung 2002/2003 führe die Straße durch die Gärten der Anlieger. Die jetzige Planung stelle den Schutz der Bäume über das Wohlergehen der Menschen.

Weiterhin sei der Einwender über eine im Juni/Juli 2009 vorgenommene Verlegung eines Stromkabels vom Grundstück des Einwenders auf die andere Straßenseite nicht informiert worden. Es sei damit schon vor dem Planfeststellungsverfahren mit dem Straßenbau begonnen worden.

Zum Vorbringen des Einwenders ist Folgendes zu bemerken:

Das Flurstück des Einwenders beträgt 1580 m², davon sollen 110 m² dauerhaft für den Bau von Straße und Gehweg und 12 m² vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Die geplante konkrete Streckenführung erscheint aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht und ist nicht zu beanstanden (hierzu bereits unter B. XII. 1.):

Die bergseitige Spitzmulde von 0,75 m Breite, die der Einwender unzutreffend als Grünstreifen bezeichnet, ist zur Aufnahme und Abführung von Böschungswasser erforderlich und hat Mindestbreite. Sie ist auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde straßenbautechnisch erforderlich und daher planerisch gerechtfertigt.

Eine Achsverschiebung nach Norden, die eine Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders vermeiden könnte, hätte zum einen den Nachteil, dass der landschaftsbildprägende Baumbestand auf dem nördlich des Ausbauabschnitts gelegenen Flurstück Nr. 143/7 nicht erhalten werden könnte. Denn mit der Achsverschiebung wären tiefe Böschungseingriffe verbunden. Diese Einschätzung wird bestätigt durch ein dendrologisches Fachgutachten von 2001 (*„Sachverständigen-Gutachten zu Gehölzen an der L 536 in Altneudorf, Oktober 2001“*) zur Planung des Straßenbauamts Heidelberg von 1998, welche auf beiden Seiten der Straße Geländeinanspruchnahme vorsah. Anhaltspunkte für eine fehlende Schutzwürdigkeit der Baumgruppe auf Flst. Nr. 143/7 hat die Planfeststellungsbehörde nicht. Auch wenn man unterstellt, dass der straßennächste Baum bei Bau-km 1+625 inzwischen abgängig wäre und im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht vom Straßenbaulastträger dessen Fällung angeordnet werden müsste, so sind die übrigen Bäume nach Aussage des Vorhabenträgers vital und standsicher. Die Belange des Natur-

schutzes und der Landschaftspflege wären bei einer Achsverschiebung nach Norden nicht unerheblich betroffen.

In die Abwägung ist weiterhin einzustellen, dass mit der vom Einwender favorisierten ursprünglichen Planung aus dem Jahr 1998 flächig in eine standsichere Steilböschung eingegriffen würde. Die rückverlegte Böschung wäre in diesem Fall entweder ohne kostenaufwendige Stützbauwerke herzustellen. Da dann aber wesentlich flacher geböscht werden müsste als der heutige Bestand, müssten alle bergseitigen Anlieger (Flst. Nrn. 143, 143/5, 143/6, 143/7, 145) beträchtliche Grundstücksverluste hinnehmen. Damit würde die vom Einwender vorgeschlagene Lösung dazu führen, dass andere Privateigentümer im Verhältnis zum - dann nicht belasteten Einwender - unverhältnismäßig stark betroffen wären.

Alternativ wären im Falle einer Rückverlegung der Böschung (mit den oben beschriebenen negativen Auswirkungen für Naturschutz und Landschaftspflege) wie sie der Einwender fordert mit erheblichem Kostenaufwand Stützmauern zu errichten, die ebenfalls einen nicht unerheblichen Flächenbedarf hätten. Auch bei dieser Ausführungsvariante wären andere Privateigentümer nicht unerheblich betroffen. Sie widerspräche zudem dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist daher bei Abwägung der für und gegen die konkrete Streckenführung streitenden Belange der beantragten Variante als derjenigen mit den geringsten Eingriffen auf der Bergseite der Vorzug zu geben vor der vom Einwender favorisierten Planung von 1998. Durch die offengelegte Planung lässt sich der bergseitige Böschungseingriff überwiegend und der Eingriff in die Baumgruppe auf Flst. Nr. 143/7 vollständig vermeiden. Letzteres ergibt sich aus dem nachvollziehbaren weiteren dendrologischen Fachgutachten von 2002 (*„Ergänzung zum Sachverständigen-Gutachten vom 9. Oktober 2001 zu Gehölzen an der L 536 in Altneudorf, Januar 2002“*). Im Übrigen wird auch auf die ergänzenden Ausführungen unter B. XII. 1. c.) verwiesen.

Insgesamt überwiegen daher die für das Vorhaben streitenden Belange das Interesse des Einwenders am vollständigen Erhalt seines Eigentums.

Für die Inanspruchnahme seines Grundstücks ist der Einwender angemessen zu entschädigen. Art und Höhe der Entschädigung bleiben jedoch dem sich anschließenden Enteignungsverfahren vorbehalten (vgl. § 40 StrG, §§ 7 ff. LEntG).

Weiterhin ist abzuwägen, inwieweit dem Vorhabenträger Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung des Rechts des Antragstellers aufzuerlegen sind. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Vorhabenträger die folgenden Zusagen gemacht hat:

Der Vorhabenträger hat zum einen zugesagt, den vorhandenen Zugangsweg zum Haus des Einwenders und die Grundstückszufahrt zu Flst. Nr. 147/1 höhenmäßig anzupassen. Darüber hinaus hat er zugesagt, die auf dem Grundstück des Einwenders innerhalb und außerhalb des umfriedeten Gartens stehenden Bäume im Randbereich der künftigen Straße zwischen Gehweg und talseitiger Böschung zu erhalten. Diese Zusagen wurden im verfügbaren Teil des Beschlusses verbindlich gemacht (Zusage Nr. 23).

Bereits auf früheres Vorbringen des Einwenders zu Entwürfen zum Ausbau der L 536 aus dem Jahr 2003/04 hin hat der Vorhabenträger im Bereich zwischen ca. Bau-km 1+495 (Einmündung neue Hilsbachüberfahrt) und ca. Bau-km 1+610 die Gradienten korrigiert, so dass die Straßenachse nach dem Ausbau ca. 20 bis 25 cm tiefer liegen wird als der heutige Bestand. Die heute stark gewölbte Fahrbahnoberfläche wird nach Aussage des Vorhabenträgers nach dem Ausbau zum künftigen Gehweg hin geneigt sein.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger aufgegeben, die Findlingsmauer auf Flst. Nr. 147/1, Gemarkung Altneudorf, die den Vorgarten vom Straßenraum trennt, unverändert zu erhalten (Nr. 6.3 der Maßgaben und Nebenbestimmungen). Dies ist nach Aussage des Vorhabenträgers möglich, da der auf der Südseite der L 536 geplante Gehweg auf Höhe des Anwesens des Einwenders vor der dort vorhandenen und zum Grundstück des Einwenders gehörenden Findlingsmauer zum Liegen kommt. Diese Findlingsmauer trennt den Vorgarten des Einwenders von einem ca. 2,5 bis 3 m breiten Streifen unbefestigter bzw. nicht gärtnerisch angelegter Fläche, die sich zwischen dem heutigen Fahrbahnrand der L 536 und dem Vorgarten befindet. Die Hinterkante des künftigen Gehwegs, der seinerseits zur Straße hin geneigt sein wird, wird etwas tiefer liegen als der heutige Mauerfuß, voraussichtlich um ca. 11 cm. Da Gehweghinterkante und Mauerfuß sich voraussichtlich nirgends überschneiden werden, sondern der Gehweg immer komplett vor dem Mauerfuß zu liegen kommen wird, kann der entstehende, relativ geringe Höhenunterschied nach Aussage des Vorhabenträgers bauseits ausgeglichen werden.

Mithin wurden dem Vorhabenträger aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen aufgegeben, um unzumutbare Beeinträchtigungen auszuschließen. Unterhalb dieser Zumutbarkeitsschwelle waren dem Vorhabenträger weitere Maßnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung der Rechte des Einwenders nicht aufzugeben.

Dass die Inanspruchnahme eines Teils des Grundstücks zu Gefahren oder Erschütterungen führen könnte, ist für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Hinsichtlich der befürchteten Lärmbelastigungen wird auf die Ausführungen unter B. XI. 1. verwiesen.

Im Übrigen ist zum Vorbringen des Einwenders Folgendes zu sagen:

Der Eichenbaum auf Flst. Nr. 143/7, den der Einwender für nicht standsicher hält, wird vom Ausbau nicht berührt. Für die Beurteilung der Verkehrssicherheit des Eichenbaumes ist der Straßenbaulastträger (Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis) zuständig.

Die vom Einwender angesprochene Umstellung des Niederspannungsnetzes und der Hausanschlüsse von Luft- auf Erdverkabelung wurden vom Versorgungsunternehmen EnBW AG im Jahr 2009 in eigener Zuständigkeit und unabhängig vom Ausbau der L 536 vorgenommen.

Darüber hinaus lässt das Vorbringen des Einwenders eine mögliche Betroffenheit in eigenen Belangen nicht erkennen. Die Einwendungen werden daher, soweit ihnen nicht durch Zusagen des Vorhabenträgers und Auflagen Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.

18. Einwender Nr. 18

Die Einwender sind Miteigentümer von Flst. Nr. 189, Gemarkung Altneudorf. Sie machen die folgenden Einwendungen geltend:

Im Bereich zwischen Bau-km 1+333 und 1+340 müsse nach der Baumaßnahme noch die Einfahrbarkeit in die Garagen gegeben sein. Im Bereich zwischen Bau-km 1+330 und 1+355, wo eine Mauer erstellt werden solle, solle der Sichtschutz zur Straße durch Sträucher und Bäume wiederhergestellt sein. Im Bereich bei Bau-km 1+350 seien zwei Treppen in der Hoffläche im Plan nicht eingezeichnet. Die

Hofffläche sei zur Nutzung während der Bauzeit ausgewiesen. Die Einwender möchten daher wissen, was mit den Zugangstreppen zum Hauseingang während der Bauzeit geschehen solle. Weiterhin solle im Bereich zwischen Bau-km 1+320 und 1+330 für eine bessere Einsehbarkeit der Straße von der Hofeinfahrt aus auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Spiegel installiert werden. Die Einwender möchten darüber hinaus wissen, ob Parkmöglichkeiten geplant seien, da sie in ihrem Bereich nur die Möglichkeit hätten, das Auto im Hof abzustellen. Die Telekommunikationsleitung solle in die Straße integriert und die Wasserleitung erneuert werden.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die bestehende Zufahrt anzupassen (Zusage Nr. 22). Die Anfahrbarkeit der beiden Garagen wurde bei der Planung auf Grundlage des technischen Regelwerkes „Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001“ kontrolliert und ist für Schrittgeschwindigkeit nachgewiesen. Der Vorhabenträger hat darüber hinaus zugesagt, in Absprache mit den Einwendern entfallende Sichtschutzpflanzungen zwischen Bau-km 0+345 und der Grundstücksgrenze zu Flst. Nr. 189/2 wiederherzustellen. Für den Abschnitt zwischen Bau-km 0+335 und 0+345 kann die Wiederherstellung der Sichtschutzpflanzungen wegen des Platzbedarfs für die ein- und ausfahrenden Pkw nicht fest zugesichert werden, wird aber nach Möglichkeit ebenfalls erfolgen.

Die beiden Zugangstreppen zum Hauseingang der Einwender im Bereich zwischen Bau-km 0+335 und 0+345 werden wegen der Baumaßnahme nicht geändert. Zwar ist während des Ausbaus mit Behinderungen zu rechnen, die Zugangstreppen bleiben nach Aussage des Vorhabenträgers aber zugänglich. Die Höhenlage des Hausvorplatzes und der Garagenzufahrt wird nur zwischen Bau-km 1+315 und 1+333 geändert, wobei jeweils die Anschlüsse an das Haus und an die bergseitige Stützmauer unverändert gelassen werden.

Vor der Verkehrsfreigabe wird im Rahmen einer Verkehrstagfahrt zusammen mit der Verkehrskommission des Rhein-Neckar-Kreises geklärt, ob zur Sicherung von Ausfahrten verkehrsrechtliche Vorkehrungen (z.B. Verkehrsspiegel) zu treffen sind.

Öffentliche Parkstände werden an der Landesstraße nicht ausgewiesen. Notwendige Stellplätze sind gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen. Die Herstellung öffentlicher Parkstände an der L 536 wäre auch mit weiteren Grundstückseingriffen verbunden.

Eine Neuverlegung von Telekommunikationsleitungen müsste durch die Deutsche Telekom erfolgen und ist von dieser ausweislich ihrer Stellungnahme vom 22.02.2010, eingegangen beim Regierungspräsidium am 24.02.2010, derzeit nicht vorgesehen. Der Vorhabenträger hat zugesagt, die unterirdische Telefonleitung, welche bei Bau-km 1+305 an der westlichen Grundstücksgrenze das Baufeld kreuzt, zu sichern (hierzu unter B. XIV.). Eine Auswechslung der Wasserleitung ist Aufgabe der Gemeinde. Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Zusagen Rechnung getragen wird.

Im Übrigen wurden private Rechte und Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt, B. XII. 6.

Zusammenfassend betrachtet ist das Vorhaben gerechtfertigt und erforderlich und trägt den Planungsleitsätzen und Planungszielen Rechnung. Bei der gemäß § 37 Abs. 5 Satz 1 StrG unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit vorzunehmenden Abwägung zwischen den betroffenen privaten und öffentlichen Belangen einerseits und dem öffentlichen Interesse am Ausbau der L 536 zwischen Wilhelmsfeld-Unterdorf und Schönau-Altneudorf andererseits kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass dem Antrag der Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg mit den in Teil A. IV. getroffenen Maßgaben und Nebenbestimmungen entsprochen werden kann.

C.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bossert

Corinna Bossert

Ausgefertigt: Karlsruhe, den 30.08.2011

Beglaubigt:

Schwarz
(Angestellte)